

Die
Verfassung und Verwaltung
des
Preussischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten, in den von Kampfschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benützung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königl. Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Mönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Siebenter Theil.
Die Gewerbe-Polizei.
Dritte Abtheilung.
Die Landes-Kultur-Gesetzgebung.
Erster Band.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1853.

Die
Landes-Kultur-Gesetzgebung
des
Preussischen Staates;
eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten, in den von Kamphschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamphschen Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

nebst
einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar
über die betreffenden Gesetze,

herausgegeben

von

Adolph Lette,
Präsidenten des Revisions-Kollegiums
für Landes-Kultur-Sachen.

und

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Erster Band,

enthaltend

die allgemeine Einleitung und die Sammlung der Verordnungen und Reskripte.

Berlin,
bei Veit & Comp.

—
1853.

V o r w o r t.

Die der Wohlfahrt des Landes zugewendete Regierungs-Thätigkeit unserer Fürsten des Hohenzollernschen Hauses hat vorzugsweise die Verbesserung der Boden-Kultur, wie des Zustandes der ländlichen Bevölkerung, zunächst für die Brandenburgisch-Preussischen Staaten, zur Aufgabe gehabt. Die umfassenden und tiefgreifenden Reformen Friedrich Wilhelm's III., welche mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, begannen und in einer Reihenfolge legislativer Anordnungen, welche die Preussische Landes-Kultur- und Agrar-Gesetzgebung bilden, weiter ausgeführt worden sind, erhielten ihren Abschluß durch die neuesten Gesetze des Jahres 1850, und ihre Garantie durch den Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Der Darstellung dieser Gesetzgebung ist das vorliegende Unternehmen gewidmet, welches vorzugsweise einem praktischen Bedürfnisse begegnen soll, indem es zur Zeit nicht allein an einer vollständigen und systematisch geordneten Sammlung der Landes-Kultur-Gesetze des Preussischen Staates fehlt, sondern auch ein vollständiger Kommentar über die gesammte Landes-Kultur-Gesetzgebung noch nicht vorhanden ist.

Der Begriff von „Landes-Kultur-Gesetzgebung“ wird hier im weiteren Sinne verstanden, — nämlich als die das gesammte Gebiet der Fürsorge der Gesetzgebung für den Landbau umfassende Legislation, von welcher die sogenannte „Agrar-Gesetzgebung“ nur einen Theil umfaßt¹⁾.

¹⁾ Vergl. das Nähere hierüber in der allgemeinen Einleitung S. I. und II.

Obwohl die gegenwärtige Arbeit einen Abschnitt des größeren Werkes über die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staates bildet und sich diesem in Zweck und Plan ¹⁾ im Wesentlichen anschließt, so erscheint sie dennoch zugleich als eine in sich abgeschlossene und selbstständige. Sie weicht in ihrer inneren Einrichtung insofern von derjenigen der bisher erschienenen Theile des erwähnten Werkes ab, als die große Bedeutung und der Umfang des hier zu verarbeitenden Stoffes es erforderlich erscheinen ließen, die systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze und Ausführungs-Erlasse von deren wissenschaftlichen Erläuterung völlig zu trennen, — eine Einrichtung, wodurch eine größere praktische Brauchbarkeit erreicht sein dürfte, als wenn der Text der gesetzlichen Bestimmungen und der sich daran reihenden amtlichen Ergänzungen und Erläuterungen durch den kommentatorischen Theil der Arbeit störend unterbrochen wäre, indem darunter die Uebersichtlichkeit des Ganzen gelitten haben würde.

Somit zerfällt das Werk in zwei Bände, deren erster die sämmtlichen zur Zeit in Kraft stehenden Gesetze, einschließlich ihrer, sich in übersichtlicher Anordnung daran reihenden, Ergänzungen und Erläuterungen durch Erlasse der Verwaltungs-Behörden, im vollständigen Abdrucke enthält, wogegen der zweite Band den Kommentar hierzu bildet.

Auf diese Weise liefert der erste Band eine für den praktischen Gebrauch bequem eingerichtete vollständige Gesetz-Sammlung — den Kodex — der Landes-Kultur-Gesetzgebung, der zweite die wissenschaftliche Erörterung dazu.

Dem ganzen Werke ist eine allgemeine Einleitung vorangestellt, welche einen geschichtlichen Ueberblick der gesammten Landes-Kultur-Gesetzgebung Preussens, namentlich auch in Betreff der einzelnen wichtigeren Landestheile, aus welchen die Monarchie besteht, mit Bezug auf die älteren und späteren Zustände ihrer Agrar-Verfassung, auf welche sich die neuere Gesetzgebung zurückbezieht, zu gewähren bestimmt ist.

Dem Werke selbst ist eine systematische Anordnung des Stoffes zum Grunde gelegt, hierbei indeß der Gesichtspunkt festgehalten worden, daß die vorzugsweise praktische Bestimmung der Arbeit es nicht gestatte, die einzelnen Gesetze zu dem Zwecke in ihre Bestandtheile fragmentarisch zu zerlegen, um der systematischen Sche-

1) Vergl. darüber das Vorwort zum „Polizei-Wesen des Preussischen Staates. Breslau, bei G. Hb. Arscholz. 1840. ff.“

matifirung des Materials eine größere wissenschaftliche Vollkommenheit zu gewähren. Die systematische Darstellung durfte, insbesondere mit Rücksicht auf die rein praktische Bestimmung des ersten Bandes, sich nicht so weit ausdehnen, daß der innere Zusammenhang der Gesetze selbst in ihrer Legal-Ordnung unterbrochen, und nur, um einem wissenschaftlichen Systeme bis zu dessen äußersten Konsequenzen Geltung zu verschaffen, die legale Anordnung verlassen worden wäre.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, zerfällt das Werk selbst in vier Haupt-Abtheilungen, nämlich:

- 1) von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen;
- 2) von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staatsbürger und der freien Verfügung über das Grundeigenthum bestehenden Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur;
- 3) von der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den Ablösungen und den Gemeinheits-Theilungen; und
- 4) von den Gesetzen und Verwaltungs-Maafregeln zum Schutze und zur Beförderung der Landes-Kultur im engeren Sinne.

Dies System, über dessen detaillirte Durchführung auf den Inhalt des Werkes Bezug genommen werden darf ¹⁾, ist gleichmäßig den beiden Theilen desselben zum Grunde gelegt worden, dergestalt, daß in dem den zweiten Band bildenden Kommentar überall betreffenden Orts auf den in dem ersten Bande (dem Röder) enthaltenen vollständigen Abdruck der betreffenden Gesetze und Reskripte (unter Allegirung der Seitenzahl) hingewiesen worden ist.

Der Kommentar hat vorzugsweise folgende Aufgaben zu lösen versucht:

- 1) Die Beleuchtung und Erläuterung der betreffenden Gesetze und ihrer Ergänzungen aus dem organischen Zusammenhange und der Konkordanz.
- 2) Die Prüfung und Erörterung der häufig zweifelhaften Frage, ob und inwiefern ältere Bestimmungen durch neuere für aufgehoben oder modificirt zu erachten.
- 3) Die vollständige Berücksichtigung der zugänglich gewordenen Entscheidungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungs-Behörden, nicht minder der Ansichten der Doktrin.
- 4) Die speciellere Beleuchtung der wichtigeren Kontroversen.
- 5) In Betreff der neueren Gesetzgebung ist die vollständige

1) Die speciellere Durchführung des befolgten Systems ergibt sich aus den jedem Bande beigefügten Inhalts-Übersichten.

Mittheilung der Motive und der Kommissions-Arbeiten der Kammern für erforderlich erachtet, auch alles dasjenige berücksichtigt worden, was sich aus den Plenar-Berathungen der Kammern zur Erläuterung der Gesetze ergibt ¹⁾).

Es empfahl sich, auch hierbei der Legal-Ordnung der Paragraphen der kommentirten Gesetze zu folgen. Insoweit indes die besondere Entstehungs-Geschichte der einzelnen Gesetze auf das Verständnis ihrer speciellen Bestimmungen von Einfluß ist, oder es erforderlich schien, die Stellung der behandelten Materie zu dem ganzen Systeme der Landes-Kultur-Gesetzgebung anschaulicher zu machen, sind den betreffenden Gesetzen, bevor zu der Erläuterung ihrer einzelnen Bestimmungen übergegangen wurde, besondere Einleitungen und Uebersichten vorangestellt worden.

Zur Erleichterung des praktischen Gebrauches und des Auffindens der behandelten Materien endlich dienen das beigelegte chronologische Register und sachliche Repertorium.

Berlin, im März 1853.

Letzte. v. Rönne.

1) Es ist in dieser Beziehung auf das Circular-Rescript des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 12. März 1850 (sub III.) hinzuweisen, welches mit Rücksicht auf die neuen Agrar-Gesetze bemerkt, „daß zu einer richtigen Auffassung des Geistes dieser neuen Gesetze und zur gehörigen Deutung ihrer einzelnen Bestimmungen sich in den Motiven der Regierung, in den Berichten der Kommissionen der beiden Kammern, und in den stenographischen Verhandlungen der letztern das reichhaltigste Material darbiete, mit dessen Hülfe daher etwaige Zweifel über die Interpretation in der Regel leicht zu beseitigen sein würden.“ (Minist.-Blatt d. i. Verw. 1850. S. 66.)

Erklärung der Abkürzungen.

A.	bedeutet:	v. Kamph, Annalen für die innere Staatsverwaltung.
A. L. R.	—	Allgemeines Landrecht.
A. G. D.	—	Allgemeine Gerichts-Ordnung.
Anh. 3.	—	Anhang (zum, zur).
Anl.	—	Anlage.
Absth.	—	Abstrich.
Abth.	—	Abtheilung.
Amtebl.	—	Amte-Blatt.
Aug.	—	August.
Bd.	—	Band.
Ver.	—	Vericht.
betr.	—	betreffend.
C.	—	Circular.
C. R.	—	Circular: Rescript.
C. B.	—	Circular: Verordnung (Verfügung).
C. C. M.	—	Corpus Constitutionum Marchicarum (von Mylius).
Centralbl. d. F. Min.	—	Centralblatt des Finanz-Ministeriums.
Cr. D.	—	Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten.
Dec.	—	December.
Dep.	—	Departement.
Ed.	—	Edict.
E. G.	—	Ex. Excellenz.
Entsch.	—	Entscheidungen des Ober-Tribunals.
erg.	—	ergebenst.
Erg.	—	Ergänzungen und Erläuterungen der Preuss. Rechtsbücher (3. Ausgabe) von Gräff, Koch u.
Ex.	—	Ex. Wohlgeboren u.
Febr.	—	Februar.
Fin. Min.	—	Finanz-Ministerium.
G.	—	Gesetz.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung für die Preuss. Staaten.
geh.	—	gehorfamst.
Gräff	—	Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den von Kamph'schen Jahrbüchern für die Preuss. Gesetzgebung enthalten sind.
Hyp. D.	—	Hypotheken-Ordnung.
Jahrb.	—	v. Kamph, Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung.
Jur. W.	—	Juristische Wochenschrift, von Hinschius, demnachst Temme, Arndt, und zuletzt Striethorst.
Just. Min. Bl.	—	Justiz-Ministerial-Blatt.
K.	—	Königlich.
Kw.	—	Kapitel.
K. D.	—	Kabinetts-Ordre.
L. u. St. Ger.	—	Land- und Stadt-Gericht.
Maj.	—	Majestät.
Mathis	—	Mathis juristische Monatschrift.
Min.	—	Ministerium.

X

Min. d. A. A.	bedeutet:	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Min. d. C.	—	Ministerium des Cultus (der geistlichen u. Angelegenheiten).
Min. der Fin.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G., U. u. Med. Ang.	—	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Min. d. J.	—	Ministerium der Justiz.
Min. des J.	—	Ministerium des Innern.
Min. f. H. u. G.	—	Ministerium für Handel und Gewerbe.
Min. f. H., G. u. d. A.	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Min. d. Kr.	—	Ministerium des Krieges.
Min. d. P.	—	Ministerium der Polizei.
Min. f. landw. Ang.	—	Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Min. Bl. d. i. B.	—	Ministerialblatt der innern Verwaltung.
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum (neue Edikten: Sammlung).
Nov.	—	November.
Okt.	—	Oktober.
O. L. G.	—	Ober: Landes: Gericht.
Ob. Pr.	—	Ober: Präsident.
Pat.	—	Patent.
Pr.	—	Preussisch.
Publik.	—	Publikandum.
R.	—	Rescript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen u.
Rechtsf.	—	Rechtsfälle aus der Praxis des Königl. Ober: Tribunals neuern Verfahrens. (Herausgegeben von Striethorst.)
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Regulativ, Reglement.
rev. St. D.	—	revidirte Städte: Ordnung.
v. Rönne u. Simon Polizei	—	deren Polizeiwesen des Preuß. Staates.
S.	—	Seite.
Schr.	—	Schreiben.
Sept.	—	September.
Stengel.	—	Stengel's Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung u. s. w.
St. D.	—	Städte: Ordnung.
Striethorst's Arch.	—	Striethorst's Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Königl. Ober: Tribunals. (Herausgegeben von den Ober: Trib. Rechts: Anwälten und redigirt von Striethorst.)
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
W.	—	Verordnung, Verfügung.
Zeitschr. d. Rev. Koll.	—	Zeitschrift für die Landes: Kultur: Gesetzgebung der Preussischen Staaten. Herausgegeben von dem Königl. Revisions: Kollegium für Landes: Kultur: Sachen.

Inhalts-Übersicht des ersten Bandes.

Allgemeine Einleitung.

	Seite
Erste Abtheilung. Begriff der Landes-Kultur-Gesetzgebung und allgemeine Charakteristik der Agrar-Gesetzgebung in den Preuß. Staaten	I — VI
Zweite Abtheilung. Geschichtlicher Ueberblick der Landes-Kultur-Gesetzgebung.	
Erster Abschnitt. Die älteren Rechtszustände im Allgemeinen	VI — XV
Zweiter Abschnitt. Die früheren besonderen Agrar-Verhältnisse der einzelnen Landestheile des Preuß. Staates.	
I. Die Mark Brandenburg einschließlich der Alt- und Neumark (ausschließlich der Niederlausitz und der zur Mark gehörigen vormals Sächsischen Landestheile)	XV — XXX
II. Schlesien	XXXI — XXXVIII
III. Die Nieder- und Ober-Lausitz	XXXVIII — XLIII
IV. Ost- und Westpreußen	XLIV — XLIX
V. Pommern	XLIX — LIII
VI. Großherzogthum Posen	LIII — LV
VII. Die Provinz Sachsen (mit Anschluß der Altmark) und besonders die vormals Königl. Sächsischen Landestheile	LV — LVIII
VIII. Westphalen nebst Rheinland	LVIII — LXX
Dritter Abschnitt. Die Königl. Preuß. Agrar-Gesetzgebung Friedrich des Großen und Friedrich Wilhelm III. bis zum Jahre 1807	LXXI — LXXXII
Vierter Abschnitt. Die Landes-Kultur- und Agrar-Gesetzgebung seit dem Jahre 1807.	
I. Die westlichen Landestheile einschließlich der gegenwärtig zur Provinz Sachsen, aber vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenem altländischen und neu erworbenen Landestheile.	

	Seite
A. Die Rheinprovinz linken Ufers, soweit sie nicht zu den Französisch-hanseatischen Departements gehört hat	LXXXII — LXXXV
B. Westphalen und die Rheinprovinz rechten Ufers, desgleichen der zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesene Theil der Provinz Sachsen, einschließlich der Altmark	LXXXV — XCIV
II. Die östlichen Provinzen, einschließlich der 1815 erworbenen vormals Sächsischen Länder und des Großherzogthums Posen.	
A. Die neu- und wiedererworbenen Landes-theile.	
1. Neu-Vorpommern	XCIV — XCV
2. Großherzogthum Posen	XCV — XCVI
3. Gebiet von Danzig	XCVI
4. Die vormals Sächsischen Landes-theile	XCVI — XCVII
B. Die altländischen Provinzen	XCVII — CXXV
Dritte Abtheilung. Von den Quellen und der Literatur der Landes-Kultur-Gesetzgebung.	
Erster Abschnitt. Quellen.	
I. Allgemeine Quellen	CXXV — CXXIX
II. Für Preußen insbesondere	CXXIX — CXXXV
Zweiter Abschnitt. Literatur.	
I. Allgemeine	CXXXV — CXXXVII
II. Für Preußen insbesondere	CXXXVII — CXLIV

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen.

	Seite
Erste Abtheilung. Die Central-Behörden.	
I. Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten	1 — 5
II. Organe des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	
A. Das Landes-Oekonomies-Kollegium	5 — 15
B. Die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken	15 — 16
Zweite Abtheilung. Die Provinzial-Behörden.	
Erster Abschnitt. Die Ober-Präsidien, die Regierungen und die General-Kommissionen	17 — 30
Zweiter Abschnitt. Die Behörden zur Verwaltung der Rentenbanken und provinziellen Tilgungs-Anstalten.	
I. Die Direktionen der Rentenbanken	30 — 31
II. Die Behörden der provinziellen Tilgungs-Anstalten	31
Dritte Abtheilung. Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen	31 — 32
Vierte Abtheilung. Von den Organen der Auseinandersetzungs-Behörden	32

richten, um nur ihre Erndten vor Gewaltthätigkeiten und Raub zu sichern¹⁾; die Vögte und Untervögte, denen das Schutzrecht und die Gerichtspflege in den Immunitäten übergeben war, wurden (wie Walter sagt) die Tyrannen der Schwachen, deren Beschützer sie sein sollten.²⁾

Mit dem Beginne der Landeshoheit und der Einführung des Feuergeschützes kamen zu den früheren Naturalleistungen in vielen Territorien theils neue Leistungen der Art für den landesherrlichen Hofhalt, theils aber auch neue, ebenfalls auf die bauerlichen Hinterlassenen repartirte Steuern, als beständige Realabgaben ihrer Höfe, hinzu.³⁾

Mit der Ausdehnung des bauerlichen Hörigkeitsverhältnisses, besonders in den westlichen Provinzen, bildete sich vorzugsweise dort der Rechtsatz, daß die Erbschaft der Hörigen vom Herrn durch eine Abgabe, (mortuarium, Todtfall, Besthaupt, Curmede), gelöst werden müsse, wenn nicht der Herr, wenigstens in Ermangelung von Descendenten und hofhörigen Erben, die ganze Verlassenschaft als verfallen ansehen sollte. Dessen wurde unbedingt die Hälfte des Nachlasses als mortuarium in Anspruch genommen.⁴⁾

Schon früher waren manche Marken- und Gemein-Waldungen in Königl. Bannforsten verwandelt. Die aus dem (Lombardischen) Feudalrechte abgeleiteten Regalitäts-Ideen bewirkten späterhin, bei Entstehung der landesherrlichen Gewalt, die Ausdehnung des durch harte Strafgesetze geschützten Forst- und Wildbanns auf die größeren, nicht im ausschließlichen Privateigenthum besessenen Waldungen. Demnächst wurde das aus der Voigtei und aus der Guts-, Schutz- oder Gerichtsherrschaft abgeleitete polizeiliche Aufsichtsrecht über Gemeinde- und Gemeinwaldungen der Hinterlassenen und Unterthanen nicht selten dazu gemißbraucht, um die Theilnahmerechte am Witz- und Gesamteigenthum auf Anrechte zu einzelnen Nutzungsgegenständen zu beschränken und in bloße Servituten zu verwandeln.⁵⁾

Dies, wie die drückende Abgabe des mortuariums, welche die Verarmung der bauerlichen Familien zur perennirenden Wirkung haben mußte, sodann die Entrichtung des für die Landkultur so schädlichen Zehntens, der schon früh in Laienhände überging, gehörten deshalb zu den Hauptgegenständen der Beschwerden und Petitionen der Bauern bei dem im südlichen Deutschland bis Thüringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig hin (1525) ausgebrochenen Bauernaufstände. Die 12 Artikel des Bundschuhs verlangten namentlich Aufhebung der persönlichen Unfreiheit, Abstellung der gegen Herren und Verträge eingeführten Dienste, Ermäßigung zu hoher gutherrlicher Abgaben nach dem Maße und Verhältniß der Prästationsfähigkeit, die Aufhebung des Todfallsrechtes, Abschaffung der willkürlichen Geldbußen in Straffachen, das Recht der Mitbenutzung von Holzungen und Gewässern, insoweit der Besitzer keinen rechtmäßigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweisen könne, nebst der Zurückgabe der ursprünglichen Gemeindegüter, wenn diese nicht von den Gemeinden veräußert worden, sodann Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer, der Armen und der gemeinen Nothdurft.⁶⁾

1) Walter, I. S. 280, 281. — Wigand, II. S. 219, 202.

2) Walter, I. S. 289.

3) Walter, I. S. 285. — Eichhorn, III. S. 424. S. 217. II. S. 308. S. 381.

4) Eichhorn, II. S. 343. S. 477. S. 368. S. 577.

5) Eichhorn, I. S. 199. S. 50. II. S. 362. S. 549. IV. S. 548. S. 410 und Anmerkung zu S. 485. S. 58.

6) Eichhorn, IV. S. 485. S. 55. — Sleidanus, Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen, Uebersetzung von Carlstadt. Buch V. S. 55 u. 57, und in Luthers ausgewählten Schriften, herausgegeben von Zimmermann in Darmstadt die Aufsätze: von „weltlicher Obrigkeit“ und „Sendschreiben an die Fürsten, Herren und den Adel Deutscher Nation.“

	Seite
eine Zeitlang zu dem ehemaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg oder zu den Französischen Departements gehört haben	247 — 303
III. Gesetz v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen	304 — 305
IV. Gesetz v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Verleburg und Wittgenstein-Wittgenstein	305 — 312
Zweite Abtheilung. Von den Gemeinheits-Theilungen.	
Erster Abschnitt. Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und das Gesetz v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und einiger anderer über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze	313 — 398
Zweiter Abschnitt. Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Ares und Duisburg, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen	398 — 404
Dritte Abtheilung. Die Gesetzgebung, betr. die Organisation der Auseinandersetzungs-Behörden und das Verfahren in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten.	
Erster Abschnitt. Die Gesetze, welche für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Anwendung kommen.	
I. Verordn. v. 20. Juni 1817, wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden	405 — 433
II. Gesetz v. 7. Juni 1821, über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen	434 — 437
III. Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordn. v. 20. Juni 1817 und dem Gesetze v. 7. Juni 1821	437 — 453
IV. Verordn. v. 22. November 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden	453 — 456
V. Gesetz v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen u. s. w.	456 — 460
VI. Ergänzungen und Erläuterungen zu den vorstehend (ad I—V.) gedachten Verordnungen und Gesetzen	460 — 654
Zweiter Abschnitt. Gesetz v. 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers	654 — 695
Vierte Abtheilung. Von den Anstalten zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten.	
Erster Abschnitt. Das Gesetz v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken	695 — 744

Zweiter Abschnitt. Die Tilgungskassen zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten.	
I. Die Tilgungskasse für die Kreise Baderborn, Büren, Warburg und Herter	744 — 752
II. Die Tilgungskasse für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis	752 — 759
III. Die Tilgungskasse für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein	760
Fünfte Abtheilung. Die Gesetzgebung über das Kostenwesen in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten.	
Erster Abschnitt. Vorschriften für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 20. Juni 1817 und die Anhangs-Verordnung vom 30. Juni 1834 zur Anwendung kommen.	
I. Regulativ v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören	760 — 764
II. Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ v. 25. April 1836. D. d. 16. Juni 1836	764 — 768
III. Ergänzungen und Erläuterungen zu dem Regulativ v. 25. April 1836 und zu der Instruktion v. 16. Juni 1836	768 — 828
Zweiter Abschnitt. Vorschriften für die Landestheile des linken Rheinufers	
	829 — 833

Vierter Theil.

Die Gesetzgebung zum Schutze und zur Beförderung der Landeskultur.

Erste Abtheilung. Die Gesetzgebung über das Wasserrecht.

Erster Abschnitt. Die Gesetzgebung über Entwässerungen und Vorfluth.	
I. Gesetz v. 15. Nov. 1811, wegen des Wasserlaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth	833 — 836
II. Ergänzungen und Erläuterungen des Gesetzes v. 15. Nov. 1811, wegen des Wasserlaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth	836 — 850
Zweiter Abschnitt. Die Gesetzgebung über Bewässerungen.	
I. Gesetz v. 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse	850 — 857
II. Verordnung v. 26. April 1844, betr. die Aufhebung des im Markgrathum Oberlauff geltenden Ober-Amtpatents v. 18. Aug. 1727 wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse	858
III. Verordnung v. 9. Januar 1845, betr. die Einführung des Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln	858
IV. Gesetz v. 11. Mai 1853, betr. die Einführung des	

	Seite
dritten Abschnitts des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 in den Hohenzollern- schen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserableitungen.	558 — 559
V. Ergänzungen und Erläuterungen des Gesetzes v. 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse	559 — 570
Dritter Abschnitt. Die Gesetzgebung über das Deichwesen	871 — 885
Zweite Abtheilung. Die Feldpolizei-Gesetzgebung	885 — 901
Nachtrag während des Drucks erschienener Gesetze und Er- laße	902 — 909

Allgemeine Einleitung.

Erste Abtheilung.

Begriff der Landes-Kultur-Gesetzgebung und allgemeine Charakteristik der Agrargesetzgebung in den Preussischen Staaten.

Die Preussische Landes-Kultur-Gesetzgebung umfaßt

I. folgende Gegenstände:

- 1) die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeits-Verhältnisse des Bauernstandes, so wie gleichzeitig der Beschränkungen, welche die anderen Stände, den Bürgerstand und den Adel, an der freien Benutzung und Verwendung ihrer Geistes- und Arbeitskraft, wie ihres Vermögens, hinderten, indem insbesondere der Besitz von Ritter- oder Bürger- oder Bauer-Gütern, die Betreibung des Ackerbaus oder des Handels und Gewerbes bis dahin als Monopole des einen oder andern Standes betrachtet wurden, wodurch für jeden Stand gegenseitige feste Schranken errichtet waren;
- 2) die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, — die Verleihung oder Herstellung eines vollen (echten) Eigenthums und vollkommener Verfügungsfreiheit, in Betreff derjenigen Güter, welche bis dahin als bäuerliche von dem Bauernstande unter mannigfaltigen Beschränkungen, unter persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Leistungs-Verhältnissen besessen wurden — mit Auflösung der bezüglichlichen wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gutsherrn und den bäuerlichen Besitzern gegen Entschädigung der Ersteren;
- 3) die Aufhebung und Ablösung aller verschiedenen Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen Natural- und Geldabgaben, Landemien und Zehnten, welche auf dem Grundbesitze lasteten, insoweit nicht diese Reallasten einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes zum Staate, zu Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen, wie z. B. zu Deichverbänden, angehören;
- 3) die Aufhebung und Ablösung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten und solcher Gemeinheiten oder gemeinschaftlicher Benutzungsrechte von Grund und Boden, welche auf einem Privat-Rechtsverhältnisse beruhen; wogegen die Preuß. Gemeinheitstheilungs- und Servitut-Auflösungs-Gesetzgebung eine Theilung des Grundvermögens korporativer Gemeinde-Verbände unter deren Mitglieder, als solche, unbedingt ausschließt.

Außerdem umfaßt jene Gesetzgebung

- II. auch solche gesetzliche Maaßregeln und Einrichtungen, durch welche das frei gewordene Grundeigenthum, unter Anwendung der befreiten persönlichen Kraft und Arbeit, zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben oder vor Gefahren und Beschädigungen, sei es durch Natur-Hindernisse oder Frevel, geschützt werden soll, desgl.

solche Anordnungen, welche die mit dem Grundeigenthum zusammenhängenden Nahrungsweize und Gewerbsthätigkeiten zu heben und zu verbessern bestimmt sind; — mithin die Gesetze über Vorfluth, über Benutzung der Privatflüsse Behufs der Bewässerung der Grundstücke, über Deichwesen und Feldpolizei, insbesondere auch das Land-Kultur-Edikt mit den durch dasselbe hervorgerufenen gemeinnützigen Institutionen, der Einrichtung eigener administrativer, technischer oder richterlicher Behörden für die landwirthschaftlichen und Kultur-Angelegenheiten, welche Behörden zum Theil dem Preuß. Staats-Organismus eigenthümlich sind.

Dieser Theil (ad II.), mit Einschluß der Gemeinheitsaufhebungen, ist vorzugsweise als Landes-Kultur-Gesetzgebung zu bezeichnen; indeß sind auch die unter I. 1—4 gedachten vorzugsweise als Agrar-Gesetzgebung zu bezeichnenden legislativischen Anordnungen und Maafregeln aus dem gleichzeitigen Gesichtspunkte der Beförderung der Landes-Kultur aufzufassen; denn in der That fallen sie, nach ihren Motiven, Zwecken und Erfolgen, auch unter diesen Begriff.

Die Agrar-Gesetzgebung ist keinesweges eine bloß staatswirthschaftliche; sie ist vielmehr gleichzeitig eine politische in der tiefsten und weitgreifendsten Bedeutung. Keine Gesetzgebung hat so umfassend und durchgreifend die auf einer mehr als tausendjährigen Geschichte beruhenden Zustände der bürgerlichen Gesellschaft in ihren Personal- und Güter-Verhältnissen umgewandelt. Mit dieser Umwandlung der inneren und materiellen Grundlagen der gesellschaftlichen Verfassung aber hat sie, in unabweisbarer Nothwendigkeit, die weitere Entwicklung der staatsgesellschaftlichen Korporations-Verbände, so wie einen weiteren, entsprechenden Ausbau des Staatsgebäudes vorbereitet.

Vor dem Erlaß des Edikts v. 9. Oktob. 1807 waren in den dem Preuß. Staate nach dem Frieden von Tilsit verbliebenen Landestheilen, auf welche sich das Edikt ursprünglich nur bezog, sehr wahrscheinlich über zwei Drittel der Bevölkerung in ihrer moralischen Ausbildung und materiellen Verbesserung durch das Band der persönlichen Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit zum Gutsherrn, — zur Guts- und Gerichtsobrigkeit, — gefesselt durch ein Band, welches damals den Ausgangs- und Mittelpunkt der ländlichen Gemeinde- und Polizei-Verfassung bildete. Diese Gutsunterthänigkeit hörte theils mit Publikation des Edikts, theils wenige Jahre später in sämmtlichen Preuß. Landen auf. Fortan sollte es — wie das Edikt besagt, — nur freie Leute in Preußen geben und kein Unterthänigkeits-Verhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebnahme einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag mehr begründet werden können. Welchen Gegensatz bildete fortan nicht einerseits die vor 1807 bei dem überwiegend größten Theile der Bevölkerung bestandene Schollen- und Gutspflichtigkeit mit ihren Folgen und Beschränkungen bezüglich der Verheirathung, der Erlernung von Handwerken, des Wegziehens vom Geburtsorte, der Zwangspflicht zur Annahme bauerlicher Stellen, zum Gendendienste und zur Leistung von mancherlei Trobnden selbst nichtangesehener Unterthanen an die Guts- und Gerichtsobrigkeit des Ortes, — und andererseits die volle persönliche Freiheit und Selbstbestimmungs-Befugniß nebst der Freizügigkeit, wie sie durch das Edikt von 1807 und später durch das Gesetz über die Ausnahme neuanziehender Personen v. 31. Decbr. 1842 gewährt sind, nach welchem letzteren keinem selbstständigen Preuß. Unterthanen an demjenigen Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf! Welchen Gegensatz bildete ferner die volle Freiheit des Güterverkehrs nebst der Zertheilungsbefugniß allodialer Grundstücke, zu

dem Rechtszustande vor dem Edikt v. 9. Oktbr. 1807, als der Edelmann, ohne Nachtheil seines Standes, bürgerliche Gewerbe nicht treiben, Bürger- und Bauergüter nicht besitzen, und umgekehrt der Bürger oder Bauer ohne besondere Erlaubniß und Konzession aus diesem Stande nicht heraustreten, am wenigsten aber adlige Güter mit den ihnen früher anlebenden politischen und bürgerlich-privatrechtlichen Privilegien und Prerogativen erwerben durfte; als ferner Ritter-, Bürger- und Bauergüter zur Aufrechterhaltung der Staats- und Gesellschafts-Verfassung in Bezug auf Militair- und Steuerwesen, auf korporative Gemeinde-, wie auf Privatlasten-Verhältnisse, in der Regel untheilbar und geschlossen waren, auch Bauerhöfe zu den Rittergütern nicht eingezogen, vielmehr von den gutherrlichen Obrigkeiten als selbstständige Güter im präfationsfähigen Zustande erhalten werden mußten!

Diese Umwandlung ging von der Erkenntniß der Regierung aus, welche die Einleitung des Edikts v. 9. Okt. 1807 ausdrückt:

„daß es bei der allgemeinen Noth, die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel „weit übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, daß es dagegen ebensowohl „den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohl- „geordneten Staatswirtschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen „bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte „zu erreichen fähig wäre, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besiß „und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des „Landarbeiters dieser Ablicht entgegenwirkten und der Wiederherstellung der Kultur „die besten Kräfte entzögen.

Auch erklärte in Uebereinstimmung damit, die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen v. 26. Decbr. 1808, — [dieses Meisterwerk aus dem Nachlasse des damals so eben verbannten großen Preuß. Ministers, des Deutschen Freiherrn von Stein] — es für den Fundamentalsatz der künftigen Preuß. Verwaltung:

„daß bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen der Gesichts- „punkt leitend sein müsse, daß Niemand in dem Genuß seines Eigenthums, „seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, innerhalb der gesetzlichen Grenzen „weiter, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig, einschränken sei, „daß einem Jeden die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, „Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten „sei, und daß alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse im gesetzlichen Wege hin- „weggeräumt werden müßten.“

Vorzugsweise in der Agrar-Gesetzgebung fanden diese Staatsmaximen ihre Anwendung und Bewährung. Durch sie wurde die Regeneration des damals tief gesunkenen, in seinen früheren Grundlagen erschütterten und verrotteten Staates herbeigeführt! Träger und Vollstrecker dieser Principien und der darauf gebauten ferneren Maaßregeln wurde zunächst das durch die verbesserte Verwaltungs-Organisation Stein's umgeschaffene, stützlich gehobene Preuß. Beamtenthum, mochten nun auch diese ferneren Maaßregeln in ihrer weiteren Ausbildung, wie in ihren Konsequenzen, seit der Herstellung des Friedens und der Beseitigung der Landesnoth im Jahre 1815, dem Geschick aller menschlichen Einrichtungen, der Aktion und Reaktion, dem Fortschritt und Widerstand anheimfallen.

Das Ziel, welches die Agrar-Gesetzgebung bald entschiedener, bald zurückhaltender verfolgte, blieb die Herstellung vollkommener gesetzlicher Freiheit des Individuums; neben der freien Persönlichkeit aber gleichzeitig die Herstellung des vollen, echten Eigenthums an Grund und Boden, mithin die Beseitigung der mit der Agrar-Verfassung verflochtenen Gesellschaftsformen und mannigfachen persönlichen und zugleich dinglichen Abhängigkeits-Verhältnisse, welche sich während länger als einem Jahrtausend durch das Deutsche Mittelalter hindurch herausgebildet hatten.

Diese Gesetzgebung hat nunmehr ihren wesentlichen Abschluß durch die

Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 31. Jan. 1850 erhalten, indem letztere (im Art. 42.) bestimmt:

„daß das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum keinen anderen „Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung unterliege, die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet werde, „auch ohne Entschädigung aufgehoben sind 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden „Heilrechte und Privilegien, 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herfließenden Verpflichtungen, — bei Wegfall der den bisherigen Berechtigten dafür obliegenden Gegenleistungen; endlich, daß bei erblicher Ueberlassung „eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig ist und „nur ein fester, aber ablösbarer Zins vorbehalten werden dürfe.“

Diesen Bestimmungen der Verfassung folgte das neueste Ablösungs- und Regulirungs-Gesetz v. 2. März 1850, nebst dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken von demselben Tage zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten, ingleichen das Gesetz de eod. betreffend die Ergänzung und Modifikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1851, so wie unterm 11. März ej. a. das Gesetz betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, und sodann unterm 19. Mai 1851 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern.

Auf diese Weise ist die Gesetzgebung in einem Zeitraume von einigen vierzig Jahren bei ihrem ursprünglichen Ziele und Ausgangspunkte wieder angelangt. Nur die Verwaltung und die Ausführung jener Gesetze hat noch eine große und erweiterte Aufgabe zu lösen. Inzwischen ist jedoch die betr. Gesetzgebung bereits in Blut und Leben der Nation längst übergegangen; sie hat nicht bloß deren Rechtsbewußtsein, sondern überwiegend auch alle Güter- und Verkehrs-Verhältnisse durchdrungen. Auch haben die von ihr gebotenen Vortheile einer ungehemmten Produktion und Kultur-Entwicklung die Berechtigten mit einzelnen vorübergehenden Nachtheilen längst ausgegöhnt.

Der Agrar-Gesetzgebung ist es vorzugsweise zu verdanken, daß der Rechtsbegriff des Eigenthums eine Intensität und Ausdehnung, wie niemals zuvor, gewonnen hat, gegen dessen Macht die modernen Schreckbilder des Socialismus und Kommunismus zu wesenlosen Schatten herabsinken.

Die Preussische Regierung hatte seit 1815, bei der Erweiterung des Staates durch ältere und neue Landestheile, die große Aufgabe zu lösen, in ihnen, (mit Ausschluß allein des linken Rheinufers), die Principien ihrer Agrar-Gesetzgebung zur Geltung und Ausführung zu bringen, — eine um so schwierigere Aufgabe, als erstlich Preußen uralte Fränkische, Sächsische und Slavische Volks-Stämme und Agrar-Zustände in sich schließt, und zweitens in den wieder- und neuervorbenen Landes-Geieten zum Theil ähnliche Gesetze fast gleichzeitig erlassen waren, welche, — wie in den vormals Westphälischen, Großherzoglich-Bergischen und Französischen Landestheilen, — sich mehr der Frankreich herübergekommenen Grundfäden angeschlossen, oder welche, — wie in den vormals Polnischen Landestheilen, — unvollständig nur die eine oder andere Seite der organisch zusammenhängenden bäuerlichen und Agrar-Verhältnisse (beispielsweise nur die Lösung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit) betroffen hatten und deshalb für den Wohlstand des Ganzen eher gefährdend, als heilsam gewesen waren.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Einleitung ist wesentlich die, durch die verschiedenen Epochen der Geschichte und wiederum auch in den wichtigeren, gegenwärtig zur Preuß. Monarchie gehörigen, seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, zu verschiedenen Zeiten damit vereinigten Landestheilen, die früheren Rechtszustände, auf deren Umgestaltung die neuere Preuß. Kultur- und Agrar-

Gesetzgebung gerichtet ist, in ihren Umrissen zu schildern, — ferner aber auch zu zeigen, wie namentlich in den älteren Provinzen Preußens seit länger, als einem Jahrhundert jene Gesetzgebung auf reformatorischem Wege vorbereitet und um deswillen vollkommen gerechtfertigt war, sowohl durch die geschichtliche Entwicklung des Preuß. Staates, als durch die consequent verfolgte innere Politik seiner Fürsten.

Während diese Politik überwiegend und vorzugsweise der Sorge für Erhaltung und Förderung des Bauernstandes zugewandt war, hat sich eine ähnliche Fürsorge weder in Frankreich vor der Revolution, noch auch in Oesterreich, abgesehen von den vorübergehenden Maßregeln Josephs II., geltend gemacht, woraus sich denn auch die Verschiedenheit in den Principien, wie in der Art der Ausführung der Französischen, wie der neuesten Oesterreichischen Agrar-Gesetzgebung, im Vergleich und Gegensatze zur Preussischen, erklärt.¹⁾

Schon Justus Moeser bemerkt, „daß die ganze innere Geschichte eines Volkes durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung erhalte“, und in der That gewährt vorzugsweise diese Gesetzgebung ein getreues Spiegelbild der socialen Zustände, Mängel und Bedürfnisse der jedesmaligen Zeitepochen. Mit ihr und den bürgerlichen Rechtsverhältnissen stehen die Militär-, die Steuer-, die Gerichts-, wie die Gemeinde-Versaffung der verschiedenen Zeiten in enger Wechselwirkung; es haben darauf verheerende Kriege, wie z. B. der 30jährige, sodann der Wechsel der Staatsformen, so der Verfall der Karolingischen Königsmacht, die Anarchie des Mittelalters, und wiederum die spätere Ausbildung der Landeshoheit, den entscheidendsten Einfluß geübt.

Ganz besonders ist es das Verhältniß des Adels, — der Ritterschaft, — zur jedesmaligen Staatsform und Gesellschafts-Versaffung, wodurch das Agrar-Recht und das Rechtsverhältniß des Bauernstandes insbesondere, am meisten und unmittelbarsten bedingt wurde. Beide Volksklassen standen mit solidirenden Rechten, Pflichten und Interessen durch viele Jahrhunderte einander gegenüber, — jene als der berechnete und herrschende, während des ganzen Mittelalters fast allein vertretene, — diese als der verpflichtete, abhängige und dienende, dabei unvertretene Stand. Späterhin trat in diesem langen, wenn auch mit sehr ungleichen Waffen geführten, Kampfe die erstarrte landesherrliche Gewalt im eigenen Interesse dem Bauernstande zur Seite.

Die Sklaverei verschwand bereits im 13. Jahrhundert unter der germanisch-christlichen Bevölkerung; auch gab es eine solche im Römischen Sinne unter den Deutschen Völkern nicht.

Das Eigenthümliche der germanischen Agrar-Versaffung bestand von jeher in der Verschmelzung und Wechselbeziehung, einerseits der persönlichen Freiheits- und Rechtsverhältnisse des Besitzers und seiner Familie, andererseits der dinglichen Rechts- und Leistungsverhältnisse des von ihm besessenen Gutes. Jene waren diesen unterworfen. Die rechtliche Natur und Versaffung des Gutes bestimmte den Begriff der Persönlichkeit.

Im Allgemeinen sind die bürgerlichen Güter, auch die der Leibeigenen und Eigenhörigen, mit welchen diese und ihre Familien fest verbunden waren, stets selbstständige Besitzungen gewesen. Niebuhr sagt:²⁾ „nur die Kunde des einheimischen alten Rechtes habe es jemals verkennen können,

1) Die Römischen Agrargesetze, — die Rogationen des Licinius Stolo und L. Sertius, wie die gescheiterten Entwürfe der Gracchen — hatten eine ganz andere Richtung und Aufgabe, — die Vertheilung der bis dahin von den Patriziern ausschließlich benutzten Staats-*Domainen* und Gemeinde-Ländereien auch an Plebejer. Vergl. Niebuhr's Röm. Geschichte Thl. II. S. 335. 368. 395. ff.

2) Niebuhr's Röm. Gesch. Thl. II. S. 368.

daß das Bauerland von Altersher bei allen Deutschen Völkern abgesondert vom Hoflande, unvereinbar mit ihm und unverleglich bestanden habe;“ — und Justus Moeser ¹⁾ bemerkt: „Jeder Deutsche Bauerhof war eine zugleich dem Gemeinwesen und dem Staate pflichtige Aktie.“ Für dessen selbstständige Erhaltung, als eines sicheren Objekts der öffentlichen Besteuerung und der Rekrutirung der Heere, dieser Mittel des neueren Staatswesens, sorgte späterhin, seit drei Jahrhunderten, die erwachsende Landeshoheit durch Anlegung von Land- und Lager-Büchern und Steuer-Katastern, durch Gesetze über Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Refonsolidation der Bauerhöfe. Indem solchergestalt die Landesherrlichkeit den Bauern nach und nach zum unmittelbaren Unterthanen machte, erhob sie ihn zur stitlichen und staatsbürgerlichen Würde, in die gleiche Rechtsgenossenschaft mit den übrigen Volksklassen.

Eine vollständige Geschichte der Agrar-Gesetzgebung müßte in mehrere Epochen zerfallen und deren erste wenigstens schon mit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, dem Beginn der Befestigung geordneter Rechtszustände mittelst Einrichtung ständiger Reichs- und Territorial-Gerichte, abschließen. Für den Zweck, eines Ueberblicks über die historische Ausbildung derjenigen Rechtsverhältnisse, mit welchen es die neuere Gesetzgebung zu thun hat und auf deren Umformung sie gerichtet ist, genügt es, nur die Entwicklung der neueren Agrar-Gesetzgebung des 19ten Jahrhunderts von der Geschichte der älteren zu sondern, an die Betrachtung dieser letzteren aber sogleich die Epoche der gesetzgeberischen Thätigkeit der seit dem Westphälischen Frieden erstarkenden landesherrlichen Gewalten, — jedoch getrennt nach den verschiedenen zur Preussischen Monarchie gehörigen und von deren Agrar-Gesetzgebung betroffenen Territorien und Provinzen, — anzureihen, und hiernächst noch die wesentlichen Grundzüge der eigenthümlich Preuss. Agrar- und Kultur-Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1807 besonders hervorzuheben. Zur Grundlage dieser historischen Uebersicht dienen, nächst den Resultaten wissenschaftlicher Forschungen aus älterer Zeit, Sammlungen über Rechtsgewohnheiten und Weisthümer, vertragsweise festgestellte Hof- und Dienstrechte, Bauersprachen u. s. w., aus dem 16ten und den folgenden Jahrhunderten, die Landtags-Rezesse und Reverse, die Bauer-, Schäfer-, Gesinde-, Unterthanen-, Eigenthums- und allgemeinen Landespolizei-Ordnungen, später die landesherrlichen Verordnungen und Gesetze.

Zweite Abtheilung.

Geschichtlicher Ueberblick der Landes-Kultur-Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Die älteren Rechtszustände im Allgemeinen.

Wie noch bis zur neueren Zeit, wo Gewerbe und Fabrikation mächtig emporstrebten, bildeten ganz besonders in der ältesten Zeit Ackerbau und Viehzucht, nebst der Jagd, die Nahrungszweige der Deutschen ²⁾, welche theils in

1) Moeser, patriotische Phantasien, Thl. 3. S. 291.

2) Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae, Cap. 15. 45. Caesar de bello Gallico IV. 1., VI. 22.

Dörfern, meist aber auf zerstreuten, getrennten Höfen wohnten und Städte nicht kannten. ¹⁾

Die freien, und deshalb wehrfähigen Männer beschloßen, unter der Leitung selbstgewählter Obrigkeiten, in den Gemeindeversammlungen über die Gesetze und verbürgten sich gegenseitig Freiheit und Recht, — den Volksfrieden. — Zur Gemeinde gehörte auch der Adel, ein nicht zahlreicher, erblicher Stand, und in der Regel durch größeren Reichthum an Grundbesitz ausgezeichnet. ²⁾ Neben ihm und den Freien — den Besitzern eines vollen (echten) Eigenthums, — gab es Unfreie, die in der Volksgemeinde und Rechtsgenossenschaft von ihren Grundherren vertreten und geschützt wurden, deren Besitzzustand nach dem ältesten Zeugniß des Tacitus der war, daß sie gegen feste Abgaben an Getreide, Vieh u. s. w., nach Art der Römischen Kolonen, auf einzelnen kleineren Stellen angesiedelt und dem Grundherrschaft dienlich waren. ³⁾

Während in diesem Verhältniß die spätere bauerliche Verfassung vorgebildet war, entwickelte sich aus den Gefolgeschaften, die sich für Kriegszüge dem Gau-Fürsten angeschlossen und zu besonderer Hingebung und Treue verpflichtet, das Beneficial- und Lehnwesen. ⁴⁾

In der frühesten Periode Deutscher Geschichte war (nach Justus Möser) meist noch jeder deutsche Adershof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt, kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefesselt, die Exemption von der Pflicht zur Vertheidigung des Landes verhaßt, und außer dem Leut oder Knecht Niemand verbunden, einem Herren zu folgen. ⁵⁾ Die Leute und Dienstboten waren hofhörig, weil sie auf dem Hofe lebten und zu diesem und der Familie des Grundherren gehörten. ⁶⁾

Bei der Besitznahme der Römischen Provinzen wurden die Güter des Römischen Fiskus nebst den darauf vorgestundenen Kolonen und Knechten, jedoch auch Güter von Privaten, unter die einwandernden deutschen Hausväter und Krieger, die Privatgüter in der Art getheilt, daß den Landeseinwohnern ein größerer oder geringerer Antheil davon verblieb. Die Römer wurden meist in ihrem früheren persönlichen Zustande, theils als Freie, theils als Freigelassene oder Knechte, dabei die unteren Klassen auch in ihrem Besitzrechte belassen. ⁷⁾

Wie die verschiedenen Deutschen Volksstämme ihre besonderen Volksrechte hatten und diese schon früh kodificirt wurden ⁸⁾, erhielten auch die unter den Deutschen lebenden Römer ihr eigenes Römisches Recht und hiernächst besondere Gesetzbücher. In Folge dessen und der früheren Römischen Institutionen bestanden vorzugsweise in den Rheinländern, wo Fränkische Volksstämme saßen, die Grundsätze des Römischen Rechts über den Begriff des Eigenthums und dessen Theilbarkeit, sowie die zur Kaiserzeit in den Provinzen entstandenen Besitzverhältnisse der Kolonate fort. ⁹⁾ Mit dem freien Römer, welcher das volle Eigenthum nach Römischen Rechtsbegriffen besaß, (dem Romanus possessor) blieb auch der Kolone, — (der Romanus tri-

1) Tacitus l. c., Cap. 16.

2) Deutsche Rechtsgeschichte von Walter. Bonn, 1852. I. Lieferung, S. 6 bis 14., Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Auflage. 1. Thl.

3) Tacitus 25.

4) Tacitus, Cap. 13. 14.

5) Moeser, Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte, S. XII. u. XIII.

6) Rudling, Geschichte der Deutschen Hörigkeit, S. 3. 6. 12. 14. u.

7) Walter, S. 25, 28, 35, 38 und die daselbst alleg. leges der Burgunder, Westgothen u. s. w. — v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, II. Band, S. 9. 57. u. a. D.

8) Eichhorn, I. S. 29. seq. S. 94. ff. S. 119. S. 329, 331.

9) v. Savigny, a. a. D.

bularius), — im bisherigen Rechtszustande¹⁾, und die Verhältnisse unfreier Deutscher gingen nicht selten in die Römischer Kolonen über.²⁾ Die ältere, das persönliche und Grundeigenthums-Verhältniß der verschiedenen Volksklassen betreffende Verfassung fand sich in ähnlicher Art auch bei den Sachsen vor, indem das Volk derselben in drei Stände getheilt war, in Adel, Freie und Laffen. Ungeachtet ihrer Unterwerfung bis zur Elbe hin (772 bis 803) behielten die Sachsen ihre bisherige Rechtsverfassung und theilten vielmehr in Folge ihrer Verbindung mit dem Reiche der Franken, deren Vorzüge und Befugnisse.³⁾ Das verschiedene Wehrgeld, (Komposition, Buße), durch welches nach den Volksrechten Verbrechen gegen die Person gesühnt wurden, charakterisirte den verschiedenen Grad der bürgerlichen Ehre und des danach abgestuften Werthes der Persönlichkeit des Verletzten.⁴⁾

Außer den auf dem Grundstücke und Hofe gebornen eigenen Leuten (Lassen, Lati, Liti), welche für einen Herrn das Land bauten und unter dessen Schutz standen, fanden schon früh freiwillige Traditionen freier Eigenthümer Statt, besonders an Kirchen und Klöster, wobei in manchen Volksrechten die Form der Traditions-Urkunden, ferner Art und Zahl der Abgaben und Dienste, welche dergleichen Kolonen oder Leibeigene besonders an Kirchen zu leisten hatten, vorgeschrieben waren.⁵⁾

Inzwischen entstand ein anderes persönliches und dingliches Abhängigkeitsverhältniß, nämlich das der Dienstmannschaft oder Ministerialität, indem zuerst die Könige, sodann auch Kirchen, wie weltliche Große, Grundstücke oder Gerechtigkeiten, (Beneficien), selbst an Unfreie und Hörige gegen Uebernahme von Hofämtern, Kriegs-, Kirchen- und ähnlichen Diensten verließen. Dasselbe löste sich jedoch gegen Ende des 13. Jahrhunderts wiederum auf und es verschwand im 16. Jahrhundert auch dessen Name. Die höheren, mächtigeren und erblich gewordenen Ministerialen gingen in den Stand der Ritter und Lehnsleute über, wogegen die kleineren zu den gemeinen, dienstpflichtigen Hintersassen herabsanken.⁶⁾

So unterschieden sich bereits in der Vor-Karolingischen Zeit, (vor 800), neben strenger Leibeigenschaft, zwei Klassen persönlich und dinglich abhängiger Besitzer, 1) Hofhörige (liti, litones, aldiones, coloui), — nicht ohne den Schutz des Volksrechts, vielmehr zu einem Wehrgelde befugt, jedoch in der Volksgemeinde vom Herrn vertreten, — 2) unfreie Dienstleute (Ministeriales), vorzugsweise zum Kriegsdienste verpflichtet, hingegen frei vom gemeinen knechtischen Dienste, und oft als Verwalter herrschaftlicher Höfe (als major, villicus, Ampacht, praepositus) mit Ausübung einer richterlichen Gewalt innerhalb der Herrschaft (immunitact) betraut.⁷⁾ Den Kern des Volks aber bildeten noch die Freien.⁸⁾

1) Roth, Beneficialwesen. S. 83—96 — Eichhorn, I. S. 80.¹⁾

2) Eichhorn, I. S. 63.

3) Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bauerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westphalen. Thl. I. Bd. I. S. 16. S. 98. 99. — Eichhorn, I. S. 49. 51. Not. d. u. 301. — Moeser, Bd. I. Abschn. 3. §. 40. Nießhardt, Geschichte der Franken L. 4. C. 2. (Die Sachsen zerfielen in nobiles, ingenui, atque serviles, letztere auch Lazzi, Lati, Liti genannt.)

4) Eichhorn, I. S. 49. 235—237. — Walter, S. 67—69.

5) Sommer, a. a. D. S. 88. ff. — Eichhorn, a. a. D. I. §. 62a. S. 175 u. 176 und die daselbst angeführte lex Alemannorum Tit. 22., Tit. 23., wie die lex Bajuvariorum Tit. I. Cap. 13. — Walter, I. S. 72—74.

6) Walter, a. a. D. I. S. 208, 215—225, 66, 74. — Eichhorn, Thl. II. §. 337. S. 455. — Wigand, Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Thl. II. S. 155.

7) Eichhorn, a. a. D., I. 133—135. 235. — Walter, a. a. D. 74.

8) Walter, a. a. D., S. 67.

Die Agrarverfassung beruhte einerseits auf Gemeinden freier Leute — unter einem Gemeindevorsteher (*Decan, gravio*), in einer Gesamtbürgerschaft, — deren echtes Eigenthum in unzertrennten Feldmarken, um zerstreute Höfe (*mansi*) oder zusammenhängende Niederlassungen, (*villae*), lag, zu denen auch einzelne hofhörige Besitzungen unfreier Leute gehören konnten, — andererseits auf solchen Feldmarken, welche im echten Eigenthum des Königs, des Adels oder der Kirche befandlich, und unter deren Vogtei, aus größeren Höfen (*Haupthof, mansus dominicatus, domus salica*), mit dazu gehörigen Bauerschaften oder Villen bestanden, auf denen die Höfe von Höfzigen oder doch nach Hofrecht Schutzpflichtigen, mitunter auch von Freien gebaut wurden. Mehrere Gemeinden der einen und anderen Art bildeten eine Hunderte (*centena, Gau*) unter dem Centgraf (*Vice-Grav*), welchem wiederum der Ortsvorsteher untergeordnet war.

Bei den Feldmarken der zweiten Gattung geschah die Verleihung der einzelnen bäuerlichen Höfe entweder erblich oder lebenslänglich, oder auf gewisse Jahre oder auf Widerruf. Doch neigte schon damals thatsächlich der Besitz zur Erblichkeit hin. Manche zur Zeit nicht ordentlich besetzte Höfe wurden als *mansi apsi den vestitis* entgegengesetzt.¹⁾

Neben den *mansi* gab es aber vieles Gemeindeland (*Allemanden*) an Waldungen, Weiden, Gewässern, deren Benutzung ein Zubehör der Höfe bildete;²⁾ überwiegend jedoch jenseits der Elbe, weniger in den östlichen — kolonisierten — Ländern. Die Mitglieder der Gemeinheit (der Markengenossenschaft) nahmen an der Verwaltung und am Markengericht Theil; bei Feldmarken der zweiten Gattung unter Vorsitz des Grundherrn oder eines von ihm gesetzten Markenvorstehers und Markenrichters.³⁾

Am frühesten und vollständigsten gestalteten sich die Besitzungen der Stifte und Klöster, wie der Krone zu geschlossenen *guts-* und gerichtsherrlichen Territorien (*Herrschaften, Immunitäten*)⁴⁾, und bildeten sich dergleichen Güterkomplexe der Kirchen und Klöster theils durch Landshenkungen der Könige und Anderer, theils dadurch, daß, wie es in der römischen Zeit des Mittelalters noch häufiger vorkam, zahllose kleine freie Eigenthümer sich Gott und einem Heiligen zur persönlichen Abhängigkeit, Dienst- und Zinspflicht (besonders an Wachs oder Geld, daher *cerocensualen, Wachszinsige*) und ihre Güter zur *Praecarei* übergaben, damit aber in die Schutz- und Hofhörigkeit der Kirchen- und Klöster eintraten.⁵⁾

Während unter Karl dem Großen die Grundlage zu einem geordneten und einheitlichen Staatsleben, vermöge seiner, die öffentlichen, wie die Besitz- und Agrar-Verhältnisse umfassenden Gesetzgebung, in den zahlreichen Kapitularien vorgezeichnet wurde, sind doch wiederum seine Anordnungen, besonders über den Heeresdienst, die Veranlassung geworden, daß beim Zerfall des Reiches der zahlreiche Stand kleiner, echter Eigenthümer bald ganz verschwand und damit der weit überwiegendste Theil der Nation in das Verhältniß einer durch Steuern, Reallasten und Dienste besetzten Unfreiheit herabgedrückt worden ist.

1) Eichhorn, I. §. 83. S. 229. — Walter, a. a. D. S. 86, 87 u. dessen Beschreibung S. 70—72.

2) Eichhorn, I. S. 233. — Sommer, a. a. D. S. 131—133. — Anton, Geschichte der Deutschen Landwirtschaft. Thl. I. S. 245 246 und das von Sommer angeführte *broviarum rerum fiscalium*, aufgenommen unter Karl dem Großen.

3) Eichhorn, I. S. 45. IV. §. 345 b. S. 495. — Walter, I. S. 319.

4) Ueber die Verwaltung der Kron Güter, wie über die Besitz- und Dienstverhältnisse der Höfe auf denselben, enthalten die Kapitularien Karls des Großen, besonders das *de villicis* von 812 ausführliche Anordnungen und Nachrichten.

5) Sommer, a. a. D. S. 159 u. a. a. D. — Eichhorn, I. S. 172. S. 387. Wigand, II. S. 157 190—193. — Walter, a. a. D. I. 299.

Indem die ärmeren Freien von geringerem Besitze nur verpflichtet wurden, gemeinschaftlich und zusammen Einen von ihnen auszurüsten und mit Geld zu unterstützen, hingegen die Senioren und mit Königl. Beneficien bedachten Vasallen, (darunter auch Kirchen und Klöster und deren Advokaten) zwar mit ihren Dienstmännern ausziehen mußten, jedoch einige der Letzteren zu ihren häuslichen und wirthschaftlichen Dienstverrichtungen beurlauben und zurückbehalten durften, zugleich aber häufig — als Grafen — die Einschätzung der Beihülfe der kleinen Grundbesitzer zu besorgen hatten, — ergaben sich ihnen zahllose kleine Freisassen als Schutz- und Diensthörige oder wurden unter ihre Gewalt durch Erpressung und Willkühr gezwungen.¹⁾

Noch entscheidender wirkte in gleicher Richtung der aus Veranlassung der Einfälle der Ungarn unter den Sächsischen Kaisern im 10. Jahrhundert aufkommende, bald überwiegende Reiterdienst, welchen nur der Adel, als größter Grundbesitzer, mit seinen Dienstmännern leisten konnte, auf den daher der Reichsdienst und mit diesem die ausschließliche Waffenfähigkeit und die alte höhere Ehre der Freien überging, während der übrige Theil des Landvolks das Feld baute, Dienste, Abgaben und Lasten übernahm, dagegen aber auch seine persönliche und dingliche Freiheit und die damit verbundene Ehre verlor.²⁾

Während sich die Ritterschaft, von den Ideen des Lehnswesens getragen, zu einem besonderen Stande ausbildete, der sich nach Geburtsrecht nur aus sich selber ergänzte, dabei Waffenrecht und bürgerliche Ehre im besonderen Grade genoß, bildete sich dem gegenüber ein eben so abgeschlossener Bauernstand. Die ganze Nation zerfiel auf diese Weise (wie Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte sagt), in zwei große Hälften, zu deren einer außer der Ritterschaft auch noch die geistlichen Würdenträger als Vertreter ihrer Grundbesitzungen, zu deren anderer außer den Hörigen, bald alle kleinen, waffen- und damit politisch rechtslos gewordenen Freien hinzukamen, welche fortan gemeinschaftlich mit den Hörigen und Unfreien den Bauernstand bildeten.³⁾

Die Art der Beschäftigung und des Lebensberufs wurde zum Prinzip einer ständischen Gliederung in sich abgeschlossener Geburtsstände, und die spätere Gesetzgebung des 16. bis 18. Jahrhunderts fixirte diese Scheidung, obwohl bereits unter sehr veränderten Verhältnissen, durch nähere Bestimmung der einem Jeden zukommenden und obliegenden politischen und privatrechtlichen Privilegien und Beschränkungen nur noch mehr.

Die Agrar-Verhältnisse der älteren Zeit, wie des Mittelalters, hängen außerdem mit der Steuer- und Gerichtsverfassung, besonders aber auch mit der Entwicklung der Landeshoheit und der ständischen Vertretung in den Territorien aufs engste zusammen.

Die älteste und allgemeinste Form der Abgaben waren die Zehnten, welche Zuflus Moefer als die allgemeine Landeskasse bezeichnet, aus welcher die Bedürfnisse des Staats, wie der Kirche und der Armenpflege bestritten wurden.⁴⁾

Nothgedrungen wurden jedoch die Zehnten schon früh von den Königen, wie von der Kirche selbst, als Beneficien und sonst, insbesondere an diejenigen verliehen, welche mit ihren Gefolg- und Dienst-Mannschaften die

1) Walter, a. a. D. S. 109—115 u. 116. — Eichhorn, I. S. 166. S. 371 seq. u. S. 167. S. 376—379. S. 168. S. 379. — Sommer, a. a. D. I. S. 101 bis 117. — Capitularo Aquense von 807. C. II. — Im Capitularo III. 811. eifert Karl der Große selbst gegen die daselbst geschilderten Bedrückungen und Mißbräuche. Cfr. die Schilderung bei Hüllmann, Geschichte der Stände. Thl. S. 200. 203.

2) Walter, I. S. 199. 201. — Eichhorn, II. S. 223. S. 37 und Noten.

3) Walter, 202—207. — Eichhorn, II. S. 286. S. 274. S. 241. S. 103.

4) Zuflus Moefer patriotische Phantasien, Thl. III. S. 95. ff.

Verteidigung des Landes besorgten oder vermöge derselben die Macht der Usurpation in der Hand hatten. Kriege und Hofhaltung in den Provinzen forderten neue und andere Leistungen, unter diesen hauptsächlich Lieferungen von Vieh, Getreide und anderen Naturalien, Kriegsführen, Spanndienste zur Transportirung der Königl. Beamten, zur Ausbesserung von Wegen, Brücken, überhaupt Vorspann mannigfacher Art (*Angariae*, *Parangariae*, *Veredi*).¹⁾ Die Spanndienste wurden von den Grafen auf die einzelnen Freien und die Besitzer der Herrschaften repartirt, welche letzteren diese Lasten auf ihre unfreien Hinterlassen wälzten und durch diese leisten ließen, während die Geistlichkeit ihr Territorium durch Privilegien und Exemtionen davon frei zu machen suchte.²⁾

Abgaben, welche bis dahin öffentlicher Natur gewesen, nahmen vielfach den Charakter von Privatlasten an. Es geschah dies späterhin besonders in den sich bildenden kleinen reichsunmittelbaren Territorien, in welchen daher auch die häuerlichen Wirthe mit Abgaben und Diensten der mannigfaltigsten Art am meisten überbürdet blieben, als die neuen Staatssteuern der größeren Territorien, in welchen die Reichsunmittelbarkeit der kleineren unterging, hinzutraten.³⁾

Schon früher wurden die Land-Schenkungen an die Kirche Seitens der Könige und eben so die Verleihung der Beneficien an weltliche Große mit den Immunitätsrechten — d. h. mit der Freiheit von Leistungen und Abgaben, insbesondere der Exemption von der Königl. Voigtei und Gerichtsbarkeit verbunden. Kaiserliche Privilegien übertrugen denselben die ursprünglich gräfliche Gerichtsbarkeit mit allen, den Gaugrafen zugestandenen Amtsrechten auch über die, im Umkreis der Herrschaft derselben angehörenden Freien, und so bildeten sich geschlossene Territorien, wobei die Erblichkeit der Beneficien aus Gewohnheit bereits zum Recht geworden war.⁴⁾ So wurde der überwiegend größte Theil des Volkes schutz- und dienstpflchtig, der gemeine Freie ein Hinterfasse seines Dienst- und Schutzherrn, und späterhin, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft seiner Person und seines Hofes, als dessen Unterthan bezeichnet.⁵⁾

Mit der Erwerbung der Amtsrechte der Gaugrafen und Herzöge begann die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt schon im 12. und 13. Jahrhundert⁶⁾, und nach deren Vorbild späterhin bei dem reichsmittelbaren Adel mit der Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit über freie und unfreie Hinterfassen, — im Anschluß an die Eigengerichte über die dem Herrn eigentümlichen Personen und Güter, in der Regel aber in Folge lehnsweiser Uebertragung mittelst besonderer Privilegien der Territorialherren, die der gutsch- und gerichtsoberkeitlichen Gewalt, nebst dem Gutsunterthänigkeitsverbände, woraus dann wiederum mancherlei Dienst- und Zinspflichten, als Schutsgeld, Hausgenossenfinz, Gesindezwangsdienst u. s. w. auch gegen Nichtangehörige abgeleitet wurden. Der von den Hinterfassen dem Guts- und Gerichtsherrn zu leistende Huldigungs- und Unterthänigkeits Eid befestigte das Verhältniß vollends.⁷⁾

1) Eichhorn, II. §. 88. §. 239. §. 171. §. 383.

2) Eichhorn, I. §. 171. §. 384, 385. — Walter, I. §. 108. — Wigand, II. §. 154, 155.

3) Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn u. Corvey, Thl. I. Buch 2. §. 247, Thl. II. §. 165 166.

4) Eichhorn, I. §. 86. §. 235, II. 222. §. 31—36. — Walter, I. §. 89 bis 97, 140, 201.

5) Eichhorn, I. §. 57. §. 158. II. §. 223. §. 37. — Walter, I. §. 197, 198.

6) Eichhorn, II. §. 299. u. 300. §. 337, 339. — Walter, §. 192—195.

7) Eichhorn, II. §. 302. §. 352 sqq. §. 303. §. 356 sqq., Landbuch Kai-

Diejenigen Bauern, welche die gemeine Freiheit ihrer Person und das, obwohl mit Abgaben, Zinsen und Diensten beschwerte, Eigentum erhalten hatten, nahmen auch noch später an der Ordnung ihrer Verhältnisse mittheilend autonomischer Festsetzungen oder durch Verträge mit dem Zins- und Dienstherrn und in Genossenschaftsgerichten Theil, so besonders die zu einem Oberhofe gehörigen, unter dem Hofeschulzen zu eigenen Hofesgemeinden vereinigten hofhörigen Eigentümer der Hofsgüter. Seit frühester Zeit sind die Besitz-, Dienst- und Leistungs-Verhältnisse der bäuerlichen Wirthschaft durch geschriebene Hof- und Dienstrechte, Bauerhöfen, Weisthümer u. s. w. festgesetzt worden, welche Urkunden denkwürdige Monumente sowohl der Sitten und Rechtsverhältnisse der Vorzeit, wie des Sinnes der Nation bilden, auch die kleinen Rechtsverhältnisse durch Kodifikation von Herkommen und Gewohnheit genau zu fixiren und dadurch die Rechte zu sichern.¹⁾

Selbst unfreie Gemeinden bewahrten öfter in den sie betreffenden Gemeinheits- und Dorfs-Angelegenheiten das Recht zu verbindlichen Einigungen und statutarischen Ordnungen²⁾, sogar eine Mitwirkung bei Entscheidung von Streitigkeiten über Dorfpolizeivergehen und ähnliche Sachen und mit dem vom Gut- und Gerichtsherrn gesuchten Gemeindevorsteher, unter Zuziehung der von jenem oder der Gemeinde bestellten Schöffen, insbesondere bei der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit.³⁾ In den Westphälischen Freigerichten saß noch lange Zeit hindurch auch der freie Bauer zu Gericht.

Der geringeren Beeinträchtigung von Alters hergebrachter Freiheits- und Eigentums-Rechte beim Bauernstande war mitunter der Umstand günstig, daß sich guts- und gerichtsobrigkeitliche Befugnisse nicht immer in derselben Hand vereinigten, auch der Kompetenzkreis der letzteren mit den gutsherrlichen Territorien nicht immer zusammenfiel, daß ferner dieselben Höfe verschiedenen Gutsherrn dienst- und zinspflichtig blieben, wie dies am häufigsten in Westphalen der Fall ist, auch in der Altmark, wo Zaungerichte öfter im Gegensatz standen zu den Dorfs- und Straßengerichten, und sogar Freibauern vorkamen mit eigener Gerichtsbarkeit oder doch mit Exemption vom Ortspatrimonialgerichte.⁴⁾

Durch die völlige Ausbildung jenes organisch zusammenhängenden Systems der geschilderten Verfassungs-Einrichtungen kam es denn im Laufe von einigen Jahrhunderten, während einer Periode, in welcher sich fast alle Elemente der gesellschaftlichen Ordnung in Kampf und Gährung befanden (wie Eichhorn sagt), dahin: „daß die schuttpflichtigen Landsassen nebst den Leibeigenen und den anderen unfreien Hintersassen es ausschließliche waren, auf welche man die Lasten der bürgerlichen Gesellschaft gewälzt hatte.“⁵⁾ Damals mußten die Hörigen der Kirche, zum Theil wiederum gegen besondere Abgaben, ihre Scheunen und Zufluchtsstätten innerhalb des Gottesackers er-

fer Karls IV. von 1375 in der Mark Brandenburg. — Goetze, das Provinzialrecht der Altmark. Thl. II. S. 321. — Walter, I. S. 285, 303—306, 311, 312, 317. — Wigand, I. S. 69. II. S. 165, 166. — Sommer, I. S. 268.

1) Walter, I. S. 337, 355. — Sommer, I. Thl. 2. Bb., die Beilagen zu dem mehrerwähnten Werke, in welchen die ausführlichen Weisthümer, Festsetzungen und vertragmäßigen Einigungen über Hof- u. Dienstrechte mit Bestimmungen über Besitz- und Erbrecht, Dienste und Abgaben, Dorfpolizei und Landeskultur, Uebergabe zur Hörigkeit u. s. w., zum Theil schon aus dem 12ten Jahrhundert zu finden sind. — Wigand, a. a. O., urkundliche und gesetzliche Beläge im 2. Abschn. des II. Theils u.

2) Eichhorn, II. S. 249. S. 153.

3) Eichhorn, II. S. 303. S. 358, 361. — Walter, I. S. 316.

4) Eichhorn, II. 303. S. 395. — Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogthum Westphalen, S. 4. — Wigand, a. a. O. — Goetze, Provinzialrecht der Altmark. Thl. II. S. 325 ff.

5) Eichhorn, Thl. II. S. 39. S. 223. u. Thl. II. S. 5. 6.

richen, um nur ihre Erndten vor Gewaltthätigkeiten und Raub zu sichern ¹⁾; die Bögte und Untervögte, denen das Schutzrecht und die Gerichtspflege in den Immunitäten übergeben war, wurden (wie Walter sagt) die Tyrannen der Schwachen, deren Beschützer sie sein sollten. ²⁾

Mit dem Beginne der Landeshoheit und der Einführung des Feuergeschützes kamen zu den früheren Naturalleistungen in vielen Territorien theils neue Leistungen der Art für den landesherrlichen Hofhalt, theils aber auch neue, ebenfalls auf die bauerlichen Hinterlassenen repartirte Steuern, als beständige Realabgaben ihrer Höfe, hinzu. ³⁾

Mit der Ausdehnung des bauerlichen Hörigkeitsverhältnisses, besonders in den westlichen Provinzen, bildete sich vorzugsweise dort der Rechtsatz, daß die Erbschaft der Hörigen vom Herrn durch eine Abgabe, (mortuarium, Todtsfall, Besthaupt, Curmede), gelöst werden müsse, wenn nicht der Herr, wenigstens in Ermangelung von Descendenten und hofhörigen Erben, die ganze Verlassenschaft als verfallen ansehen sollte. Dester wurde unbedingt die Hälfte des Nachlasses als mortuarium in Anspruch genommen. ⁴⁾

Schon früher waren manche Marken- und Gemein-Waldungen in Königl. Bannforsten verwandelt. Die aus dem (Longobardischen) Feudalrechte abgeleiteten Regalitäts-Ideen bewirkten späterhin, bei Entstehung der landesherrlichen Gewalt, die Ausdehnung des durch harte Strafgesetze geschützten Forst- und Wildbanns auf die größeren, nicht im ausschließlichen Privateigenthum besessenen Waldungen. Demnächst wurde das aus der Voigtei und aus der Guts-, Schutz- oder Gerichtsherrlichkeit abgeleitete polizeiliche Aufsichtsrecht über Gemeinde- und Gesamtwaldungen der Hinterlassenen und Unterthanen nicht selten dazu gemißbraucht, um die Theilnahmerechte am Mit- und Gesamteigenthum auf Anrechte zu einzelnen Nutzungsgegenständen zu beschränken und in bloße Servituten zu verwandeln. ⁵⁾

Dies, wie die drückende Abgabe des mortuariums, welche die Verarmung der bauerlichen Familien zur perennirenden Wirkung haben mußte, sodann die Entrichtung des für die Landkultur so schädlichen Zehntens, der schon früh in Laienhände überging, gehörten deshalb zu den Hauptgegenständen der Beschwerden und Petitionen der Bauern bei dem im südlichen Deutschland bis Thüringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig hin (1525) ausgebrochenen Bauernaufstände. Die 12 Artikel des Pundschuhs verlangten namentlich Aufhebung der persönlichen Unfreiheit, Abstellung der gegen Herren und Verträge eingeführten Dienste, Ermäßigung zu hoher gutsherrlicher Abgaben nach dem Maaße und Verhältniß der Prästationsfähigkeit, die Aufhebung des Todtsfallsrechtes, Abschaffung der willkürlichen Geldbußen in Strafsachen, das Recht der Mitbenutzung von Holzungen und Gewässern, insoweit der Besitzer keinen rechtmäßigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweisen könne, nebst der Zurückgabe der ursprünglichen Gemeindegüter, wenn diese nicht von den Gemeinden veräußert worden, sodann Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer, der Armen und der gemeinen Noth-
durft. ⁶⁾

1) Walter, I. S. 280, 281. — Wigand, II. S. 219, 202.

2) Walter, I. S. 289.

3) Walter, I. S. 285. — Eichhorn, III. S. 424. S. 217. II. S. 308. S. 361.

4) Eichhorn, II. S. 343. S. 477. S. 368. S. 577.

5) Eichhorn, I. S. 199. S. 50. II. S. 362. S. 549. IV. S. 548. S. 410 und Anmerkung zu S. 485. S. 58.

6) Eichhorn, IV. S. 485. S. 55. — Seidanus, Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen, Uebersetzung von Carlstadt. Buch V. S. 55 u. 57, und in Luthers ausgewählten Schriften, herausgegeben von Zimmermann in Darmstadt die Aufsätze: von „weltlicher Obrigkeit“ und „Send schreiben an die Fürsten, Herren und den Adel Deutscher Nation.“

Die freien Stände und Berufsclassen hatten sich in besonderen Einigungen zu korporativen Verbänden zusammen geschlossen. In diesen suchten sie ihre besonderen Interessen und Rechte durch Privilegien und Verträge, Landtagsrezesse und Einigungen mit dem Landesherrn, — unter diesen Formen des Privatrechts, — geltend zu machen, deren Gegenstand neben der Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Angelegenheiten, auch die Dienste, Abgaben, Laudemien und Zehnten der unvertretenen Hinterlassen und Landgemeinden waren.¹⁾ Dringende Geldnoth zwang die Landesherrn, jenen Ständen, — den Herren, Prälaten und Rittern, — einestheils Exemtionen in Betreff der Besteuerung ihrer Grundstücke, ferner ihres von auswärts einzuführenden Bedarfs an Wein, Salz u. s. w., ingleichen die Freiheit von Ausgangszöllen für die auf ritterfreien Gütern gewonnenen Produkte an Wolle, Getreide u., anderentheils Privilegien, bezüglich der Gerichtsbarkeit, wegen Nichtavokation der Unterthanenprozesse vom gütsherrlichen Gericht erster Instanz, wegen freierer Disposition über die Lehne, wegen des Auskaufs und Einziehens von Bauerngütern u. s. w., öfter sogar das Recht zum bewaffneten Widerstande bei Schmälerung der bewilligten Privilegien oder für den Fall neuer Steuerforderungen, stets aber einzuräumen, daß ihr Rath und Konsens bei allen wichtigen Landesangelegenheiten, selbst bei Bündnissen eingeholt werden solle.²⁾

Nur für Reichssteuern (Lürkenhülfe, Römermonate) und außerordentliche Hülsen, in den Fällen des Krieges, der Abtragung dringender Landesschulden oder Beseitigung anderer drückender Landesnoth galt keine Steuerfreiheit³⁾, welche sich auch nur auf die ursprünglichen Lehn- und Ritterhufen, (in der Mark Brandenburg sechs beim Ritter und vier beim Knappen), erstreckte.⁴⁾

Vor der Special-Geschichte der Agrarverhältnisse, besonders der mittleren und östlichen Provinzen des Staats, muß einer im 13. Jahrhundert entstandenen wissenschaftlichen Sammlung von Gewohnheiten, Weisthümern und richterlichen Erfahrungen, des s. g. Sachsenspiegels, gedacht werden, welcher zwischen den Jahren 1231 und 1235 durch einen Thüringischen Landgerichtsschöffen Gide von Meyrow verfaßt, sodann 1340 durch einen Märkischen Edelmann und Rechtsgelehrten v. Buch glossirt wurde⁵⁾, indem derselbe unter anderem wichtige Zeugnisse über die Agrar- und bauerlichen Verhältnisse enthält⁶⁾, in allen Slavisch-Deutschen Ländern, bis Ostpreußen hin, in Schlessen, hier in der Bearbeitung als Schlessisches Landrecht, — und

1) Eichhorn, I. §. 260. §. 158. II. §. 308. §. 381, 384. III. §. 427. §. 241.

2) Eichhorn, III. §. 423. §. 207 sqq. §. 424. §. 217 sqq. §. 425. §. 230 sqq. IV. §. 401—403, 407, 408—620. — Walter, I. §. 294—297, 384. — Cfr. auch die Landtagsrezesse und Landtagsreversse der Kur- und Neumark aus den Jahren 1534 bis 1653 im 6. Theile 1. Abschn. von Mylius Corp. Constit. Marchicarum.

3) Walter, I. §. 322—324. 326. — Eichhorn, II. §. 306. §. 371. 377. III. 427. §. 243—247.

4) Gercken dipl. vet. Marchiae, I. S. 15. — W. v. Raumer, ältere Geschichte der Mark Brandenburg. §. 67—74. — Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Berlin 1832. II. Theil. §. 109, 110 ff. — Landbuch der Mark Brandenburg unter Carl IV. (durch den Minister v. Herzberg), §. 44. — Eichhorn, II. §. 279. §. 228. u. ff. §. 281. Anm. b. §. 239. §. 284. Anm. f. §. 256. §. 285 a. §. 259.

5) Walter, I. §. 339. — Gaupp, das Schlessische Landrecht oder Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356 an sich und in seinem Verhältniß zum Sachsenspiegel, §. 79, 80, 97, 124, 130, 135 sqq. 211, 249, 250 sqq. 286. — Goepke, Provinzialrecht der Altmark. I. Theil. §. 5.

6) Walter, I. §. 340, 341.

selbst in Polen Ansehen gewann und von um so größerem Werth wurde, als er nicht lange vor der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland entstand und dazu beitrug, dessen bekanntlich so ungünstigen Einflüssen auf die Verhältnisse des Bauernstandes entgegenzuwirken.

Zweiter Abschnitt.

Die früheren besonderen Agrar-Verhältnisse der einzelnen Landestheile des Preussischen Staates.

I.

Die Mark Brandenburg einschließlich der Alt- und Neumark (ausschließlich der Niederlausitz und der zur Mark gehörigen, vormalig Sächsischen Landestheile).

Im achten und in den folgenden Jahrhunderten (jenseits der Elbe unter der Herrschaft der Sachsen, diesseits der Slaven) wurde die Mark Brandenburg mit Ausnahme der Ucker- und Neumark, in der Zeit von 1147 bis 1162 durch den Markgraf Albrecht von Nordachsen nach und nach erobert, hierauf aber theils mit Sächsischen, theils mit Flämingischen und Holländischen Kolonisten bevölkert. Die Uckermark wurde erst 1251, die Neumark nebst Rebuss 1220—1267 erworben. Unter den Kolonisten blieb die dünne, von Ackerbau und Fischerei lebende Slavische Bevölkerung großentheils zurück; sie wurde bald in Recht, Sitte und Sprache bis auf wenige spätere Ueberreste germanisirt und in die deutsche Agrar- und Dorfverfassung eingereiht.¹⁾ Vollkommene Immunitäten, zum Theil durch kaiserliche Privilegien und mit dem Rechte der Ansetzung von Kolonisten, erhielten auch in der Mark zuerst die geistlichen Stiftungen²⁾. Die Kolonisation der Mark erfolgte durch einzelne Unternehmer, welche wüste Feldmarken erkauften und an Kolonisten anderweit veräußerten und vertheilten (als emtores, locatores). Der Unternehmer, der Schulz (sculletus, praefectus, auch magister civium oder villicus), wurde mit dem Schulzengehöft, häufig nebst Schäferei- und Krugrecht, wie mit dem Schulzenamte, für sich und seine Nachkommen erblich beliehen, gab in der Regel weder Ackerzins noch Zehnt, wohl aber die Weide, mußte dagegen ein Lehnspferd zum Kriegsdienst stellen, an dessen Stelle schon früh eine Geldabgabe trat.³⁾ Die anderen Grundbesitzer, mit Ausnahme der Ritter und Knapen, waren theils Lehnbauern⁴⁾, theils Freibauern ohne Lehnverhältnis, theils Kossäthen und Fischer. Die Bauern besaßen in der Regel 2—3 Hufen, waren zu Abgaben und Diensten, meist indeß nur zur Zahlung eines Ackerzinses, außerdem zu Burgdiensten (Heerdiensten, servitium curruum) und Gemeindelaften, wie zum Zehnten (dem Feld- und Fleisch-Zehnten) verpflichtet. Da das Land den Unternehmern und Anbauern aus- und zugemessen wurde, so mußten Berechtigungen zur Fischerei, Hütung oder Holzung auf markgräflichen oder anderen Gründen gegen besonderen Zins erworben werden.⁵⁾ Die Kossäthen (cossati, Kossäter) in verschiedener Abstufung des Grundbesitzes, waren meist auf Korn- und Hühnerabgaben gesetzt, dagegen bedesfrei, öfter aber auch an Stelle der

1) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. Theil. S. 5 ff. 17, 23, 31, 40 sqq. 48 sqq. 108.

2) Riedel, a. a. D., S. 41.

3) Riedel, a. a. D., S. 203—210.

4) Riedel, a. a. D., S. 218.

5) Riedel, a. a. D., S. 219 ff.

Abgaben zu Diensten, zum Bau der Schlösser oder zur Ernte verbunden.¹⁾ In der Altmark bestand beim Bauernstande ohne Unterschied von jeher Freiheit der Person und volles Eigenthum, ebenso im Lande Lebus, wo 1313 den Vasallen, Bürgern und Bauern, bei Einrichtung und Auftragung eines Wehrgerichts, gleichwie in der Altmark, versichert wurde: „sie sollten so gut, wie Ritter, Knappen und Bürger bei ihrem Rechte nach Herkommen belassen werden.“ Ob in den später von Pommeren erworbenen Theilen der Uckermark und Briegnitz, wie in der von Polen erworbenen Neumark und in den Ländern Beeskow und Storkow neben persönlich Freien, — den Deutschen Kolonisten, und manchen freien Slaven, — unter letzteren bereits Leibeigenschaft bestanden hat, ist unermittelt. Aus einem Rechtsgutachten mehrerer Edeln und des Stadtraths zu Brenzlau vom Jahre 1383 ergibt sich vielmehr, daß die Bauern frei verziehen durften, wenn sie den Hof an einen tüchtigen Gewährsmann verkauft und ihre rückständigen Abgaben bezahlt hatten.²⁾

Schon früh gab es neben den freien und Lehnbauern in der Mittelmark, aber auch in der Briegnitz, Ucker- und Neumark, Kassenbauern (Kassen, Laten), welche im Gegensatz zu ersteren und den (späteren) Leibeigenen (glebae adscriptis in der Ucker- und Neumark), eine dritte Art bäuerlicher Wirthe bildeten, die als „gemeine Bauern oder Kolonen“ mehr zu den Freien, wie zu den Leibeigenen gehörten und nur rückständig ihrer Höfe, der davon zu leistenden Frohndienste, Wächte und Geldzinsen, gebunden und in ihrer Freiheit insoweit beschränkt waren, als sie ohne Wissen und Willen des Herren ihre Grundstücke nur dann freiwillig verlassen und veräußern durften, wenn sie an ihrer Stelle einen tüchtigen Gewährsmann schafften, im Uebrigen jedoch in ihren persönlichen Zustands- und Familienrechten, in der Disposition über ihr Vermögen, wie in der Freiheit, Verträge zu schließen und Testamente zu machen, sowie in der Befugniß, sich und ihr Vermögen vor Gericht selbstständig zu vertreten, jedem anderen Freien gleichstanden.“³⁾

Die von den bäuerlichen Gütern zu leistenden Abgaben und Dienste privatrechtlicher Art durften schon in frühester Zeit nicht einseitig erhöht oder verändert werden, so lange die Familie im Besitze war. Gleichwohl werden schon im 13. Jahrhundert die Bauern als Unterthanen derjenigen Berechtigten bezeichnet, welchen sie Uckerzins entrichten oder von denen sie Belehnung nachsuchen mußten⁴⁾, obschon damals nur die einzelnen Rechte eines Gerichtsherrn, eines Kirchenpatrons, Voigts oder Dienstherrn vereinzelt den entsprechenden Verpflichtungen der Bauern gegenüberstanden. Meist gab es nur s. g. Bauerndörfer, gegründet durch Kolonisation unter Vermittelung der Lehn- und Erbschulzen. Im Lande Lebus fanden sich zur Zeit der Aufnahme des Landbuchs unter Carl IV. (1375) Lehnshulzen in 135 Dörfern; ebenso zahlreich waren dieselben im Lande Sternberg.⁵⁾ Solche Feldmarken ganzer Dörfer, welche von einem oder mehreren Edelhöfen aus benutzt wurden, waren selbst noch zur Zeit des Landbuchs (1375) selten.

Um die Zeit von 1615 und 1624 war jedoch eine große Menge kontributionspflichtiger Hufen, ohne landesherrliche Genehmigung, in dem Schos-

1) Riedel, a. a. D., S. 250—262 und wegen der Fischer und Kräger, S. 263—272.

2) Riedel, Thl. II, S. 152, 273, 368.

3) *Practica civilis Marchica rerum forensium per resolutiones demonstrata* etc. von Müller, Churfürstl. Brandenburgischem Rathe, Direktor der mittelmärkisch ständischen Kasse, Berlin und Frankfurt 1678 resol. XCVII. S. 235—238. — Riedel, a. a. D., S. 272—283.

4) Müller, a. a. D. u. Riedel.

5) Stenzel, Beiträge zur Geschichte der Landemien in Schlefien. 1848, S. 4.

tuch und der Kontributionsrolle geldlosh und den steuerfreien Vasallen- und Rittergütern einverleibt, weshalb dies für die frühere Zeit, von 1624 zurück, nachträglich gutgeheißen, hingegen für die Zukunft streng verboten wurde¹⁾, und schon früher, um das 14. Jahrhundert, wurde die Noth der Landesherrn Veranlassung zur lehn-, pfand- oder kaufweisen Veräußerung einzelner öffentlicher Abgaben und Dienste (Beden, Burgfrohen, Zehnten), sodann der niederen und selbst der höheren Gerichtbarkeit, hiermit auch der Lehnherrschaft über die Erbschulzenhöfe, nebst den Patronatrechten, besonders an die Besitzherren von Ritterhöfen. Durch dergleichen Erwerbungen innerhalb der einzelnen Dorfsfeldmarken bildeten sich allmählig die erweiterten und vereinigten dienst-, guts- und gerichtsherrlichen Rechte zu einer obrigkeitlichen Gewalt über ganze Dörfer aus.²⁾

Von besonderem Interesse für die Agrargesetzgebung ist das bäuerliche Abhängigkeits-, Besitz- und Dienstverhältniß, — die Leibeigenschaft und die Gutsherrnunterthanigkeit, das Erbrecht zu den Höfen, das Maaß der Dienste und Leistungen, nebst dem den Bauern zur Seite stehenden Rechtsschutz gegen willkürliche Entsetzung oder gegen Veränderung und Erhöhung ihrer Lasten.

Die Erwähnung der „Leibeigenschaft“ kommt seit dem 16. Jahrhundert in Urkunden des öffentlichen Rechts, (Landtagsakten, Bauer- und Gesinde-Ordnungen), der Mark Brandenburg zuerst 1653 vor.³⁾ In früheren Urkunden dieser Art ist davon nicht die Rede, und zu keiner Zeit von einer Nichterblichkeit bäuerlicher Höfe. Der Sachsenspiegel und dessen Glosse bezeugen⁴⁾, 1) daß, weil man in der Mark den Bauern die Höfen zuerst mild und unangebaut ausgethan, nachdem sie durch der Leute Arbeit gebessert worden, die Märkischen Bauern ihre Höfe nunmehr nach ihrem Gefallen verkaufen dürften, die Höfen der Bauern Erb hießen und besser seien, denn Erbzinsgut; 2) daß die Laffen hingegen zum Gute geboren und daher desselben ohne des Herrn Willen sich zu entziehen nicht befugt, daß zu den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und den späteren Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden, wie der höheren Gerichte, hat es sich als zweifelloses Recht herausgestellt, daß die Geburt zum Hofe mit der Pflicht zu dessen Annahme — (die Guts- und Eigenhörigkeit) — das Erbrecht zum Hofe stets gleichzeitig begründete und von selbst bedingte.⁵⁾

Nun wurde aber nach der Mitte des 17. Jahrhunderts behauptet: „daß Leibeigene aus den ihnen eingethanen Höfen nach Willkür des Herrn herausgeworfen, auch nach dessen Belieben mit höheren und anderen Diensten belastet, ingl. dessen Straf- und Züchtigungsrechte unterworfen werden dürften.“⁶⁾

1) Mueller practica Res. C. S. 255—265 und die daselbst angef. Landtagsrevers, Bescheide und Erkenntnisse für Kur- u. Neumark.

2) Riebel, S. 202, 213, 214 ff. — Müller Resol. XCVIII. S. 242, 243.

3) Vergl. Revers v. 26. Juli 1653 für die Mark diesseits der Oder und Elbe Nr. 22., Specialrevers v. 29. Aug. ej. a. für die Städte der Neumark Nr. 16. betr. deren Beschwerde wegen Auskaufs der Bauern und Mißbrauchs der Leibeigenschaft Seitens des Adels. Kabe, Sammlung, Bd. I. Abth. I. S. 37 sqq. u. S. 95 sqq. C. C. M. Thl. 6. Abth. I. S. 425. Nr. CXVIII. u. S. 477. Nr. CXX. Es wird den Städten verheißen, „die Sache durch die Neumark. Regierung untersuchen zu lassen und dafern die Leibeigenschaft nicht gebräuchlich, solle sie nicht eingeführt werden.“

4) Vergl. Pomeyer, I. Thl. des Sachsenspiegels, Buch 2. Art. 59. Buch 3. Art. 79. u. Glossen u. Einleitung S. III. u. S. LIV.

5) Eichhorn, II. §. 368. u. Anmerkungen S. 575—579. — Riebel, II. S. 279—282. — Koch's Schlesisches Archiv, Bd. 2. S. 406.

6) Mueller Resolut. 100. §. 2. u. Resol. 99 §. 23.

Indem man die früheren Landtagsrezesse und Unterthanen-Ordnungen aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit den späteren vergleicht, erkennt man, daß auch in der Mark, wie überall innerhalb der Gebiete derselben Landesherren, die Gesetzgebung darauf ausging, die individuellen, oft verschieden gestalteten Verhältnisse dieser Art zu verwischen und auszugleichen, wodurch häufiger, als umgekehrt, freie Bauern und Eigenthümer auf das Niveau erbunterthäniger Stellenbesitzer (der glebae adscripti) herabgedrückt wurden, daß aber das Gutsunterthänigkeitsverhältniß, und zwar eben sowohl in der Alt-, als in der Neu- und Uckermark, hauptsächlich erst in der letzten Zeit des 30 jährigen Krieges und nach dessen Beendigung, seine strengere Form und seinen härteren Charakter annahm, als Folge theils der einflußreichen, ausschließlichen Mitwirkung der in ihren Interessen kollidirenden berechtigten Stände bei der Gesetzgebung, theils der Sorge der Regierungen für Wiederbevölkerung des verwüsteten Landes, Wiederbesetzung der verlassen stehenden Höfe, sodann für einheitlich geordnete Polizeieinrichtungen, späterhin für Rekrutierung der stehenden Heere; während die freiere Veräußerlichkeit der Wasfallen- und Rittergüter, unter dem Einfluß des, mit Errichtung des Kammergerichts (1516), in die Mark eingeführten Römischen Rechts und der Konstitution wegen Erbfälle von 1527 ¹⁾, bereits in älteren Landtagsrezessen zugestanden ist, indem z. B. der Landesrevers vom 16. März 1602 (Nr. 17.) bestimmte, „daß es bei der gemeinen Gewohnheit, die Lehnsgüter frei zu verkaufen, vorbehaltlich der landesherrlichen Bewilligung und des von jedem 1000 Thlr. hertömmlichen Konsensgeldes, sein Bewenden behalten solle.“

Die Landtags-Rezesse von 1534, 1536, 1538, 1572, 1602 ²⁾, größtentheils für Kur- und Neumark, zum Theil für letztere allein erlassen, enthalten von der Leibeigenschaft, wie überhaupt von einem Unterschiede in den persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen und Rechten, einerseits in der Neu- und Uckermark, andererseits in der Mittel- und Altmark, noch keine Andeutung, und erst später entstanden bäuerliche Pachthöfe. Gleichmäßig und allgemein wird dort z. B. auf die Beschwerde über das Verziehen der Unterthanen nach Städten und anderen Ortschaften nur verboten, „angeseffene Bauern, ohne Wissen und Willen der bisherigen Herrschaft und ohne deren Abzugsbrief, als Bürger und Unterthanen anderswo aufzunehmen“; desgl. wird die bisherige Herrschaft ermächtigt, „den solcher gestalt verzogenen Unterthanen ihre Zinsen und Zugungen aus ihren verlassenen Bauergütern mit Beschlag zu belegen und ihnen vorzuentshalten.“ — „Auch sollen dergl. ausgetretene Unterthanen an ihre frühere Obrigkeit zurückgeschickt werden.“

So war ebenso generell und wiederholt in Betreff des Gefindezwangsdiensles nur bestimmt:

„Welche Unterthanen Kinder haben in Unfern Landen, die sie zu ihrer eigenen Arbeit nicht gebrauchen und als Dienstkoten vermieten wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschaft gegen billigen Lehn anbieten und gönnen; mögen sie aber, sobald die Herrschaft ihrer nicht bedürfte, alsdann nach Gefallen bei andern in „Dienst bringen“.

Im Landtagsabschiede und Reverse der Neumärkischen Landschaft vom 11. Juli 1611 ³⁾ wird auf die Beschwerde der Prälaten, Herrn und Ritter-

1) Landtags-Rezesse und Reverse von 1534, 1536, 1538, 1539, 1572. — Mylius Nov. Corp. Const. Marchicarum, Thl. 6. Abschn. 1. S. 28, 35, 48, 55, 110 und besonders Landes-Revers v. 16. März 1602 (ibid. S. 161).

2) Corpus Const. March. Thl. 6. Abth. 1. S. 26, 34, 43, 54, 63, 110, 147, vergl. auch die Landes-Ordnung im Sternbergischen Kreise von 1652. C. C. M. 5. Thl. 1. Abth. 1. Cap. S. 53 unter Nr. 27 und 34, wo unter Nr. 35. auf die Entziehung vom Gefindedienst der Verlust der Erbschaft angedroht ist.

3) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 219.

schaft des Arnswaldeschen, Dramburgschen und Schievelbeinschen Kreises, wonach:

„ihre Leute und Unterthanen, auch deren Kinder, bevor sie sich von der schuldigen „und von Alters hergebrachten Subjection gegen ihre Junker losgemacht, in „die Aemter und Städte zögen, bei welchen die von Adel hernach wegen ihrer Ansprache oft gar keine Hülfe erlangten“, —

nur das Verbot wegen der Annahme solcher Unterthanen ohne Abzugsbriefe, und zwar mit der Bestimmung erneuert:

„daß die Herrschaft außerdem nicht schuldig sein solle, den Unterthanen etwas „von ihren Gütern oder Erbschaft verabsolgen zu lassen; in Betreff aller „derjenigen, welche künftig austreten würden, solle die Revokation und Citation durch „öffentliches Proklama geschehen“.

Dabei heißt es weiter:

„daß es aber die Herrschaft wegen der Ablösung billig und erträglich machen möge, „damit die Leute an Verbesserung ihrer Lage nicht gehindert und nicht zu sehr bes „schwert würden“.

Strengere Verordnungen wider das Entlaufen der Bauern und Kossäthen, „welche sich muthwillig in Schulden vertieften, ihr Vieh, fahrende Habe und Getreide heimlich zu Gelde machten, bei Nachtzeit fortzuschaffen, dann heimlich davon gingen und die Häuser und Höfe stehen ließen“, finden sich bereits in den gegen Ende des dreißigjährigen Krieges erlassenen renovirten Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen für die Kurmark diesseits und jenseits der Oder und Elbe von 1644, 1645, für die 6 Neumärkischen Kreise zwischen Oder und Warthe und für das Land Sternberg, auch die beiden Herrschaften Beeskow und Storkow von 1646¹⁾; doch ebenfalls ohne Unterscheidung von Besitzqualitäten und Landestheilen.

Danach sollen die entlaufenen Bauern zurückgeschafft und so lange in Haft behalten werden, bis sie (wie es im Tit. 4. §. 2. selbst der Neumärkischen Gesinde-Ordnung heißt) einen andern Gewährsmann für den Hof geschafft haben; und ebendasselbst (§. 5.) wird bestimmt:

„daß ein Unterthan, welcher der Kriegsbeschwerden wegen, seinen Hof zu verlassen gedrungen und Armuth halber zu bewohnen verhindert wäre, wofern ihm „auch von der Obrigkeit nicht geholfen werden könnte, dennoch nicht ermächtigt „sein solle, sich anderswo niederzulassen oder sich in Dienst zu begeben; vielmehr „neßt seinen Kindern gehalten sei, seiner Obrigkeit vor anderen um üblichen Lohn „und Unterhalt zu dienen, bis er von seiner Obrigkeit Hülfe erlange, oder selbst „die Mittel erwerbe, einen Hof anzunehmen und zu bewahren“.

Viel strenger werden nun aber, in Folge der Beschwerden der Stände, die Bestimmungen der nach Beendigung des 30 jährigen Krieges ergehenden renovirten Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen, in Bezug auf die Unterthänigkeit, den Gesindezwangsdienst, die Verpflichtung, verlassene Höfe anzunehmen und selbst in Bezug auf eine Schollenpflichtigkeit der unangefessenen Leute und Tagelöhner.

Das diesen strengeren Maasregeln zu Grunde liegende Motiv hatten bereits die Bauer- u. Ordnungen von 1644, 1645 und 1646 dahin ausgesprochen:

„daß durch das Weglaufen der Bauern und das Verlassen ihrer Häuser und Höfe, „der Landesherr um seine Schöffe, die Junker und Obrigkeit um ihre Pächte „und Dienste, die Gläubiger um ihre Vorschüsse gebracht würden, weil sich zu solchen spoliirten Gütern niemals ein Kaufmann oder sonst jemand zur Uebernahme „finde“.

Nun erst wird in der Ordnung für die Mittelmark, Priegnitz und Ucker-

1) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 38, 55, 75.

mark und die Herrschaften Weesow und Stordow von 1651 und 1683¹⁾ auf die Vorstellung der Ritterschaft der Uckermark und des Landes zu Stolpe, die hier — „gleichwie in Pommeren und Mecklenburg“ — herrschende, von der Mittelmark abweichende Gewohnheit „eines von uralterseher eingeführten Rechtes der Leibeigenschaft“ ausdrücklich anerkannt:

„Kraft welcher die Unterthanen verbunden seien, täglich zu dienen, wann und wie ihnen angesetzt und mit so viel Gespann, als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehre gegeben und das alles bei eigener Kost und Unterhaltung. Die Unterthanen könnten ihre Höfe nicht verlassen oder verkaufen, auch keinen Gewährungsmann in ihre Stelle schaffen; die Kinder insgesammt wären in ihrer Eltern Condition, und eigene Leute, müßten in den Gütern, worunter sie geboren, verbleiben und wären nicht nur schuldig, ihrer Herrschaft gewisse Jahre, — [für die übrigen Landestheile waren drei Jahre bestimmt], — sondern so lange, als sie überhaupt dienten und nicht etwas Eigenes unter ihrer Obrigkeit anfangen, als Gesinde zu dienen; sie könnten von einem Dorfe ins andere, von einem Hofe auf den anderen verlegt werden, ja es könnte wider der Obrigkeit Willen weder durch sie selbst, noch durch Verschub der Eltern irgend eine Veränderung mit ihnen vorgenommen, auch der Entlaufene vindicirt und keine Verjährung dagegen vorgeschützt werden“.

Dennoch heißt es wiederum noch in der um dieselbe Zeit erlassenen revidirten Bauer- u. c. Ordnung für die 7 Neumärkischen Kreise und das Land Sternberg vom 14. September 1685²⁾ (Alt. 1.):

„daß nur diejenigen Bauer- und Kossäthen-Söhne und Töchter, welche mit Bewußt der Herrschaft kein anderes vitae genus honestum erwählt, sondern zur Bauer- und Feldarbeit tüchtig und bei dieser verhartten, so weit sie von ihren Eltern zu deren eigenen Diensten nicht gebraucht würden und um Lohn dienen wollten, der Herrschaft gegen billigen Lohn sich anzubieten hätten, indeß nach Verlauf von 14 Tagen an andere Orte, wohin sie wollten, nur nicht außer Landes sich begeben und sogar während der Dienstzeit an ihrer Verheirathung oder ihrem sonstigen Glücke nicht verhindert werden dürften, sobald sie nur einen Stellvertreter geschafft oder das Jahr ausgedient hätten“.

Dabei ist jedoch hinzugefügt:

„Wegen der Dienstbarkeit und Leibeigenschaft solle es an den Orten, wo dieselbe im Schwange, bei dem hergebrachten Brauche bewenden; auch die aus einem unehelichen Beischlaf erzeugten Kinder am Orte der Geburt unterthänig sein“; demnach weiter, „daß die Hausinnen (unangeseffene Tagelöhner), wenn sie vier Jahre unter einer Herrschaft gewohnt, derselben unterthänig sein und bleiben sollen“.

Ständischerseits wurde jedoch zu dieser Ordnung bald darauf eine Deklaration und ein Anhang beantragt. Diese Deklaration, vom 26. Juni 1687³⁾, gling nunmehr noch viel weiter und besagte:

„daß jene frühere Ordnung dem Leibeigenen keinen Grund geben solle zur Erwählung einer andern Lebensart, zum Studiren, Handwerk u. s. w.; daß der Gesindezwangsdienst und die Verpflichtung zur Annahme der Höfe mit Rücksicht auf den Zustand des Landes sich in Betreff aller Unterthanen-Kinder, von Bauern, Kossäthen oder Fischern, so weit ausdehne, daß der Eltern eigenes Bedürfnis sich auf einen Sohn und eine Tochter beschränken müsse, ingleichen daß die Bestimmung wegen der nach vierjährigem Domicil eintretenden Unterthänigkeit der Hausinnen rückwirkende Kraft habe. Nur sollte den Hausinnen, welche noch nicht vier Jahre unter einer Herrschaft gewohnt, der Zieh-Schein nicht willkürlich vorenthalten werden“.

Diese sich steigende Strenge in der Unterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit selbst unangeseffener Leute sollte zugleich dem nach der Zeit des drei-

1) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. §. 142.

2) C. C. M. 5. Thl. 3. Abth. 1. Kap. §. 172.

3) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. §. 214.

figijährigen Kriegeß, nach Inhalt aller Landtagorezeße und Gefinde-Ordnungen auß dießer Zeit eingerißenen Unfug begegnet:

„daß gesunde, kräftige Leute auf der Bärenhaut, unter dem Verwande des Pferdes, oder des Vießhandels, in Krügen und auf den Dörfern umherlägen und Verbrechen verübten; dergleichen Leute sollten künfftig gegen Tagelohn der Gerichts-obrigkeit arbeiten und ohne deren Erlaubniß an keinen anderen Ort verziehen“.

So bildete der Zustand, welchen der dreißigjährige Krieg durch Verwüstung unzähliger Höfe und ganzer Dörfer, selbst vieler adliger Güter, bei ungeheurer Entvölkerung des Landes, nach dem Zeugniß aller oben allegirten publicistischen Urkunden, hinterlassen hatte, den historischen Hintergrund für die, als eine Maaßregel der Landes- und Sicherheits-Polizei betrachtete strengere Unterthänigkeit und glebae adscriptio, — und zwar ganz gleichmäßig für die Alt- und Mittel-, wie für die Ucker- und Neumark.

Was nun aber die Erblichkeit der Höfe betrifft, so war diese niemals Gegenstand des Widerspruchß oder der Beschwerde der Glände und konnte es in der That auch um so weniger sein, als (nach Ausweis jener Urkunden), in Folge der Verheerungen und Verwüstungen des dreißigjährigen Kriegeß, die strengsten Maaßregeln nothwendig waren, um die Bauernkinder nur auf den elterlichen Höfen festzuhalten.

Die Reskripte v. 1. Juli 1656 und 5. April 1658 verboten deshalb den Söhnen der Bauern, wenn letztere deren nur einen oder zwei hätten, „sich der Subjektion zu entziehen und ein Handwerk zu lernen;“ und motivirten dieß Verbot ausdrücklich dadurch:

„damit die Dörfer in ihrer gegenwärtigen Wüstenei nicht verblieben, weshalb aus „Gründen des bonum publicum und weil die Handwerker zu den Bauer- und Ross-sätzhöfen niemals zurückkehrten, die Bauersöhne aus den Städten durch die „Landreuter zurückgebracht werden müßten; wolle der Kossälth oder Bauer seinen „Sohn los und frei haben, so müsse er der Obrigkeit einen untadeligen „währen Mann stellen“.¹⁾

Abgesehen vom Gesindezwangsdienst haben hingegen andere charakteristische Merkmale der Leibeigenschaft, — z. B. ein Antheil an der Verlassenschaft des Bauern oder ein mortuarium (Sterbe- oder Todisfall) in der Mark nicht bestanden. Hingegen galten seit dem 16., besonders im 17. Jahrhundert in der durchgreifend germanisirten, weil auf Deutsche Sitten und Rechte kolonisirten Altmark, wo Freiheit der Person und vollkommenes Eigenthum der Bauergüter von Alters her bis zur neueren Zeit als unzweifelhaftes Recht angesehen wurde, dennoch gleichmäßig die in den übrigen Theilen der Mark Brandenburg eingeführten Wirkungen des Unterthänigkeitsverhältnisses, in Betreff des Unterthanen-Eides, der Genehmigung der Herrschaft zur Verheirathung der Unterthanen, des Gesindezwangsdienstes der Unterthanenkinder, so wie der Ausdehnung der Frohndienste; es mußte daselbst sogar ein Annahmegeld bei Erwerbung der Höfe entrichtet werden.²⁾

Speciell für die Neumark und incorporirte Kreise wurde durch das Patent vom 11. Februar 1698 noch angeordnet: „daß Unterthanenködter (seßhafter und unseßhafter Leute), welche vom Orte wegheirathen wollen, nicht eher verabsolgt werden sollten, als bis der Gerichts-Obrigkeit des Orts ein Kossaußgeld von 4—6 Thlr. erlegt sei, weil das Recht der Unterthänigkeit dadurch geschmälert und der Gerichts-Obrigkeit das Gefinde entzogen werde.“³⁾

Dagegen war nichtsdestoweniger auch in der Neumark das erbliche und

1) C. C. M. 6. Thl. 1. Abth. S. 495—498.

2) Goetze, Provinzialrecht der Altmark, Thl. I. S. 5., Thl. II. S. 20—22, 82. Altmarkische renovirte Gefinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung von 1635.

3) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 341.

festes Besitzrecht der bäuerlichen Hofbesitzer damals unbestritten und es mögen dafür aus den älteren, wie aus den bereits erwähnten späteren Landtagsrecessen und Gesinde-Ordnungen noch einige entscheidende Zeugnisse angeführt werden.

So hielt es die Neumärkische Ritterschaft sogar für nöthig, Bestimmungen dagegen zu beantragen, daß die von ihren eigenen wüsten Feldern oder Aedern gegen Heuerforn an bäuerliche Wirthe überlassenen Ländereien Seitens dieser letzteren nicht als Eigenthum usucapirt werden dürften, ihr vielmehr die Aufkündigung freistehen solle; und nur in Folge ausdrücklichen Antrages der Neumärkischen Stände sind in den älteren Recessen von 1534 und folg. diejenigen beschränkten Rechte in Betreff des Auskaufens der Bauerhöfe, welche dem Adel dießseits der Oder zustanden, auf die Mark jenseits der Oder übertragen. Das Auskaufen von Bauern war danach nur gestattet, gegen Zahlung des durch Abschätzung zu ermittelnden gemeinen Werthes, — dessen Hälfte mindestens sofort baar erlegt werden solle, — sodann allein unter der Voraussetzung, daß der Adel keinen eigenen Ritterhof habe und dazu den Bauerhof benutzen müsse. — Dergl. Auskäufe sollten aber möglichst verhütet werden.¹⁾ In den mehr gedachten Recessen ist überall die Rede von den den Unterthanen gehörigen Höfen und Häusern, sogar von Geldvorschußen, welche Freileute auf wüste Bauer- und Kossäthengüter den Unterthanen gegeben, von der Statthastigkeit, einen Gewährsmann zu stellen, von der Verbindlichkeit der Kinder zur Annahme des väterlichen Hofes, und sollten die Unterthanen, welche wegen der Kriegsbeschwerden von ihren Höfen zu weichen gezwungen, nicht gehindert werden, dieselben wieder zu beziehen.²⁾

Dazu bestimmte die Bauer-Ordnung von 1651, wie es gehalten werden solle, wenn Wittve oder Erben sich der Erbschaft des Hofes entzögen; ferner die Neumärkische Ordnung von 1685, wie es zu halten, wenn ein Bauer oder Kossäth sich bei seinem Hofe nicht erhalten könne, sodann der Anhang zur Neumärkischen Bauer-Ordnung von 1687³⁾ wegen der Ausgedinger, welche ihre Häuser den Kindern übergeben; obgleich andererseits die Dienstpflicht der Ausgedinger, sofern sie Leibeigene sind, so weit ausgehebt wurde, daß sie auch über das 56ste und 60ste Jahr hinaus nach Gefallen der Herrschaft Tagelöhnerdienste um Lohn zu leisten verbunden blieben.

Der ältere Neumärkische Landtags-Abschied von 1572 gestattete der Neumärkischen Ritterschaft sogar eigene Urbarmachungen und Rodungen neuer Acker und Wiesen nur dann: „wenn dies ohne merklichen Abbruch und Schaden der bäuerlichen Hütung und anderer bäuerlicher Gerechtigkeiten geschehen könne.“

Wie nach älteren Landtagsrecessen, so sollten auch nach dem, für alle Theile der Mark geltenden Landtagsrecess vom 26. Juli 1653 (Nr. 22.) sogar widerspenstige Bauern nur wegen schwerer und sehr grober Vergehen von den Höfen entsezt werden dürfen; selbst eine Obrigkeit, welche die Gerichte

1) Neumärkischer Landtagsabschied von 1572. C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 99. Landtags-Recess von 1577 *ibid.* S. 111. Churfürstl. Resolution auf der Ritterschaft gravamina vom 22. Decbr. 1593 *ibid.* S. 132, wo ausdrücklich der jedesmalige Landesherrliche Consens zum Auskaufen eines Bauern einz. für allemal und generell vorbehalten wird. Dergl. Landtagsabschied und Revers der Neumärkischen Landschaft vom 11. Juli 1611, S. 218. Special-Revers der Kreussischen Landschaft vom 12. Juni 1611 *ibid.* S. 238. Neumärkischer Landesrecess v. 19. Aug. 1653 *ibid.* S. 472. Landtagsrecess v. 26. Juli 1653.

2) Revidirte Bauer- u. Ordnung von 1651. C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 115. Neumärkische Ordnung v. 14. Septbr. 1685 *ibid.* S. 177 u. 179.

3) C. C. M. Thl. 5, Abth. 3. Kap. 1. S. 218.

und das Recht erster Instanz habe, solle dazu nur nach förmlicher Kognition und Untersuchung, auf Einholung von Urtheil und Recht ermächtigt sein“, und nach dem Rezeß von 1653, gleichwie nach dem allgemein geltenden Landtagsrezeß von 1572 ¹⁾, sollten auch einem solchen ungehorsamen Bauern die Güter nach Würdigung und Taxe gebühlich bezahlt werden; wie denn auch schon die Resolution auf der Ritterschaft gravamina vom 22. Decbr. 1593 ²⁾ bestimmt hatte, daß der Ritterschaft gegönnt werden solle, die Leibgedinge der Wittwen nach deren Absterben zum Rittersitze zu schlagen, indeß „vorbehallich des Gebrauchs zum Leibgedinge in wieder vorkommendem Falle und daß mehr Leute nicht ausgekauft würden.“

Die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Wirths in der Neumark unterschieden sich, zufolge der erwähnten publicistischen Urkunden, von denen in der Mittelmark und anderen Theilen der Mark Brandenburg hauptsächlich nur darin, daß eine strengere Verpflichtung der Leibgedinger und unangeseffenen Einwohner zur Leistung von Tagelöhnerdiensten für die Herrschaft gegen Lohn, sodann der Unterthanenkinder zum Gesindezwangsdienste und zur Annahme wüster Höfe galt. ³⁾

Was die Dienstverhältnisse der Bauern in der Mark betrifft, so war das Maaß der Dienste nirgends der Willkühr der Gutsherrschaften anheimgegeben. Der Neumärkische Landtagsrezeß vom 19. August 1653 erwähnt sub Nr. 19. der determinirten Dienste der Bauern, welche sie mit dem Vieh an 2 Tagen in der Woche zu leisten schuldig, und beläßt es wegen der Kossäthendienste bei Verträgen und Herkommen, befehlt auch die Abordnung von Regierungs-Kommissarien behufs der Verwandlung der Naturalspeisung in ein gewisses Deputat in der Art, daß die armen Leute mit Zug keine Klage oder Beschwerde zu führen Ursache hätten.

Während nach älteren Landtagsabschieden, z. B. nach dem Neumärkischen von 1572, der Dienst in der Neumark und in dem Lande Sternberg mit Gespann und mit der Hand außer der Erndte auf 2 Tage festgesetzt wurde, verordneten die Reskripte vom 22. Juli nebst Deklaration vom 23. Juli 1572, daß die „armen Leute über die 2 Tage mit noch mehreren Diensten nicht ausgemattet und daß daher die Vausfuhren darin eingerechnet, die Erndtedienste aber mit christlichem und billigem Maaß gefordert werden sollten, damit die armen Leute zur Einbringung der eigenen Erndte Zeit behielten, indem die 2 Tage in der Woche den Leuten bereits schwer genug würden.“ ⁴⁾ Das spätere, in Folge einer Konferenz mit den Ständen erlassene Neumärkische Dienstreglement vom 20. October 1720 ⁵⁾ ergibt inzwischen, daß die Dienstpflicht eine schwerere geworden war, daß namentlich weit mehr Dienste, die Vurgfuhren zum Theil auch außer dem ordinären Hofedienste zu leisten waren. Doch bestimmte das Reglement von 1720 genau über Zeit und Maaß, Ladung u. dergl., nebenbei auch, daß, da die meisten Schulzenhöfe vom Adel und von Königl. Beamten besessen würden, tüchtige Vertreter an Ort und Stelle gehalten werden sollten.

Freilich lagen den Unterthanen außer den gutsherrlichen, auch noch die

1) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 112.

2) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 133.

3) Rabe, Sammlung Preuss. Gesetze u. Verordnungen, 1. Bd. 1. Abth. S. 50, 91, 163, N. C. C. M. Thl. VI, Abth. 1. S. 425, 465 u. Thl. 5. Abth. 3. S. 213. — Vergl. über die Besitz- und Dienstverhältnisse und die Beschaffenheit der Bauern in den verschiedenen Theilen der Mark. Stengel, Beiträge, Bd. II. S. 3 Bd. XI. S. 105. — v. Kampp, Jahrb. III. S. 327. XII. S. 309. — insbes. Mathis, juristische Monatschrift, Bd. III. S. 32 sqq. Bd. XI. S. 119.

4) C. C. M. Thl. 6. Abth. 1. S. 101, 102.

5) C. C. M. Thl. 6. Nachlese S. 58 seq.

Dienste zu Festungsbauten mit dem Gespann und der Hand ob, diese indeß, laut des Neumärkischen Landtagsabschieds von 1572, gegen Tagelohn, sowie andere öffentliche Dienste, z. B. bei Wolfsjagden, Wildfuhren u. dergl., deren Ausdehnung und Mißbrauch durch die Churfürstlichen Jäger und Beamten, häufig zur Sprache kam und gerügt wurde, endlich die Gemeinarbeiten und oft die Bestellung der Pfarr- und Kirchenäcker.

Die Geschlossenheit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen beruhte schon auf den Grundsätzen des früh in der Mark geltenden Sachsenrechtes, — wie in der Besteuerung, und in der Zehnt- und Zinsbelastung. Auch drängten nicht gerade, wie anderwärts, Bevölkerung, Kultur und Bodenbeschaffenheit zur Theilbarkeit hin.¹⁾ Selbst zu vollem Eigenthum beseffene Höfe, wie die in der Altmark, wurden ungetheilt an einen Erben, sogar nach Erb- und Grundtaxen übertragen, bei denen lange Zeit hindurch nur Inventarium und bewegliches Vermögen zur Schätzung und Erbtheilung kam und die Gerichte eine Kognition über Auslobungen der andern Kinder aus dem Hofe und über die Ansetzung der Ausgedinge, im Interesse der Erhaltung prästationsfähiger Bauergüter, ausübten.²⁾ Noch muß der Zehntpflicht in der Mark gedacht werden. Der Kurfürst Johann Sigismund hatte der Krossenschen Landschaft erklärt:³⁾ „wie er nicht gestatten könne, daß die Unterthanen, dem Herkommen zuwider, mit der Abforderung des Zehnt belegt würden.“

Dagegen wurde 1685⁴⁾ die Abgabe des Zehnten an die Herrschaft resp. die Gerichtsobrigkeit, von allem Vieh der Hausinsen, desgl. der kleinen Freileute, welche eigene Häuser besaßen, — sofern nicht etwa schon an einzelnen Orten die Abgabe des Hien oder Hien Stüdes hergebracht sei, zunächst in der Neumark generell eingeführt, diese Zehntabgabe auch auf Ansuchen der Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Städte der Neumark, des Landes Sternberg und der inkorporirten Lande, durch Edikt vom 9. Septbr. 1699, auf alle Unterthanen und Dorfseinswohner an alle und jede Gerichtsobrigkeiten, — als Aequivalent des obrigkeitlichen Schutzes und zugleich als Entschädigung für gemeine Vortheile an Weide u. dergl., — ausgedehnt; worauf die nämliche Abgabe um der Gleichheit willen auch in den übrigen Theilen der Provinz und an denjenigen Orten angeordnet wurde, wo sie bisher noch nicht Herkommens gewesen.⁵⁾ Die auf vielfache Beschwerde der Unterthanen erlassene Deklaration vom 28. Septembr. 1700 beschränkte jene Zehntabgabe hiernächst jedoch auf diejenigen Handwerker, Müller und andere Unseßhafte, welche die Weide auf der Gerichtsobrigkeiten Acker und gemeinen Freiheit mit genießen, befreite dagegen die Bauern und die Kossäthen, welche schon vorher ihre ordentlichen und regulirten Lasten und Leistungen zu entrichten hätten und von Alters her mit keinem Zehnten belegt gewesen wären.⁶⁾

1) Vergl. z. B. Sommer, Darstellung des Rechtsverhältnisses der Bauergüter im Herzogthum Westphalen. S. 4, 5, 24 — Kindlinger, Geschichte der Deutschen Horigkeit. S. 170. — Wigand, Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Thl. II. S. 372. — Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. S. 41 seq. 48 seq.

2) Goeße, Provinzialrecht der Altmark. Thl. II. S. 24.

3) Specialrevers für die Krossensche Landschaft v. 12. Juni 1611. — Joh. Sigismund wies auch im Specialrevers für die Kottbusische Landschaft de eod. die Anträge wegen Einführung eines gutsherrlichen Mühlenzwanges zurück. — C. C. M. Thl. 6. Abth. I. S. 238, 242.

4) Neumärk. Bauerz. u. Ordnung v. 14. Sepbr. 1685.

5) B. v. 25. Oktbr. 1699. — C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 343. XI. u. XII.

6) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 345. Nr. XIII.

Für das vormal's Schlesi'sche Herzogthum Krossen und Züllichau, ebenso für die Herrschaft Kottbus, ergingen zum Theil getrennte, im Wesentlichen indes gleiche Rezeffe und Ordnungen, wie für die übrige Mark.¹⁾

In den Weichbildern der Städte Züllichau, Krossen und Kottbus war nach den Bestätigungen ihrer Willkühren (von 1409, 1425, 1469)²⁾ Magdeburg'sches und resp. Sachsenrecht eingeführt, wonach auch die Güter der Untersassen in den zum städtischen Weichbilde gehörigen Dörfern nach Sächsischem Rechte frei vererbt wurden, wie letzteres die vom Schlesi'schen Herzog Heinrich bestätigte Züllichauer Willkühr von 1425 ausdrücklich besagt.

Wie der seit dem 15. Jahrhundert eingeführte Gebrauch des Römischen Rechts, seinen anerkanntermaßen nachtheiligen Einfluß auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse³⁾ auch in der Mark äußerte, ergiebt sich unter anderem aus des seiner Zeit berühmten Churfürstlichen Raths und Rechtsgelehrten Müller Resolutionen⁴⁾, welcher die Dienste und Abgaben der Unterthanen, unter Allegation einestheils von Bibelstellen, anderentheils von Sätzen des Römischen Rechts, — in einer gleichzeitig religiös-mystischen und juristisch-dialektischen Weise, — auf das obrigkeitliche und schutzherrliche Verhältniß der Gutsheeren, wie auf die deshalb schuldige Subjektion und Reverenz der Unterthanen gegen ihre Guts- und Gerichtsobrigkeit zurückführt.

Die Einrichtung des Kammergerichts (1516) hatte häufig erneuerte Beschwerden der Stände zur Folge über dessen und der anderen Hof- und Landgerichte Eingriffe in die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutherrlichen Rechte; letzteres namentlich durch Fixation der Dienste, Zuerkennung von Speisepreputat, Remissionen u. s. w.⁵⁾ Die Bauern rekurrirten auf richterlichen Schutz, erlangten freies Geleit nach Hofe, und die Gerichte avocirten öfter die Verhandlungen, bei denen die Gutsobrigkeiten selbst theilhaftig waren. Dagegen erging dann auf die vielfachen Beschwerden der Stände die fast in allen Landtagsrezeffen von 1538 ab wiederholte Bestimmung: „daß die Bauern, ohne daß zuvor ihre Herrschaft gehört sei, niemals frei Geleit an den Landesherrn oder zu seinen Gerichten erhalten, daß die Prozeß-Verhandlungen zunächst immer zum gütlichen Vergleich an die Obrigkeit erster Instanz wiederum zurückgeschickt, auch selbst nach 6 Wochen nur in dem Falle der verweigerten Justiz oder auf wiederholte Berufung eines Theils, von den höheren Gerichten wieder eingefordert, ferner, daß diejenigen Bauern, welche die Ritterschaft gegen Hofe verklagen würden, ohne die Klage genügend zu begründen und auszuführen, zum Abscheu des liederlichen Klagens — vermöge Kammergerichts-Reformation — mit dem Thurne bestraft werden sollten.“⁶⁾

Nach Errichtung des Kammergerichts und Ertheilung des Kaiserlichen Privilegiums de non appellando von 1703 mußte die Regierung zunächst die Verbesserung der Justiz bei den landesherrlichen Gerichten zu einer ihrer Hauptaufgaben machen. Die Sorge für Verbesserung der, gleichwohl die persönlichen, die Besitz- und Leistungs-Verhältnisse des Bauernstandes am unmittelbarsten berührenden Patrimonialgerichtsbarkeit fiel erst der Regierung Friedrich des

1) Bauern- und Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Krossen und Züllichau vom Jahre 1686. Tit. 3. §. 7., Tit. 4. §. 1. — Kurfürstl. Brandenburgische Gesinde-Ordnung für die Herrschaft Kottbus vom Martinitage 1685.

2) Nov. Corp. Const. March. VI. 1. §. 3, 6, 7.

3) Eichhorn, III. §. 440. §. 318. §. 448. §. 357, IV. §. 545. §. 387.

4) Resolutio XCIX. §. 1. a. a. D.

5) Vergl. Müller practica civilis Marchica Res. 99. §. 144 und die dort angeführten Judikate.

6) Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653 Nr. 22. und die früheren oben mehrfach alleg. Rezeffe.

Großen anheim, — in Schlesien bald nach dessen Besitzergreifung, ebenso 1773 in Westpreußen ¹⁾, sodann 1782 in der Kur- und Neumark ²⁾ u. s. w.: „ins Künftige sollte der Justitiar gehörig geprüft und bestätigt, auch nicht mehr der Konsulent des Gutsheeren sein und von letzterem nicht aus bloßem Eigensinn und Willkühr mehr entlassen werden dürfen.“

Die schwere Last der Ritterpflichten, welche noch im 16. und 17. Jahrhundert bei fortwährenden Gefahren des Reiches und des Landes vor Türken und Tartaren, Dänen und Schweden u. s. w., bei mannigfachem Elend und Jammer, bei Verheerung und Verderben, — wie es hieß — in häufigster Wiederverkehr (1530, 1541; 1586, 1587, 1592, 1594, 1596, 1602, 1606, 1610, 1615, 1626, 1627, 1628, 1632, 1661, 1663, 1669, 1678) ³⁾ auf die Vasallen (die Rittergutsbesitzer), wie auf die zur Gesteellung von Lehnspferden pflichtigen Freischulzen drückte, hörte bei der Untüchtigkeit des Ritterdienstes für die veränderte Militäirverfassung von selbst auf und es sollten dafür schon 1663 pro Dienstpferd 40 Thaler gezahlt werden, wogegen die Kavallerie und die Dragoner Anfangs mit Pferd und Weib bei den Bauern auf den Dörfern einquartirt wurden, von bäuerlichen Grundstücken und Wiesen Fourage und Rauchfutter erhielten, so daß hauptsächlich vom Bauernstande die neue Last der veränderten Militäireinrichtung wiederum übernommen und getragen werden mußte, bis später Bezahlung und Verlegung in die Städte erfolgte ⁴⁾, jedoch das Kavalleriegeld, in welches die Naturalverpflegung sich verwandelte, auf die contribuablen Hufen gelegt und eine neue Reallast der bäuerlichen Grundbesitzungen wurde.

Zwar blieb der ältere Grundsatz in Kraft: „daß die, welche wüßte Höfe inne haben, es seien von Adel oder Beamte, sich von der Last der Kontribution oder von anderen Reallasten nicht freimachen dürften.“ ⁵⁾ Es waren indeß zahllose kontributionsfähige Höfe zerrissen, wüßte Hufen und Feldmarken zum Ritteracker eingezogen und dadurch, wie die Renovation vom 31. März 1714 nebst der Verordnung „wegen Revision der Kataster und der Landesmatrikel nebst Schöfzbüchern“ vom 29. Juni 1714, zur Ausführung des Edikts „wegen Wiedereinführung des Hufen- und Siebelschosses in den gesammten Märkischen Landen“, erklärte: „der Dienst der Unterthanen, welche nun auch contribuablen Acker mit bestellen mußten, weit schwerer und größer geworden.“

Nach der Deklaration des Gesetzes v. 31. März 1717 wegen Regulirung der Grundsteuer, d. d. 30. August ej. a. sollte, bis auf das Jahr 1624 zurück, aller Baueracker wiederum unter die Einwohner vertheilt werden. Dabei erkannten die principia regulativa wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Acker vom 1. Februar 1718 jedoch die Steuerfreiheit des Lehn- und Ritterackers an, und die Verordnungen aus den Jahren 1717 bis 1724 hoben gegen Einführung eines Lehnkanons die Naturalleistung von Ritterdiensten, resp. die Gesteellung von Ritterpferden auf und befreiten sämmtliche abliche, Schulzen- und Bauer-Lehne vom oberlehnsherrlichen Neuz zum Landesherrn.

1) Instruktion v. 21. Septbr. 1773 für die Westpreuß. Regierung. — Kabe, Samml. I. Bd. Abth. V. S. 673.

2) Reglement v. 30. Novbr. 1782. Abschn. I. — Kabe, I. Abth. VII. S. 299 u. Nov. C. C. Thl. VII. S. 1869. Nr. 54.

3) Corp. Const. March. de 1736. Thl. 3. Abth. 2. Thl. 3. Abth. 2. S. 125.

4) Ordonnanzen, wie Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglements für die Kavallerie v. 1. Februar 1684, 18. Mai 1713 u. 1721. — Preuß, Gesch. Friedr. des Gr. Thl. II. Buch 5.

5) Müller practica civilis Marchica Resol. 100. S. 160 seq. — Neumärkischer Landtags-Abschied von 1572, beagl. 1602. Revers von 1540. C. C. M. 4. Theil Abschn. vom Schoß S. 14.

Dennoch schloß sich die Stellung des Adels gegen den Bauernstand im 16ten, 17ten, zum Theil noch im 18ten Jahrhundert noch schärfer dadurch ab, daß dem Adel, (nach Inhalt fast sämmtlicher, oft allegirter Landesrezesse), 1) die Erhaltung der säkularisirten Stifte und Klöster für seine Söhne und Verwandten vorbehalten, 2) ihm aber die Betreibung von Handel und Gewerbe, im Interesse der Städte, untersagt, jedoch 3) dafür noch im Landtagsrezesse vom 26. Juli 1653 (sub. Nr. 31.), wie in der Kurfürstlichen Resolution von 1652 zugesichert wurde, es sollten die adlichen Leuda künftig wiederum nur an Leute von Adel überlassen werden, auch aus dem Besitz Bürgerlicher wieder auf ihn übergehen, wozu 4) das Edikt von 1739 erging, gegen die ungleichen und schändlichen Heirathen mit Bürger- und Bauer-Töchtern, welches den Verlust der Lehns-Sukcession für die aus solchen Ehen entsprungenen Abkömmlinge androhte, — Verordnungen, welche später öfter erneuert, zum Theil noch in das allgemeine Landrecht übernommen sind.

Die zerstörenden Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges erstreckten sich weit in das 18. Jahrhundert hinein. Neben den oben geschilderten landespolizeilichen Anordnungen begannen indeß schon gegen Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts einzelne Maaßregeln, welche im allmählichen Fortschritte die Hebung und Entfesselung des Bauernstandes, die Herstellung freien Eigenthums, die Lösung von Frohnen und Abgaben und dabei gleichzeitig die Hebung der Bodenkultur überhaupt durch die für alle Volksklassen gleich segensreiche Agrargesetzgebung vorbereiteten und anbahnten. Es hängen diese Maaßregeln auch in ihrem äußeren historischen Verlaufe genau zusammen mit der Kräftigung der Landeshoheit und der Befestigung der Monarchie, wie mit der Befreiung der landesherrlichen Gewalt von der Einwirkung der Stände, welche geschichtlich und verfassungsmäßig nur zur Vertretung besonderer Ständerechte und Klassen-Interessen berufen waren.

Die Landtagsrezesse von 1653 waren die letzten, durch welche über Kirchen-, Staats- und andere Landes-Verfassungs-Sachen mit den Ständen verhandelt wurde.¹⁾

Der König Friedrich Wilhelm I. versicherte den Kurmärkischen Landständen auf ihr Memorial wegen Konfirmation der älteren Rezesse, durch Resolution vom 22. April 1713:

„daß er selber für die Wohlfahrt und das Beste seiner Unterthanen landesväterlich sorgen, ganz besondere Sorgfalt aber darauf wenden werde, daß Gerechtigkeit in seinem Lande blühe, im Uebrigen jedoch zur Konfirmation der allegirten Rezesse sich nicht schlechterdings entschließen könne, ohne genaue und gründliche Information ihres Inhalts, ob und wie weit solche Rezesse auf die gegenwärtigen Zeiten noch anwendbar und ob nicht das eine oder andere, so zu des Landes Flor und Wachsthum dienen könnte, darin zu verändern und zu verbessern sein möchte, da der König nichts jemals versprechen wolle, was er nicht auch Königlich und unverbrüchlich zu halten gedenke.“²⁾

Die Vertretung der Wohlfahrt des Landes und der Rechte aller Klassen von Staatsbewohnern sollte fortan den Preussischen Monarchen, als Trägern der neuen Staatsentwicklung, anheimfallen; man faßte die letztere und mit ihr die Verbesserung der Agrar-Verhältnisse nunmehr im Zusammenhange mit der Gesamtkultur des Landes auf.

Die provinziellen Verordnungen erweiterten sich, wenn nicht immer schon der äußeren Form, so doch dem gleichmäßigen Prinzip nach, zu Staats- und

1) Vergl. die Resolution auf der Kurmärk. Stände Beischwerdepunkte v. 1. Mai 1653. Nr. 13. in C. C. M. 6. Thl. 1. Abth. S. 404, sodann Res. Friedrichs v. 27. Mai 1692. S. 620.

2) C. C. M. 6. Thl. Nachlese S. 34.

Landes=Gesetzen und es muß, der besseren Uebersicht und des Zusammenhanges wegen, schon hier, bei Schilderung der Agrar=Verhältnisse der Mark, vorgehend einiger allgemeiner Landes=Verordnungen gedacht werden.

Die Holz=Ordnungen unter andern, welche für die Mark 1547, 1556, 1563, 1571, 1593, 1602, später 1720 u. s. w. ergingen, hatten wesentlich nur den Schutz der landesherrlichen Forsten und deren geordnete Wirtschaft und Verwaltung, ingleichen die Ausübung der Jagd, wie der Jagd=, Hütungs= und Forst=Verechtigungen des Adels und seiner Unterthanen zum Gegenstande. Dagegen waren schon 1685 und 1691 wegen Anpflanzung von Obst= und Eichenbäumen durch die Unterthanen generelle Verordnungen erlassen. ¹⁾ Die Flecken=, Dorf= und Ackerordnung sammt Anhang vom 16. Decbr. 1702 ²⁾ (für die Domainen=Ortschaften) enthielt, neben ausführlichen Vorschriften über Ausbesserung von Kirchen, Pfarren und Küstereien, Instandhaltung gemeinschaftlicher Anlagen, als Wege, Dämme, Brücken, über Feldpolizei, Hütungsordnung, Wildpretsfuhren, Vertheilung des Dorfpanns nach den Hufen, sodann über Mergelung und Düngung von Wiesen und Feldern, Verpfändung und Veräußerung der Höfe, über häusliche Erbtheilungen, über Dienstgeld statt der Naturaldienste, außerdem zuerst (§. 61.) das große königliche Wort: „es sollten die Unterthanen in den Domainen der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein;“ nur sollten sie dafür die auf den Gütern gewonnenen Freijahre und Remissionen, so wie die auf die Aufbaauung der Höfe angewandten Kosten nebst Hofwehr und Ausfaat restituiren.

Dazu verstanden sich freilich noch wenige, bei der damaligen Lage der Unterthanen, mit Rücksicht auf den Wegfall der gutherrlichen Unterstützungen und Bauhülfsen und bei der fortdauernden Last der herrschaftlichen und öffentlichen Frohnden.

Es ergingen ferner in den Jahren 1663, 1664, 1669 und 1701 Edikte wegen Räumung der verwilderten und verwachsenen Aecker, auf denen sich während des Krieges die Wölfe so vermehrt hatten, daß sie unsäglichen Schaden anrichteten, wegen Herstellung von Wegen, Brücken und Dämmen, wegen Besetzung der wüsten Vorwerke und Feldmarken mit Unterthanen, wegen der Freijahre und anderen Immunitäten wüster, wiederherzustellender Güter, im Jahre 1701 aber zuerst Bestimmungen wegen Vererbpachtung wüster Vorwerke und Höfe, namentlich die Patente vom 2. April und 8. November 1701 „wegen der auf den wüsten Dorfs= und Vorwerks=Feldmarken anzusetzenden Erbpächter“; sodann die Edikte und Patente von 1711, 1721, 1723 zur Wiederbevölkerung und Wiederbesetzung der durch die Pest in Ostpreußen und in den Lithauischen Nemtern wüst gewordenen Orte, wobei die Zusicherung erteilt wurde:

„daß die Neuanbauer in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie die Unterthanen „in der Kurmark und in allen anderen Provinzen, wo keine Leibeigenschaft eingeführt sei, behandelt, daher ihre angenommenen Güter nebst den bewickten Reliquationen auf ihre Kinder, Schwiegerkinder, Vetter und ganze Familie vererben dürften“. ³⁾

Auch der niederdrückenden Wirkung des dreißigjährigen Krieges auf den rechtlichen und sittlichen Zustand des Bauern trat die gehobene, vom beschränkten Interesse und einseitigen Einfluß des mittelalterlichen Ständewesens befreite landesherrliche Macht kräftig entgegen. Unter anderem ver=

1) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2.

2) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 1. S. 227.

3) C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 335, 338, 402. Thl. 6. Abth. 2. S. 122, 218 u.

bot das Patent vom 18. März 1737 und die Deklaration der Kottbuser Bauer- und Gesinde-Ordnung vom 14. Novbr. 1736 ¹⁾ — im Gegensatz zu den oben gedachten Verordnungen aus der 2ten Hälfte des 17. Jahrhunderts — jeder Gerichtsobrigkeit in der Neumark: „von den im Lande sich verheirathenden Unterthanensdöchtern ein Loskaufsgeld zu fordern“; sie verbot ferner — bei Ausdehnung dieser Bestimmung auf die ganze Neumark, das Land Sternberg und die inkorporirten Kreise —: „die Unterthanensdöhne, welche Handwerke lernen, aus den Städten zurückzufordern, selbst wenn die Gerichtsobrigkeit ihre Einwilligung dazu nicht gegeben habe oder nicht geben wolle.“

Unterm 3. April 1713 erging das erste Edikt zur Verbesserung der Pferdezucht ²⁾, welches sich nicht bloß, wie manche frühere Maaßregel, auf die Domainen-Unterthanen beschränkte. Der König schenkte aus den eigenen Gestüten tüchtige Hengste, ließ sie auf Aemtern oder in sonst geeigneten Gegenden aufstellen, die von den Königl. Hengsten gefallenem Kohlen brennen und verzichtete seinerseits auf das an vielen Orten herkömmliche Recht der Guts herrschaften, jedes ihnen anständige Kohlen für 6, 8 oder 10 Thlr. an sich zu nehmen.

Das Patent für die Amtsbauern in der Neumark vom 5. März 1737 ³⁾ enthielt gleich den späteren Flecken- und Dorfs-Ordnungen für Königl. Aemter — (unter anderen von 1754 für Lithauen und 1755 für Minden-Ravensberg) — neben den Bestimmungen über Bier-, Branntwein- und Mahlzwang, Gesindebienst, Dienstgelder, Geschlossenheit und Konsolidation, wie Erbrecht der Höfe, desgl. Ernennung der Schulzen, Wahl der Gemeinheitsvorsteher, zugleich sehr ausführliche Anweisungen und Vorschriften über die Landeskultur. Es gehörten dazu Reinhalten der Wiesen und Wiesen-Rohdungen, Reinigung des Ackers von Steinen, Bestellung und Düngung desselben, Anbau von Futterkräutern, als Klee und Esparsette, Flach- und Hanfbau, Bienenzucht, Vortrieb auf die gemeine Weide nach der Durchwinterung, Schonung der Wiesen im Frühjahr und Herbst, wie der Hefefahrt für das Zugvieh, über Röhrhengste u. s. w. ⁴⁾

Noch hatte sich freilich der staatswirthschaftliche Gesichtskreis nicht in dem Maaße erweitert, daß die in allen Gesindeordnungen des 16. und 17. und selbst noch in solchen des 18. Jahrhunderts vorkommenden speziellen Vorschriften über Löhne von Dienstboten, Tagelöhnern, Schäfern, Hirten, Handwerkern, Gärtnern, Dreschern u. s. w., — gleich wie die über Brod- und Fleischpreise u. s. w. in den Handwerker-, Innungs- und Städte-Ordnungen — verdrängt wurden. Noch immer wurde dies Gebiet des Privatrechts als Gegenstand landespolizeilicher Anordnungen betrachtet.

Wenngleich indeß die erneuerten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen auch im 18. Jahrhundert diesen ihren alten Charakter genauer Vorschriften wegen der Löhne, vorzugsweise der Schäfer bewahrten, denen besondere, noch im 19. Jahrhundert für die einzelnen Provinzen erlassene Verordnungen die Haltung von Vorvieh u. s. w., jedoch aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Sicherung gegen Betrügereien, verboten, so nahmen jene Verordnungen doch schon besondere Rücksicht auf die Kultur auch der bäuerlichen Grundstücke, indem z. B. das Saathüten mit den

1) C. C. M. enthaltend die Verordnungen von 1737 bis 1745. Bb. 6. Abth. 2. S. 518.

2) C. C. M. 6. Thl. 2. Abth. S. 136.

3) C. C. M. de 1737—1747, Supplement S. 26.

4) v. Kabe, Sammlung. Bb. I. Thl. II. S. 367, 388.

Schafen nach Lichtmeß und bei weichem Wetter, im Interesse der armen Unterthanen, gänzlich unter sagt war.¹⁾

Während noch der Landtagsrevers vom 26. Juli 1653 nur erklärte:

„daß man die Leute, deren Höfe wüthe gestanden und die auf dem ihrigen geblieben, in solidum nicht mahnen und exequiren könne, ihnen vielmehr für die Zeit „des Kriegswesens eine totale Remission zustehen möge, der Landesherr eine solche „auch seinen Domainen-Unterthanen und Pächtleuten habe angebeihen lassen“, wogegen die Obrigkeiten, Gerichts- und Pächtherren zu ähnlicher Billigkeit nur ermahnt wurden, dabei überdies die Zusicherung erhielten (sub No. 22), „daß eine solche Remission, welche die Gutsherren in Kriegszeiten ihren armen Unterthanen aus Mitleid widerfahren lassen, zu keiner Konsequenz gezogen und den „Obrigkeiten an den gewöhnlichen Pächten und Diensten unnuachtheilig sein solle“, erging vielmehr unterm 12. August 1721 eine allgemeine landesgesetzliche Anordnung:

„daß jedesmal, wenn aus der Provinzial- und Kreiskasse den Kontribuenten wegen „erlittener Unglücksfälle einiger Erlass der gemeinsamen Landeslasten geschehe, denselben von ihrer unmittelbaren Obrigkeit gleichfalls ein Erlass, und zwar für die „Hälfte der Zeit an den gewöhnlichen Zinsen, Pächten und andern Leistungen zu „Theil werden müsse“.

Diese B. wurde die Grundlage für spätere ausführliche Remissions-Reglemente.²⁾

Nach dem Cirkular v. 12. April 1739³⁾ sollten inskünftig die Unterthanen für Vorrspann und Briefetragen für die Regimenter, von diesen Bezahlung erhalten. Doch lastete noch das Vorrspannwesen für Beamte, hohe Reisende etc., sehr schwer auf dem Bauernstande, obschon bereits seit 1659 verschiedene Edikte gegen Mißhandlung und Bedrückung der Unterthanen beim Vorrspann in öffentlichen Angelegenheiten, erlassen waren, so wie später vom König Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. häufig sogen. Prügelmamente gegen die Mißhandlungen der Bauern beim Vorrspann Seitens der Soldaten, Beamten, Domainenpächter, Hof- und Jagdbedienten, monach

„sich niemand, er sei, wer er wolle, bei Vermeidung harter Bestrafung unterstehen „solle, Seiner Königlichen Majestät Unterthanen ferner zu schlagen oder zu „prügeln“,

sodann 1738 „gegen das barbarische Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen, wie das Vieh, anzutreiben.“⁴⁾

Diese Erlasse wurden denn auch durch die Dorf-Ordnungen, denen gleiche Bestimmungen inserirt waren, zur Kenntniß der Bauern selber gebracht.

Dauernde Verbesserungen des Zustandes der bauerlichen Wirthe konnten jedoch, wie die Erfahrungen des 18. Jahrhunderts, gleich späteren bewiesen, nur durch eine allseitige und umfassende Umwandlung ihrer persönlichen und dinglichen Verhältnisse zur vollen bürgerlichen und Eigenthumsfreiheit, in Verbindung mit Kulturmaßregeln erreicht werden, welche gleichzeitig auch den Werth der Rittergüter, durch Entfesselung ihres Bodens und Befreiung ihres Wirthschaftsbetriebes von den Hemmnissen der Servituten, Dienste etc., zur früher nicht gekannten Höhe steigerten.

1) Revidirte Gesinde- u. Ordnung für die Mittelmark, Briegnis, Uckermark, das Land Stelp und die Herrschaft Beeskow u. Storkow v. 24. Aug. 1722. Tit. VI. §. 10. C. C. M. Thl. 5. Abth. 3. Kap. I. §. 267.

2) Deklaration v. 5. Decbr. 1776. Rabe, I. 6. §. 251, Reglement v. 25. Oktbr. 1725. Rabe, Bd. XIII. §. 66. Entscheidung der Gesetz-Kommission v. 24. Juli 1796. Rabe IV. §. 434 u. f. w.

3) C. C. M. de 1737—1747. §. 23.

4) Preuß. Lebensgeschichte des großen Königs Friedrich, 5. Buch. 2. Thl.

II.

Schlesien.

Die Betrachtung der Agrargesetzgebung in der gegenwärtig zur Mark Brandenburg gehörigen Niederlausitz und in der gegenwärtig zu Schlesien gehörigen Oberlausitz bleibt unter No. III. vorbehalten.

Schlesien wurde schon durch den ersten Breslauer Frieden 1741 eine Preussische Provinz.

Die Germanisirung Schlesiens durch Kolonisten mittelst Deutscher Rechte, Sitten und Gewohnheiten, seit dem 12., besonders im 13. Jahrhundert, durch welche das Polnisch-Slavische Element des Landes überwunden wurde, geschah in ähnlicher Weise, wie in der Mark.

Zu Schlesien gehörten bis 1482, wo sie Theile der Neumark wurden, auch die Herzogthümer Krossen und Züllichau nebst Sommerfeld und Boberberg. Deshalb haben sie aus jener Zeit Sachsenrecht und Wesentliches von der Schlesienschen Agrarverfassung erhalten. In ältester Zeit dehnte sich die Herrschaft der Polnisch-Schlesienschen Fürsten über die Neumark bis Müncheberg aus. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Polen unabhängig, zerfiel Schlesien hierauf in zwei Haupttheile, in Ober- und Niederschlesien, deren jedes im Laufe der Zeit sich in mehrere Herzogthümer trennte, doch stets, bis zur Böhmisches Herrschaft von einheitlichen Pfaffen regiert wurde.¹⁾

Außer den zur landesherrlichen Gewalt gehörigen Regalien, unter andern der obersten Gerichtsbarkeit, den Gewässern, Forsten, der Fischerei und dem Mühlenrecht, ingleichen dem von den Hufen zu entrichtenden Münzgelde oder Münzzinse, standen den Fürsten gegen ihre Polnischen Unterthanen noch andere besondere Rechte, sog. niedere Regalien an Abgaben, Zinsen und Diensten zu, — das *jus polonicum*, — im Gegensatz zu den Freiheiten des Deutschen Rechtes. Diesem Polnischen Recht trat im 12. und 13. Jahrhundert die über ganz Schlesien sich ausbreitende Deutsche Kolonisation aus Sachsen, auch aus Flämingern und Franken mit Deutschen Verfassungen und Rechten gegenüber. Es nahmen an den Deutschen Rechten jedoch auch frühere Polnische Unterthanen, die sich mit Deutschen vermischten, Theil. Selbst die Juden in Schlesien besaßen damals Landgüter und freiere Rechte.²⁾

Die Agrar-Verfassung Schlesiens führt daher auf zweierlei historischen Ursprung zurück, auf die der eingeborenen Polen und auf Deutsche Gewohnheiten und Rechte. So durchgreifend und rasch auch die Germanisirung durch die ausgedehntesten Kolonien vollzogen wurde, so erinnern dennoch, besonders in Oberschlesien auf dem rechten Oderufer, die Leistungen und Rechtsverhältnisse des Bauernstandes mehrfach an die alten Polnischen Elemente.

Das sog. Polnische Recht der Fürsten (deren niedere Regalien) bestand einerseits in verschiedenartigen Diensten zum Pflügen, zu Vorfrucht im Kriege oder anderen öffentlichen Zwecken, in Bestellung von Geleit, in Burg- und Wald-Frohnen, in Heu- und Grundte-Diensten, in Bewachung der Schlösser, insbesondere auch in Diensten zur Jagd, andererseits in steuer-

1) Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesiens und der Lausitz von Tyschoppe und Stenzel, S. 2—4.

2) Tyschoppe und Stenzel, a. a. O. S. 5, 7, 9, 93, 118, 35.

artigen Abgaben und Zinsen von den Grundstücken (z. B. Honig, Wader- und Eichhörnchen = Fellen, Weizen und Hafer), in Schöffen und Zehnten, wie in Geldbußen. Auch Nachtquartier für den Fürsten und für hohe Reisende, Beföstigung der Jäger, Fütterung der Jagdhunde u. s. w. gehörte dazu. Schon früh wurden jedoch viele Natural- in Geldleistungen verwandelt. Zu den allgemeinen Landsteuern (*berna*, *petitio*, *collecta*), den außerordentlichen Beden und Schöffen, wurde auch in Schlesien die Einwilligung der Großen eingeholt.¹⁾

Bei Verleihung von Grundstücken und Dörfern an Kirchen und Klöster Seitens der Fürsten und des Adels, auch Seitens jener an diesen, wurde bald ganz, bald theilweise, neben der niederen auch die höhere Gerichtsbarkeit — welche Herzogliche Burggrafen (*Supane*, *Kastellane*) ausübten — mit dem Recht auf die niederen Regalien und fürstlichen Rechte gegen die Polnischen Unterthanen und deren Güter, übertragen. Die Güter der Klöster und Kirchen, so wie die neu angelegten oder neu eingerichteten Deutschen Kolonisationen erhielten in der Regel die Befreiung und Exemption vom Polnischen Recht.²⁾

Die Erhebung des Zehnten war lange Gegenstand eines hartnäckigen Kampfes zwischen den Bischöfen und den Fürsten, wie dem Adel und die Forderung auch des Roval- und Rott-Zehnten Seitens der Bischöfe, selbst von den Urbarmachungen der Kolonisation, für diese oft hemmend. Der Adel im Besitze der Niedergerichte, war nach dem sog. Mitterrecht von der 6. Hufe des Neubaus zehntfrei, durfte überdies den Zehnten an jede Kirche nach seiner Wahl entrichten; von den erworbenen Baueräckern mußte jedoch auch er Zehnten und Lasten nach Bauerstille tragen.³⁾

Beim Eindringen des Deutschen Lehnwesens und der Einrichtung besonderer Lehnhöfe behielten die nach Polnischem Recht besessenen abligen und anderen freien Güter ihren Gerichtsstand vor den Polnischen Landengerichten, deren letzte Ueberreste erst bei der neuen Justiz-Organisation Friedrichs des Großen verschwanden.⁴⁾

Unter den Polnischen Landleuten herrschte im Allgemeinen Hörigkeit oder Leibeigenschaft vor, in verschiedener Abstufung nach Dienstberuf und Abgabenspflicht.⁵⁾ Deren persönliche und Besitzverhältnisse gingen indeß bei der Verbreitung Deutscher Kolonisation und Rechtsgewohnheiten häufig in diese über. Die Fürsten gestatteten nicht nur Deutsche, sondern auch Polen nach Deutschem Recht und Deutscher Freiheit anzusiedeln. Dagegen blieben im Ganzen die Abhängigkeits- und Dienstverhältnisse der Bauern in Ober-Schlesien rechts der Oder drückender. Im 14. Jahrhundert, mit dem Beginn der Böhmischem Herrschaft, wurden dort viele Höfe zerstückelt und in handdienstpflichtige Stellen verwandelt, andererseits auch kleine Besitzungen unter den landesüblichen Verpflichtungen zu Diensten und Prästationen nach Polnischem Rechte, auf Vorwerkslände neu gegründet⁶⁾ und noch später, bis zum 19. Jahrhundert hin, sind auch in Nieder-Schlesien zahlreiche kleine Stellen (Dresch- und Freigärtner ic.) durch Verleihung und Veräußerung seitens der Gutsherrschaften größtentheils zu Eigenthumsrechten,

1) Tzschoppe und Stenzel, S. 11 ff. 29, 30.

2) a. a. D. S. 26, 37, 40, 42, 44, 50, 53, 118 u. a. a. D.

3) Tzschoppe und Stenzel, a. a. D. S. 35, 44 ff. 55, 123.

4) Sammlung alter und neuer Schlesiſcher Provinzialgeſetze bei Korn, 1771. 1. Thl. S. 330., Tzschoppe und Stenzel, S. 79 seq. — Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien von Stenzel, Breslau, 1848. S. 9, 10.

5) Tzschoppe und Stenzel, a. a. D. S. 57 ff.

6) Zeitschrift für Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. II. S. 53.

mit Dienstpflichten behufs Deckung des Wirthschaftsbedürfnisses an Arbeitern neu errichtet worden.

Die ausgedehnten Kolonisationen des 12. u. 13. Jahrhunderts mit Deutschen Einwanderern, welche Wüsten und Wälder urbar machten, gingen hauptsächlich von den Klöstern aus. Diesen wurden Hunderte von Hufen Landes Behufs der Ansiedelung Deutscher, nach Deutschem Recht und Deutscher Freiheit, geschenkt. Die Ansiedelungen wurden auch hier von Unternehmern besorgt. Dieselben erhielten vom Kloster resp. Grundherren die Scholtisei oder Schölzerei zu erblichen, auf weibliche Nachkommen übergehenden, theilbaren Eigenthumsrechten, nebst dem Schulzenamte, ferner die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit im Dorfgerichte, einen Antheil an den Strafzelnern und die Zins- und Zehntfreiheit eines Theils ihrer Grundstücke, häufig nebst dem Krug oder der Schankgerechtigkeit, mitunter auch mit der Befugniß, Mühlen zu bauen, zu fischen und dem Rechte der Schaaftrift.¹⁾ Schon früh führte übrigens die mit dem Eigenthumsrechte verbundene Dismembrations-Befugniß zur Zerschlagung mancher Scholtiseien, deren Amts-Befugnisse an die Grundherren zurückfielen. Andere erhielten sich als sog. Freischölzereien; andere waren schon früher an rittermäßige Geschlechter, daher als sog. rittermäßige Scholtiseien ausgethan, insbesondere mit der zum Theil ausschließlichen Berechtigung zur Haltung und Hütung von Schaafen auf der Feldmark, dergleichen Schäferei-Gerechtsame in der Regel aber auf ausdrücklichen Privilegien und Verleihungs-Urkunden beruhten.²⁾

Das Deutsche Recht und die Deutsche Freiheit der Kolonisten bestand zunächst in einem geringeren Zins und Zehnten von ihren Hufen (Mansi censuales oder rusticales, zum Unterschiede von den Freihufen des Schulzen), ferner in der Freiheit der Person und dem Erb- und Eigenthum an ihren Grundstücken, zu deren Veräußerung und Verpfändung es nur der Genehmigung des Grundherrn bedurfte. Der abzuführende Zehnt war oft schon früh fixirt worden.³⁾

Andere Abgaben und Dienste leisteten die Deutschen Kolonisten nur nach Maaßgabe der bei der Ansiedelung mit dem Grundherrn oder Schulzen und Unternehmer abgeschlossenen Verträge, in der Regel aber nur Prästationen öffentlicher Natur, zur Kriegsfahrt, Bewachung von Burgen, Bepannung von Heerwagen, zu den Kosten der Haltung von Dreidringen — den jährlich 3mal zu haltenden Gemeindeversammlungen Behufs Entscheidung über Streitigkeiten und Frevel, wie zur Beschließung von Gemeinde-Angelegenheiten.⁴⁾

Späterhin bemühte man sich, das Eigenthumsrecht der Kolonisten in den Römischen Rechtsbegriff der Emphyteuse umzuwandeln.⁵⁾

Wie dagegen die schon oben erwähnte Verbreitung des Sachsenspiegels und seiner zum Ansehen eines landüblichen Gesetzbuchs gelangenden Bearbeitung als Schlesiendes Landrecht, günstig einwirkte auf Erhaltung des Erb-

1) Tzschoppe und Stenzel, a. a. D. S. 151.

2) Tzschoppe und Stenzel, a. a. D. S. 149—151.

3) a. a. D. S. 155.

4) Vergl. z. B. Dreidlingsordnung, Gebot und Verbot in den Fürstlich Sleswischen und andern Herrschaftsgütern, in welcher gleichzeitig über Kauf und Verkauf, Wirthschafts- und Rechtsverhältnisse des Gefalles und der Unterthanen, Schäfer und Hirten, über Loslassung u. s. w., gleich wie in den Bauer- und Gefalles-Ordnungen ausführliche Bestimmungen enthalten sind, Kaiser- und Königliche, das Erbherzogthum Schlessen betreffende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae bei Brachvogel 1731. Thl. II. S. 379 ff.

5) Tzschoppe und Stenzel, a. a. D. S. 172.

und Eigenthumsrechts der Bauern, bestätigen nebst den in der Note ¹⁾ angeführten Partikulargesetzen, das Kirchenrecht des Bischofs Wenzeslaus von 1416, ferner für ganz Schlessen Kaiser Ferdinand's I. Landfrieden vom 22. September 1525, und vorzugsweise der Herren Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlessen Verordnung und Ausfag, wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden soll vom 1. Oktober 1652. ²⁾ Es zeigt sich in dieser Verordn. von 1652 nur die Einwirkung des 30jährigen Krieges auf ein strengeres persönliches Unterthänigkeits-Verhältniß der Angeseffenen, wie um dieselbe Zeit auch in der Mark Brandenburg, unbeschadet jedoch des Eigenthumsrechtes.

Folgende Stelle der Verordn. v. 1652 giebt ein vollständiges Bild der damaligen bürgerlichen Abhängigkeits- und Besitzverhältnisse in Nieder- und Ober-Schlessen:

„Allhier zu Lande ist die Sklaverei und Leibeigenschaft nicht bräuchlich, oder Herrkommens, sondern es werden die Bauern, Gärtner und dergleichen Unterthanen für freie Leute gehalten, daher sie ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen, dieselben zu ihrem Nutzen verkaufen, vertauschen und darüber, wie über alles andere ihr Vermögen, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen, verfügen, nicht allein mit andern Leuten, sondern auch mit ihren eigenen Herren kontrahiren, vor Gericht handeln und was mehr ist, selbst Gerichte besetzen können, wie denn meterisch ist, daß ihnen auf den Dörfern nicht allein die bürgerlichen Gerichte vertraut, sondern auch die Hals-Gerichte auf begebende Fälle mit ihnen bestellt werden. Obwohl sie ihren Herrschaften von den Gütern zu robotten und zu dienen verbunden, so thut doch solches ihrer Freiheit keinen Abbruch, weshalb auch von andern höheren Standespersonen dergleichen Güter öfter besessen, und die Schuldigkeiten daran, an Diensten und anderen Verrichtungen, prästirer werden, denen dadurch an ihrem Stande und ihrer Ehre nichts abgeht.

„Daß aber von denen Gütern Dienste und andere Besckwerden geleistet werden müssen, rührt aus den mit den Unterthanen eingegangenen Verträgen und Uebereinkünften her, indem dergleichen Güter vor Alters dergestalt ausgesetzt und den ersten Besizern ohne Entgelt oder um einen leidlichen Kaufpreis gelassen worden, wogegen sie gewisse Urbaria aufgerichtet, sich zu Diensten und anderen Schuldigkeiten verpflichtet, auch mit solchen Rechten und Lasten die Güter ihren Nachfolgern übertragen, hierdurch aber ihren Stand zu ändern, oder sich von der Dienstbarkeit frei zu machen, nicht beabsichtigt haben; inmaßen noch Spuren verstanten und Güter im Lande, sonderlich gegen die Pöhlische Grenze zu befinden sind, welche besetzte Güter genannt, und der Herrschaft eigenthümlich zuständig, den Leuten aber mit einem gewissen Beylaß an Vieh, Handrath und anderem Zubehör dergestalt eingeräumt werden, daß sie den Herrschaften ihre Dienste verrichten, aber freie Menschen seien und verbleiben. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor mit den Gütern voriger Zeit gehabt, bis Kaiser Ferdinand I. aus erheblichen Ursachen bewogen worden, zu verordnen, „daß allen Bauerleuten ihre Güter von ihren Herren um ein leidlich Geld erblich verkauft, und den Besizern aus Gnaden gegeben werden sollten, um die Güter weiter, wenn es ihre Nothdurft oder die Gelegenheit erfordert, zum theuersten, als sie können, wieder zu verkaufen.“ Doch sind die

1) Sammlung alter und neuer Schlessischer Provinzialgesetze bei Korn, 1771. 1. Thl. S. 6 sqq und die dort allegirten Beläge, S. 274. — Provinzialrecht des Fürstenthums Breslau — S. 288, 332. — Privilegium des Glogauischen Fürstenthums und des Gubrauschen Reichbildes von 1505. — S. 341. — Privilegium des Fürstenthums Sagan von 1530. — S. 363, 378, 387. — Robotorordnung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor de 1559. — S. 395, 397, 432. — Fürstlich Pöhlische Landesordnung von 1617, — S. 443, 445. — Fürstenthum Münsterberg und Frankenlein. — S. 446. — Willführ des Landes und der Stadt Olap. — S. 456. — Landesordnung der Standesherrschaft Wartenberg de 1590, wo zugleich das Erb- und Eigenthum der bürgerlichen Wirthe und deren Dispositionsbefugniß an ihren Gütern bezeugt ist.

2) Korn, Thl. I. S. 251, 14 u. 15, 24 ff.

„Bauern, Gärtner und dergleichen Leute, vermöge des kundbaren Landes-Brauchs, wegen ihrer Güter und Gründe, mit der Unterthänigkeit ihren Herrschaften näher und genauer, als andere, verbunden.“

Hiernach galt also Freiheit der Person auch bei den Inhabern der sog. besetzten Güter an der Polnischen Gränze in Oberschlesien.

Wegen der Erbllichkeit des bäuerlichen Besitzrechts einerseits und der persönlichen Unterthänigkeit in Oberschlesien andererseits ist noch Folgendes zu bemerken.

Nachdem durch Kaiser Ferdinand's I. Ordnung wegen der Roboten und Hofarbeiten im Oppelner und Ratiborer Fürstenthum vom 4. Januar 1559 über die von den Bauern, Gärtnern und Hausgenossen, je nach dem Maaße ihres Besitzes, zu verrichtenden Dienste verfügt worden, wurde 1562 die auf einem Landtage durch Deputirte des Herren-, Prälaten- und Ritterstandes entworfene Landes-Ordnung dieser Erbfürstenthümer bestätigt, in welcher (Rubrica II.) der Verkauf aller Bauergüter mit der Bestimmung angeordnet ist, daß keine unverkauften oder von der Herrschaft besetzten Güter mehr bleiben sollten (Rubrica 44), sodann ganz allgemein: „daß von Unterthanen, welche ihre Güter verkaufen, kein Abzugsgeld genommen, dergleichen vielmehr nur wie von Alters her zu 10 pCt. von den Scholzen, freien Kretschamern und Müllern gegeben werden solle“, ferner: „daß wenn ein Unterthan dem Herrn nicht gefällt und dieser ihn unter sich nicht dulden wolle, der Unterthan zum Verkauf seiner Stelle verpflichtet, sofern derselbe aber zögere, der Herr befugt sei, das Gut von fremden geschworenen Leuten abschätzen zu lassen und nach dieser Abschätzung zu verkaufen oder selbst zu bezahlen; — kein Unterthan dürfe übrigens ohne des Herrn Willen sein Gut stückweise verkaufen, verpfänden oder zur Hälfte besäßen lassen; (welches ebenso in der Mark, wie in den westlichen Landestheilen damals vielfach eingerissenen Mißbrauchs die Verordnungen aus derselben Zeit überall ausdrücklich erwähnen und verbieten).

Endlich spricht Rubrica 44 Artikel 11 von den Erben zu den Bauernnahrungen.

Der mehrfach angeordnete Verkauf der Güter an die bäuerlichen Inhaber, welchen auch Friedrich der Große in erneuerter Verordnung (vom 20. Januar 1765) gebot, hatte jedoch in Oberschlesien rechts der Oder wegen der Armut und niedrigen Kulturstufe der bäuerlichen Wirthe und bei der Fortdauer ihrer Frohnen und Leistungen, daher der Unentbehrlichkeit gutherrlicher Hülfen, wenig Erfolg. Während die Breslauer Ober-Amts-Regierung 1775 anzeigte, daß in ihrem Departement (Niederschlesien) keine nicht erbliche (eigenthümliche) Stelle mehr existire, wurde der Verkauf in Oberschlesien häufig nur zum Schein ausgeführt; man gab die Kaufkontrakte später zurück oder vernichtete oder ignoirte dieselben.¹⁾

Was das persönliche Unterthänigkeits-Verhältniß und dessen Erlassung betrifft, so ertheilt die Oberschlesische Landes-Ordnung von 1562 den Bauersöhnen die Befugniß, sich aufs Handwerk zu begeben, gegen Entrichtung von nicht mehr als 10 Mark für einen Kundschafts- oder Losbrief, den Bauertöchtern aber, sich ohne Zahlung eines Entgeldes anderweit zu verheirathen. Wegen des Gesindedienstzwangs war nur bestimmt:

„daß wenn viel Kinder im Hause sind und die Eltern ihre Wirtschaft ohe dieselben versehen können, jene vor anderen ihren Herrschaften zu dienen schuldig seien und letztere sie um ein billiges Lieblohn nehmen mögen“.

Dagegen verordnete ein Jahrhundert später, nach dem dreißigjährigen

1) Aufsätze von Schüb und von Kuh in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Versehung etc. Bd. 2. S. 60—64, 131.

Kriege, die erneuerte Gefinde-Ordnung von 1676, eine jährliche Anmeldung und Gefellung aller derjenigen Unterthanenfinder, welcher die Eltern zu Hause nicht bedürfen und Kapitel 8. dieser Ordnung von 1676 von den Dreischgärtnern:

„daß Unterthanen dieser Klasse wöchentlich 6 Tage für den durch Urbarien oder „Verträge festgesetzten Lohn, ingleichen daß Freigärtner und andere Unterthanen, „wenn sie das für Fremde ausgesetzte Lohn erhalten, der Herrschaft vor anderen „und fremden zu arbeiten verbunden seien“.‘)

Uebereinstimmend damit dehnte zwar einerseits auch der oben erwähnte Ausfatz der Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien von 1652 die Unterthänigkeit schon dahin aus: „daß selbst Mieths- und Hausleute, so lange sie an einem Orte wohnen und ihre Nahrung treiben, als Unterthanen zu betrachten und der Herrschaft gleich anderen Miethsleuten, nebst ihren Kindern, zu leisten und zu dienen schuldig seien.“ Andererseits enthielt sie mildere Bestimmungen, als z. B. um dieselbe Zeit in der Mark ergingen. Denn es sollte:

„keine Herrschaft einen Unterthan wider seinen Willen und Gelegenheit aufhalten „und an seiner Wohlfahrt verhindern; namentlich dürfe beim Verkauf seines des „Unterthanen Guts, sobald letzteres mit einem arbeitsamen tüchtigen Biedermann „wieder besetzt würde, ein solcher neuer Erwerber nicht zurückgewiesen werden. „Miethsleute und Hausgenossen durften sich mit Verwissen der Herrschaft nach „Verlauf von 3 Jahren an jeden andern Ort begeben, mußten auch nach Vorzei- „gung ihrer Kundtschaft daselbst angenommen werden. Mägde, welche sich auf „einen andern Grund verheirathen, sollten ohne Entgelt entlassen werden, dafern „nicht in etlichen Fürstenthümern seit undenklichen Jahren ein Anderes herge- „bracht wäre. Eine begüterte Weibsperson, die dem Mann folgen wolle, solle der „Herrschaft nur einen annehmlichen Gewährsmann stellen. Waisen, deren die „Herrschaft sich nicht annimmt, bleiben vom Unterthänigkeits-Verbande frei. Un- „terthanen, die während des Krieges, vom Frieden abgerechnet 10 Jahre unter „einer anderen Herrschaft gewesen, sollten von der vorigen Herrschaft nicht vin- „dicirt werden können.“

Diese Grundsätze wurden erst später durch das Edikt v. 10. Dec. 1748 theils näher bestimmt, theils abgeändert ¹⁾, und ergibt sich aus diesem Edikt, bei Vergleichung mit jenen älteren Verordnungen, daß inzwischen, bis zur Preussischen Besitzergreifung, die Unterthänigkeits-Verhältnisse erschwert und strenger geworden sein mußten, indem dasselbe erklärt:

„daß die Grundherrschaften ohne erhebliche Ursachen, den Unterthanen die Los- „lassung aus der Unterthänigkeit nicht versagen, diese aber auch ohne gegründete „Ursache zum Nachtheil der Kantons und ihrer Grundherrschaften nicht von einem „Ort zum andern ziehen sollen“;

indem dasselbe ferner mißfällig bemerkt:

„daß die Stände und Gerichtsobrigkeiten ihren Unterthanen, der eigentlichen Na- „tur und Beschaffenheit ihres Rechts gegen dieselben entgegen, und wider die vor- „maligen landesherrlichen Verordnungen und allgemeinen Landesentschüsse, die Los- „lassung von der Unterthänigkeit nicht nur öfters sehr schwer machten und das „Loslassungsgeld auf eine übermäßige Art und Weise forderten, sondern auch wohl „gar die Loslassung selbst ohne die geringste erhebliche Ursache denselben ver- „sagten.“

Deßhalb wurden im Edikt speziell die Gründe für die Gestattung, wie für die Verweigerung der Loslassung aufgeführt, zu den letzteren unter an-

1) Korn, Thl. I. S. 363, 365—387. — Der Herren Fürsten und Stände erneuerte Gefinde-Ordnung v. 9. Novbr. 1676. — Brachvogel Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae, Thl. I. S. 182, 199.

2) Korn, Thl. II. Abth. I. S. 229.

deren aber gerechnet: „wenn der Unterthan keinen annehmblichen Käufer zur Stelle, oder nur einen solchen schafft, der dem Wegziehenden an Anzahl der Familie und am Vermögen allzu ungleich ist, ferner, wenn ein unangesessener Unterthan anderwärts eine Stelle ankaufen wollte, aber noch ledige Stellen in den Dörfern vorhanden seien, aus denen er wegziehen will“, so dann: „wenn Knechte und Mägde ihre Zeit bei der Herrschaft nach hergebrachter Gewohnheit des Fürstenthums noch nicht ausgedient haben, wenn der Unterthan eine grobe Undankbarkeit wider seine Grundherrschaft und deren Kinder begangen u. s. w.“ Dabei normirt das Edikt:

„damit die Unterthanen nicht nach der Grundobrigkeit Willkühr beschwert würden, hingegen die Dominia einen billigen und proportionirlichen Genuß für ihren Schutz und andere Ungemälichkeiten ihrer Gerichtsbarkeit hätte, die zu den Früchten der letzteren gehörigen Loslassungsgelder, und zwar auf 10 pSt. vom ganzen bes. und unbeweglichen Vermögen, außerdem aber noch für eine Mannsperson auf 2 „und für eine Weibsperson auf 1 Dukaten, ebensoviel auch für Kinder, beziehungsweise über 14 und 12 Jahren, für jüngere auf 1 Dukaten, resp. 1 Thlr. Auswärts dienende Unterthanen, welche hiezur Erlaubniß erhalten haben, sollen sich alle Jahre zu Weihnachten bei ihrer Grundherrschaft stellen, auch ein fertilaufendes jährliches Schutzgeld von resp. 1 Thlr., 16 und 12 gr. zahlen, widrigenfalls sie zu jeder Zeit vom Dienort revocirt werden könnten“.

Die Frohndienst-Verhältnisse waren nach dem Zeugniß der zu ihrer Fixirung, Erleichterung und Ermäßigung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ergangenen, weiter unten zu erwähnenden Verordnungen im Laufe der Zeit gleichfalls schwerer und drückender geworden und namentlich waren sie nach den Ergebnissen gründlicher archivalischer Forschungen aus neuerer Zeit, schon im 15. Jahrhundert, bei den Deutschen Dörfern, unerschmäßig erhöht.¹⁾

In Schlessen sind vorzugsweise die Laudemialabgaben zu Hause. Sie wurden fast als eine allgemeine Observanz betrachtet und daher bei einer überwiegenden Mehrzahl der in großer Zahl neu konstituirten oder zu Eigenthumsrecht veräußerten Stellen in den Verleihungs- und Kaufsurkunden (daher als Theil des Kaufpreises) ausdrücklich vorbehalten.

Andererseits und abgesehen von dergl. späterhin vertragsweise und als Theil des Ueberlassungspreises stipulirten Laudemien, sind sie aber auch in großer Anzahl seit dem 17. und vorzüglich im 18. Jahrhundert allgemeiner an Orten eingeführt worden, an welchen sie früher nicht herkömmlich gewesen. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts über die zu Deutschem Rechte vergebenen Güter findet sich, abgesehen vom Lehn- und Rosdienste der Schulzen und der dafür eingetretenen Geldabgabe, noch nichts über eine Verbindlichkeit zu Laudemien, wie zu Auf- und Abzug. Die zu Deutschem Recht den Kolonisten verliehenen Güter wurden zu freiem Erb- und Eigenthum, nur gegen Zins und Zehntabgaben ausgethan.²⁾ Noch nach der oben allegirten Oppeln-Ratiborischen Landes-Ordnung von 1562 (Rubrica 44. §. 2.) sollten die Unterthanen, mit Ausschluß gerade der Freischulzen, freien Kretschamern und Müllern und im Gegensatz zu diesen, ihre Güter frei und ohne Abzugsgeld verkaufen dürfen.³⁾ Stenzel erzählt in seinen Bei-

1) Jahresberichte der historischen Section der Gesellschaft für vaterländische Kultur, Jahr 1842. S. 14. — Stenzel, Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlessen. S. 33.

2) Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlessen von Stenzel. Breslau 1848. S. 2, 4, 10. — Vergl. auch die Teschensche Landes-Ordnung von 1573 und §. VI. der ältern Delänischen Landesordnung von 1583.

3) Vergl. die Teschensche Landesordnung von 1573 und die Delänische Landesordn. von 1583. Thl. II. Art. 6. in Schicksch Chronik Bd. 3. S. 338., ingleichen die Abhandlung über die Laudemialpflicht der Bauergüter besonders in Schle-

trägen zur Geschichte der Laudemien in Schlesiens, gestützt auf archivalische Forschungen, ausführlich, wie wider besseres Wissen (nach dem urkundlichen Ausdruck der Kaiserl. Kammern, von *bel modo*), durch die Hofkammern, in Folge vieler Verhandlungen, besonders bei Freigütern, Laudemien, im fiskalischen Interesse allgemein eingeführt und dadurch zur Praxis gebracht worden, daß man die bäuerlichen Wirthe zuletzt mit Abstellung der ihnen bisher nachgelassenen Schaafhaltung und mit anderen Nachtheilen bedrohte.¹⁾

Zum Theil mögen sich hierdurch die zahllosen Prozesse über Laudemialpflicht erklären, welche in den letzten Jahrzehnten die Verhältnisse zwischen den berechtigten Rittergutsbesitzern und den verpflichteten bäuerlichen Wirthen Schlesiens im hohen Grade verwirrt und verbittert hatten, denen nur die bevorstehende Ablösung ein Ende machen wird, von welcher daher vorzugsweise die vollkommene Herstellung des Friedens unter diesen Volksklassen zu erwarten ist.

Von Agrar- und Landes-Kultur-Gesetzen speziell für die Provinz Schlessen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts mögen schon hier erwähnt werden die neu revidirte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, dergl. besondere Ordnungen für fast alle Landestheile ergingen²⁾; vorzüglich aber das Erdt, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlage der Wasserleitungen und Vorfluth in Schlessen und der Grafschaft Glatz gehalten werden sollte, vom 20. Decbr. 1746³⁾ (wegen Räumung der Oer im Interesse der Schifffahrt waren bereits i. J. 1710 Anordnungen erlassen)⁴⁾; sodann das Mühlen-Erdt vom 14. Februar 1772.⁵⁾ Anderer derartiger Gesetze wird unter der Uebersicht der späteren allgemeinen Preussischen Gesetzgebung gedacht werden.

Von größter Wichtigkeit für die Provinz war auch die allgemeine Ordnung wegen Einrichtung der Land- und Hypothekensbücher über die unbeweglichen Grundstücke vom 4. August 1750⁶⁾, desgl. die neue Einrichtung der Kontributions-Verfassung. Eine Steuerfreiheit des Adels und der Rittergüter hatte schon zufolge der älteren Verordnungen und Fürstentags-Beschlüsse von 1504, 1553 u. s. w. nicht bestanden. Doch sollte, wie das Patent Friedrichs des Großen vom 23. April 1743⁷⁾ erklärte, ins Künftige dem Uebelstande begegnet werden, daß die allgemeinen Landesnothdurften zur offenbaren Unterdrückung eines Standes und eines Unterthanen vor dem anderen, bisher nicht auf gemeinen und gleichen Schultern getragen würden.

III.

Die Nieder- und Ober-Lausitz.

(Erstere zur Provinz Brandenburg, letztere zur Provinz Schlessen gehörig.)

Die Nieder- und Ober-Lausitz haben in Bezug auf die bäuerlichen und Agrar-Verhältnisse einen ähnlichen Entwicklungsgang genommen. Beide

sien in Forni's, Masuch's u. Kuh's Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, für Landeskultur und Gesetzgebung u. s. w. Breslau 1839. Bd. I. S. 2. S. 244 ff.

1) Stenzel, Beiträge u. s. w. S. 13—32.

2) Korn, Sammlung Thl. II. Abth. 2. S. 713 seq.

3) Ibid. S. 132.

4) Kaiserlich-Königliche Privilegien, Statuta und Sanctiones pragmaticae bei Pradvogel. Thl. V. S. 1455, 1457.

5) Korn's Sammlung, Bd. XIII. S. 182.

6) Korn, II. Bd. 1. Abth. S. 344.

7) Ibid. S. 70.

haben im Allgemeinen dieselben Phasen der Agrargeschichte durchgemacht, wie die Mark Brandenburg und Schlessen. Nur schließt sich die frühere Geschichte der Ober-Lausitz mehr an die von Schlessen an.

Auch die, ursprünglich Slavischen und Wendischen Lausitzen waren der Deutschen Eroberung und Kolonisation, wie der allmählichen Germanisirung durch eindringende und herrschend werdende Deutsche Sitten, Rechte und Sprache unterworfen. Auf die Oberlausitz haben, wie auf die südlichen Theile von Ober-Schlessen, wegen ihrer Verbindung mit Böhmen, außerdem auch Böhmisches Gesetz Einfluß gewonnen und wie in Theilen von Ober-Schlessen, von frühester Zeit Polnische Herrschaft, Polnische Sprache noch jetzt Volkssprache ist, so hat sich in einzelnen Gegenden der Nieder- und Ober-Lausitz, auch im Kreise Kottbus, Wendische Bevölkerung mit Wendischer Volkssprache aus jener frühen Zeit des 11. Jahrhunderts erhalten, als die Lausitzer von den Deutschen bezwungen wurden. Von der Lausitz kam Kottbus und Weiz schon 1462 nebst der Lehnsherrschaft über Weeskow und Storkow als Böhmisches Asterlehn, der Besitz der letzteren jedoch erst 1575 an das Brandenburgische Haus, während die beiden Lausitzen erst in Folge des Wiener Tractats vom 18. Mai 1815 von der Krone Sachsen, welche die Lausitz von Böhmen 1635 erhalten hatte, an Preußen abgetreten wurden.

Bei der frühesten Kolonisation durch Deutsche wurde in ähnlicher Weise, wie in der Mark und Schlessen verfahren.

Es mag indeß in den Lausitzen das Wendische Element, welches sich in einigen, früher wohl unzugänglicheren Gegenden, z. B. des Spreewaldes, festsetzte, einen heftigeren Widerstand geleistet und daher auch zu härterer Unterdrückung herausgefordert haben. Doch muß es dahin gestellt bleiben, ob bei der um länger als ein Jahrhundert früheren Besiegung der Lausitzer ein strenges Knechtschaftsverhältniß vorgefunden oder eingeführt und seit da-her auf eine größere und allgemeinere persönliche und dingliche Unfreiheit der Landleute zu schließen sei, und wie weit daher auf die Lausitzen die Klagen eines alten Chronisten passen über Unterdrückung und Gewaltthätigkeit, Vererbung der von den Vätern ererbten Besitzthümer in Folge der Einführung Deutscher Kolonisten (Flämingen und Holländer, Sachsen, Westphalen und aus verschiedenen Nationen) ¹⁾, insbesondere nachdem das Land durch einen Einfall der Slaven (1180) noch einmal verwüthet worden war.

Jedenfalls ist in späterer Zeit jeder Unterschied in den Rechten der Wendischen, wie der Deutschen Bauern verschwunden, und der Classe beider Stämme besitz sein Laßgut zu denselben Rechten. Es findet auf die Lausitzer Laßgüter auch der Begriff eines Laßguts nach Sächsischem Recht — wie ihn für Sachsen im Gegensatz zur Mark schon der Sachsenspiegel aufstellte — keine Anwendung, wonach nämlich die Benutzung des — Laß- — Grundstücks nur auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Laßzinses seinem Besitzer in der Art überlassen ist, daß es dem Eigenthümer freisteht, dasselbe nach Willkür zu jeder Zeit wieder einzuziehen. ²⁾ Zweifellos gab es auch in der Lausitz, wo die Deutsche Kolonisation ebenfalls durch Lehn- und Erbschulzen vor sich ging, schon in ältester Zeit Gemein-

1) Helmold, Chron. Slavorum, L. I. Cap. 57, 88. L. II. bei Eichhorn II. S. 141. Vergl. auch Neumann, die Verhältnisse der Niederlausitzischen Landbewohner und ihrer Güter. Lübben 1835. S. 3, 4, 10—12.

2) Haubold, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts, §. 460. S. 530. Vergl. Besitzer Sächsischer Laßgüter waren aber vielmehr von Alters her in der Regel frei, keine eigenbehörige Leute. — Someyer Sachsenspiegel, 1. Thl. Buch 2. Art. 59. u. Glossen, S. 164 u. 165.

freie, als unbeschränkte Eigenthümer ihrer Güter, neben Unfreien oder Hög-rigen, deren echtes Eigenthum einem Dritten gehörte, ferner Lehnbesitzer und bloße Zinspflichtige.

Schlechte Zins- oder Erbzinsgüter sind jetzt nicht zahlreich. Es spricht die Vermuthung für dieselben alsdann, wenn die Grundstücke für einen gleichmäßigen Zins rechtsverjährte Zeit hindurch (31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage) ruhig und redlich besessen und genutzt worden sind; unter diesen Voraussetzungen (in den Händen eines dritten Besitzers) können vormalige Laß- in Zinsgüter verwandelt werden.¹⁾

Es theilten sich die bauerlichen Wirthe schon früh in Ackerwirthe und Besitzer kleinerer Güter (cossali, colthsezzin), unter diesen in Fischer und höfödrige Zeitler (dedizer, Honiggelter), welche an ihren geistlichen oder weltlichen Grundherrn eine Abgabe von Honig zu liefern hatten, deren beide Klassen Spann- und Hand-, Bau-, Wacht- und Jagddienste öffentlicher und privatrechtlicher Natur leisten mußten.²⁾ Die allmähliche Erwerbung der Gerichtsbareit, in Verbindung mit der Gutsherrlichkeit über ganze Dorfs-Feldmarken, insbesondere aber die seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingeführte Besteuerung nach dem Schatzungsfuß, wonach die Steuer auf Rittergüter und Standesherrschaften im Ganzen repartirt wurde, den letzteren jedoch überlassen blieb, die erforderlichen Beiträge zum Steuerantheile des Orts von den Hinterassen beizutreiben, begünstigte die strengere Eigenhörigkeit nebst der glebae adscriptio und die Ausbildung eines Erbunterthänigkeits-Verhältnisses der Hinterassen zum Gutsherrn, wie es sich im 17. Jahrhundert auch in der Mark firirte.

Gleiche Schicksale und Beweggründe, Verödung und Entvölkerung des Landes durch Krieg, Hunger und Pest, Zerrüttung und Auflösung der bürgerlichen und der Grundbesitz-Verhältnisse, hatten nach dem 30 jährigen Kriege auch auf die Gestaltung der bauerlichen Unterthänigkeits- und Besitzverhältnisse der Kaufleuten ähnliche Wirkungen.

Auch in den Kaufleuten bestand der Gesindezwangsdienst, die Verpflichtung eines Sohnes, das elterliche Gut anzunehmen, ebenso zur Zahlung von Losgeldern, ingleichen von Schutzgeldern der Hausgenossen und auswärts dienenden Unterthanen, dagegen die Steuervertretung der Gutsherrn und deren Verpflichtung zur Unterstützung der Unterthanen bei Unglücksfällen und Verarmung.³⁾

Bei dem Mangel zuverlässiger Rechtsquellen über die persönlichen und Besitz-Verhältnisse der Laßwirthe in der Ober- und Nieder-Kaufz aus der Vorzeit, ist auf diese Verhältnisse aus den späteren Unterthanen-Ordnungen zu schließen, 1) für das Markgrathum Nieder-Kaufz der Kurfürstlich Sächsischen revidirten Landes-Ordnung vom 28. Januar 1669, publizirt den 14. April 1670⁴⁾, 2) für die Ober-Kaufz der Unterthanen-Ordnung vom 4. Juli 1651.⁵⁾ Aus beiden ergiebt sich das bis zu einer Art nutzbaren Eigenthums ausgedehnte erbliche Besitzrecht der Laffen, dieser überwiegend größten Klasse bauerlicher Grundbesitzer in beiden Kaufleuten, neben mancherlei Beschränkungen der Freiheit.

1) Codex Augusteus pars II., constitut. 40. v. 1572.

2) Neumann, S. 15—20.

3) Neumann, S. 21, 28, 34, 55 und a. a. D.

4) Codex August. und Neumann's Provinzial-Recht der Nieder-Kaufz, S. 268. — Julius Sydow's, Kommentar zur Nieder-Kaufzischen Landes-Ordnung. Lübben, 1721.

5) Ober-Kaufzser Kollektionswerk, Thl. I. S. 643 seq.

Die revidirte Landes-Ordnung für die Nieder-Lausitz von 1669 und 1670 bestimmt zunächst:

„daß freie und ledige Personen, welche von einer andern Jurisdiction unter einer Obrigkeit, Jurisdiction und Botmäßigkeit beständig sich niederlassen und diese Absicht durch Annehmung eines Bauernguts, eines Gartens oder einer Kossäthenhütte zu erkennen geben, sie mögen solche durch Erbschaft, Kauf oder Tausch oder andere redliche Mittel erworben haben, der neuen Obrigkeit nebst ihren nach der Gutsannahme erzeugten Kindern unterthänig und dienstpflichtig werden“.

ferner:

„daß die Kinder solcher Unterthanen verpflichtet seien, unter ihrer Herrschaft zu bleiben und Güter anzunehmen, der Älteste oder Jüngste, nach Wahl der Obrigkeit, das väterliche Gut, andere Kinder gegen Verstattung von drei Freijahren, nach Verfügen gegen anderweitige Unterstüßung andere wüste Güter, übrigens mit der Verbindlichkeit zur Erstattung der Unkosten und Freijahre an die Obrigkeit;“

worauf es weiter heißt:

„Und obwohl vorbesagte Unterthanen keine leibeigenen Knechte und Sklaven, gleich solchen also nicht in commercio rerum begriffen sind und derselben Person, Paab und Güter nach des Herrn Beliebung nicht verkauft und sonst alienirt werden könnten, so sind sie doch den alten colonis censiticis und originariis meist zu vergleichen und als frei geborene Leute doch der Obrigkeit mit Dienstbarkeit in gewissen Maßen untergeben und können zusammen dem Gute und Pertinenzen ihrer Dienste, Pächte und anderen Pflichten halber in Anschlag gebracht und einem fremden Herrn verkauft, vertauscht und übergeben werden“.

„Auch der in Armuth gerathene Unterthan darf sich nicht sofort in andere Gerichte wenden oder in Dienst begeben, sondern soll seiner Obrigkeit mit den Seinen dienen, wogegen aber die Herrschaft zur Gewährung des üblichen Lohns und nothdürftigen Unterhalts des Unterthanen sammt Weib und Kindern bis dahin verbunden sein soll, daß er entweder aus eigenen Mitteln oder mit Hülfe der Obrigkeit wieder zu etwas Eigenem gelangen kann“.

Endlich lautet der Titel 4. §. 12.:

„Es ist auch ein Unterthan von seiner Herrschaft los, sobald er von derselben wider seinen Willen ausgekauft wird; so es aber mit seinem Willen geschieht, ist er zwar den Erlaßbrief zu lösen schuldig; jedoch so er unter seiner Herrschaft nicht bleiben will, er auch mit der Condition, daß er ein ander Gut annehmen solle, nicht ausgekauft worden, so ist er nur verpflichtet, sich wiederum in diesem Markgrathume niederzulassen und unter einer andern Obrigkeit etwas Eigenthümliches anzunehmen“.

In der Ober-Lausitz bestimmte die Landes-Ordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 26. Juli 1539 und Kaiser Rudolphs Landes-Ordnung nebst Bestätigung vom 6. Mai 1597¹⁾, „zur Abhülfe der Beschwerden der Prälaten, Ritterschaft und Städte wegen des ungehorsamen, unfleißigen, den Lohn und die Kost vertheuernden herrenlosen Gesindes“:

„daß alle Unterthanen und deren Kinder vor allen anderen der Herrschaft um gebührenden Lohn dienen und gerichtlich angeloben sollen, sich ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaft nicht außer Landes zu begeben. Selbst die nichtansässigen Dorfbewohner sollen der Herrschaft jährlich sechs Tage Handarbeit unentgeltlich verrichten, außerdem vor anderen um Lohn dienen, auch ohne deren Losbriefe von keinem anderen angenommen werden“.

In beiden Lausitzen wurde der, vermöge polizeilicher Aufsicht der Gutsobrigkeit über die neuangewessenen Leute zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung nöthige Ziehschein zum Losbriefe, aus dessen Ertheilung sodann wiederum besondere Rechte auf Geldleistungen gegen angewessene und nicht

1) Ober-Lausitzer Kollektionswerk, Thl. I. S. 380, 614.

angesessene Dorfbewohner und deren Kinder, unter anderen folgende erwuchsen: 1) das Recht der Gutsherren, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugsgelder zu fordern; 2) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen = Kindern eine Geldentschädigung zu verlangen, welche die Zwangs- Gesindedienste nicht in Person leisten, sondern sich auswärts vermieten; 3) das Recht, von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu verlangen.¹⁾

Ältere Urkunden und Protokollhandelsbücher, sogar aus denjenigen Distrikten, wo ziemlich unvermischt noch jetzt Wenden wohnen, aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege, dergl. in großer Zahl bei den Regulirungen und Ablösungen, besonders in der Ober-Lausitz, zum Vorschein kamen, haben erwiesen, daß die bäuerlichen Höfe (gegenwärtiger Rassen) damals als erbeigene Güter der Bauern behandelt wurden, worüber sie in der Art frei disponirten, daß sie einem ihrer Erben den Hof überließen, mit Aussetzung einer herkömmlichen Abfindung für die anderen Kinder und eines Auszuges für den abtretenden Wirth und seine Ehegattin.²⁾

In Betreff der Besitzrechte der Unterthanen in der Ober-Lausitz giebt demnachst die Unterthanen-Ordnung vom 4. Juli 1651 das gültigste Zeugniß für die gleiche Erbllichkeit, zugleich für den Rechtsatz des Sachsenspiegels und seiner Glosse: „daß die Eigenbehörigkeit und das Erbrecht zum Gute, auf dem Jemand geboren, untrennbare Korrelate sind.“ Es heißt namentlich in ihrem Artikel 1:

„daß die Unterthanen, wie bei diesem Markgrathum Ober-Lausitz beständig hergebracht, auf dem Lande nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in den Admischen Rechten, dienstbar und leibeigen, sondern ihren Grund und Boden dergestalt besitzen, daß sie hiervon denen Herrschaften ihre schuldigen Dienste zu leisten, dagegen ihren nothdürftigen und gebührenden Unterhalt von dem Grunde, welchen sie besitzen, zu suchen schuldig; und weil sie solchergestalt den auf den Grund gewidmeten gleich zu achten und daher weder gänzlich frei, noch gänzlich dienstbar seien, ihnen zwar gestattet und unverboden ist, zu heirathen, das Ihrige zu verkaufen, Testamente zu machen und andere in gesmeinen Rechten zugelassene Handlungen zu verüben, hingegen nicht freisteht, ohne Vorbewußt ihrer Herrschaft sich an andere

1) Verordn. betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Rottbusscher Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen v. 18. Jan. 1819. G. S. für die R. Preuß. Staaten de 1819. S. 21, durch welche die angeführten Rechte, incl. der Gesinde-Zwangsdienste der Unterthanen-Kinder, die observanzmäßigen Dienste der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, vorbehaltlich eines polizeilichen Zeugnisses über die Unverdächtheit anderwärts Hinziehender und eines Schutzgelbes Neuanziehender, als Beihilfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, — fernerhin das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen, so wie alle Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihren Rechts- und Entstehungsgrund, endlich auch folgende gutsherrl. Befugnisse ohne Entschädigung aufgehoben sind, a. zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle und b. auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen. woraus ad a. und b. hervorgeht, daß auch die Preuß. Gesetzgebung von der Voraussetzung eines erblichen Besitzrechts der Lausitzern ausgegangen ist.

2) Dönninges, die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens; entworfen und herausgegeben im höheren Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen. 1. Bd. 2. Heft. S. 245.

„Orte zu begeben; weil sie wegen der Dienste, die sie den Gütern, auf welchen sie geboren, oder sich sonst fesshaft gemacht, zu leisten schuldig, vor ein „zugehörig Stück derselben zu achten, müßten sie vielmehr bei solchen verbleiben „und seien keinesweges befugt, sich nach anderen Orten zu wenden, oder „ihr Hauswesen eigenes Willens, unbegrüßt der Herrschaft, zu „verändern“.

Im Artikel 4 Nr. 2 ist bestimmt:

„es werde ein Unterthan von Rechts wegen los und sei den Losbrief zu lösen „nicht schuldig, wenn er von der Herrschaft wider seinen Willen ausgekauft „wird;“

endlich unter Nr. 4 und unter Nr. 6:

„Wann 4) Weiber und Kinder, nach der Ehemänner und Väter Absterben, Grund „und Boden um deswillen, daß sie der Herrschaft Dienste, (worin doch „eine christliche Billigkeit gegen sie gebrauchet, und selbe, wann sonderlich die „Wittwe wegen Alters und die Kinder wegen ihrer Jugend zur Leistung der „Dienste nicht geschickt wären, so leichte vom Gute nicht vertrieben werden sollen,) „davon zu verrichten nicht vermögen, selbstwillig verlassen, oder „auch, wo es sein will, verkauffen, und sich hierauf unter andere Herr- „schaft begeben, so sollen auf solchem Fall die Kinder von voriger Herrschaft, vor- „nemlich aber wann das Gut anstatt ihrer mit einem anderen Unterthanen wie- „sefest worden, nicht in Anspruch genommen und abgefordert werden, ebgleich sie „auf deren Grund und Boden erzeugt und geboren sind. Daseru auch 6) ein Un- „terthan um Fortstellung seiner häuslichen Nahrung sich anderswo hinzugeben „Willens und seinen Grund und Boden mit Einwilligung der Herr- „schaft verkauffet oder vertauschet, so soll er seiner Pflicht und Unter- „thänigkeit losgezählt und gegen Erlegung billig mäßiger Gebühr losgelassen wer- „den. Es ist auch auf solchen Fall die Herrschaft nicht befugt, einen solchen Un- „than an seiner zeitlichen Wohlfahrt zu hindern, zumal, wenn derselbe sich an „solche Orte, es sei auf dem Lande oder in Städte begiebet, da er den Feldbau „bestellen und dadurch seine Nahrung suchen kann. Entgegengesetztenfalls aber, „da er den Ackerbau verlassen, und weder auf dem Lande noch in Städten des „Feldbaues oder auch anderer Handarbeit sich beschäftigen, auch dadurch der allge- „meinen Landesbeschwer und Mitleidung, (der Beiträge zu den Landeslasten), sich „entziehen wollte, so könne ihm die Loslassung abgeschlagen werden“.

Eine vom Gesetze zu erzwingende Verbindlichkeit der Gutsherren, die häuerlichen Höfe mit besonderen Wirthen stets wieder zu besetzen und sol- chergehalt als selbstständige Güter zu erhalten, bestand in den Lausitzen nicht; es hing dies mit der von der Krone Sachsen weniger abhängigen ständischen Verfassung und eigenen Verwaltung, insbesondere aber mit der Pflicht der Rittergutsbesitzer zusammen, die öffentlichen Steuern für ihre Dorfschaften zu vertreten.

Uebrigens war das Maaß der Dienstleistungen und Abgaben, wenn nicht gesetzlich bestimmt, doch auf das gewöhnliche und hergebrachte be- schränkt. Jedenfalls fand also keine persönliche Leibeigenschaft in derjenigen Ausdehnung Statt, wie sie ältere Rechtslehrer, verleitet vom Römischen Recht, dahin definirten, daß der Besitz, wie das Maaß der Dienste des Leibeigenen lediglich von der Willkühr und dem Belieben des Herrn ab- hänge. Eins der entschiedensten Kriterien für die Leibeigenschaft, ein An- theil des Guts- und Leiherrn am Nachlasse des Eigenbesizers oder die Lösung der Erbschaft durch ein sogenanntes Mortuarium oder Besthaupt, ist in den Lausitzen so wenig, wie in der Mark, gebräuchlich gewesen.

Besonders hervorzuheben ist unter den Landeskultur-Verordnungen der Ober-Lausitz das Oberamts-Patent v. 18. Aug. 1727 nebst Landtagsbe- schluß wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse, welches erst neuerlich aufgehoben ist.¹⁾

1) G. S. 1844. S. 112 seq.

IV.

Ost- und Westpreußen.

Der zur Einführung des Christenthums, nach den Verleihungen Kaiser Friedrichs II. und des Papstes Gregor IX., vom Deutschen Ritterorden unternommene Eroberungskrieg (1230 bis 1249) hatte die Unterjochung der Slawischen und Polnischen Bevölkerung zur Folge. Mit den zahlreich herbeigezogenen Deutschen Kolonisten kehrten auch in diese Provinz Deutsche Sitten und Rechte ein, zuerst in den Weichsel-Niederungen und im Kulmer, Michclauer und Thorner Lande, durch Flämische und Niederländische Ansiedler. Die sogenannte Kulmische Handveste von 1232 und 1251, hervorgegangen aus Deutschen Rechtsgewohnheiten, bildete die rechtliche Grundlage für die neuen Besitzverhältnisse. Der weit verbreitete Stand der sog. Köllmer in Preußen, zum Theil in ganzen Ortschaften, zum Theil vermengt in den Dörfern, zum Theil auf einzelnen Höfen, — am häufigsten im Weichselthal, sodann in Masuren — (wofelbst sich bis jetzt die Polnische Sprache als vorherrschende erhielt), — hat seinen Namen vom Kulmischen Rechte, nach welchem er angesiedelt wurde. Dies Recht, im Anschluß an die Kulmische Handveste, durch Gerichtsgebrauch ausgebildet und in einer Sammlung, unter dem Namen des „alten Colms“, zusammengestellt, wurde in Preußen bald als allgemeines Landesgesetz betrachtet. Zwar hatte im 13. Jahrhundert das Lehnssystem auch in Preußen Platzgegriffen und der Deutsche Orden, besonders in den später an Polen gefallenem drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen, viele Landgüter zu Lehnrechten verliehen. Nach Vereinigung dieser Landestheile mit Polen, schon 1454, sodann durch den Thorner Frieden, 1466, verordnete jedoch der Polnische König Casimir im Privilegium von 1476 die Abschaffung aller Feudal-, wie der Preussischen, der Magdeburgischen und der Pommernschen Rechte und an deren Stelle die allgemeine Anwendung des Kulmischen Rechtes, nebst Befreiung der Güter von allen und jeden, den Obrigkeiten und dem Orden daran zustehenden Hebungen und Leistungen; nur der Krone wurde ein geringer Zins von den Gütern vorbehalten.¹⁾ Auch späterhin achtete man für notorisch, daß das Kulmische Recht in der ganzen Provinz, einschließlich des Ermelandes, nur mit Ausnahme des Negdistriktes, welcher letztere ehemals zu Groß-Polen gehörte, jederzeit als das einzige und eigentliche Landrecht in Ansehung aller Stände gegolten habe.²⁾

Das Kulmische Recht der Besitzungen bestand in deren freiem und vererblichem Eigenthum; nur die Pflicht zum Kriegsdienst war den Besitzern Kulmischer Güter auferlegt.

Bereits der Unterwerfungs-Vertrag von 1249 hatte auch die unterjochten Preußen, soweit sie zur christlichen Religion übergegangen und bei derselben verblieben, von der Leibeigenschaft befreit. Es hieß darin, „daß alle Menschen gleich seien und nur durch die Sünde zu Knechten gemacht würden.“ Man ließ den Unterjochten die Grundstücke zu Eigenthumsrecht, nur gegen Dienste, mit dem Rechte der Vererbung, jedoch beschränkt auf

1) Provinzial-Recht der Provinz Preußen, I. Band von Lemann und v. Strombeck, historische Einleitung, S. 22, 128, 168, 246; *ibid.* II. Abthl. Privilegium Casimiri regis de 1476. S. 3 und 4.

2) N. C. C. Thl. V. S. 2125. — Instruktion für die Westpreussische Regierung vom 21. Septbr. 1773. §. 13 b. in Rabe's Sammlung. Bd. I. Abthl. 5. S. 709.

Des- und Ascendenten, Brüder und Brüderkinder.¹⁾ In Folge neuer Aufstände fielen indeß die meisten eingeborenen Bauern in die Leibeigenschaft wieder zurück. Sie wurden zwar als hörige Unterthanen des Ordens betrachtet, konsekrirten indeß nach Gewohnheit, dann — gemäß den Landes-Ordnungen der Hochmeister — die Vererbung der Güter auf einen männlichen Abkömmling. Die Landes-Ordnung von 1444 verbot einerseits zwar die Aufnahme eines Bauern ohne des bisherigen Herrn Losbrief, bestimmte indeß andererseits: „daß wenn der Bauer sein Erbe bringe an einen Gewährsmann mit Wissen und Willen seines Herrn und diesem seinen Zins bezahlt habe, derselbe dann nicht verhindert werden solle, frei abzugehen, wohin er wolle.“ Auch manchen eingeborenen Preussischen Grundherren war das Recht verliehen worden, die Güter mit Bauern zu besetzen, und zwar jure perpetuo, haereditario culmensi gegen Zins und Dienstleistungen²⁾, wodurch die sogenannten Preussisch-Freien entstanden.

Außerdem verbreiteten sich während der Polnischen Herrschaft in Westpreußen und von hier aus selbst nach Ostpreußen emphyteutische Besitzverhältnisse, befördert durch die Anwendung des Römischen und Kanonischen Rechts, theils als Zeitemphyteusen auf Lebenszeit, auf bestimmte Jahre oder Generationen, theils als erbliche, wobei dem Emphyteuten in der Regel die Gebäude, die Hausstätten und Gärten nebst dem Inventarium, — als Meliorationen — gehörten, dem Grundherrn das Vorkaufsrecht und ein Laudemium, ingl. ein Einstandsgeld und ein jährlicher Kanon vorbehalten war und alle emphyteutischen Besitzer desselben Orts für Einstandsgeld und jährlichen Kanon verpflichtet wurden.³⁾

Der Provinz Preußen eigenthümlich sind folgende bäuerliche Besitzverhältnisse: a) die sogenannten Lokationsgüter (auch Ausmaasfländereien) im Weichbilde der Städte Kulm und Danzig. Im 13. und 14., wie zu Ende des 16. Jahrhunderts wurden wüste, zu entwässernde Grundstücke der Kammereien unter die Bürger, zur Instandsetzung der städtischen Wohngebäude aus den Ruhungs-Erträgen, vertheilt und von den Bürgern periodisch in erneuerten Zeitemphyteut-Kontrakten, besonders an Menoniten, zur Kultur und Benutzung ausgethan⁴⁾; b) die sogenannten — ursprünglich Röniglichen — Lahn-, wie Quart- oder Gratial-Güter in Westpreußen, auf deren einzelnen Hufen — je der 20sten — die Verpflichtung zur Bestellung und Ausrüstung eines Soldaten, später eine Abgabe (Lanowe oder Hufengeld) lastete, welche im Uebrigen Freigüter waren.⁵⁾

Mehr in West-, als Ostpreußen wurden im Laufe der Zeit viele Bauerngüter auch in aufkündbare Zeitpacht, gewöhnlich von 3—6 Jahren gesetzt, dabei die Dienste und Abgaben willkürlich verändert und erhöht, wobei die öffentlichen Lasten den bäuerlichen Wirthen zur Last blieben, mitunter auch selbst die Gebäude von ihnen erbaut und erhalten wurden; doch konsekrirten persönlich Freie diese Eigenschaft. Im Ermelande war der Besatz an Gebäuden ein Eigenthum des Wirths.

Wenn gleichwohl Westpreußen im Wesentlichen seine Verfassung behielt, indem zur Gültigkeit der Polnischen Gesetze die vorausgegangene Zustimmung

1) v. Baczyko's Geschichte von Preußen. Thl. I. S. 269.

2) Urkundliches zur Geschichte und Verfassung Preußens. Berlin, 1841. S. 19. v. Baczyko a. a. O., Thl. I. S. 292. — Voigt, Geschichte Preußens. Bd. III. S. 434. Bd. IV. S. 594.

3) Provinzial-Recht von Westpreußen, Abth. I. S. 131 seq. — Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung 1c. Bd. I. S. 353.

4) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung 1c. Bd. I. S. 352 ff.

5) Westpreuß. Provinzial-Recht, II. Abth., Urkunde Nr. 34. S. 177.

mung von Deputirten der Westpreussischen Stände erforderlich war, so gezielte der Bauernstand doch während der Verbindung mit Polen in weit drückendere Verhältnisse, deren Verbesserung erst mit der späteren Geleßgebung Friedrichs des Großen, nach Erwerbung der Provinz im Jahre 1772, eintrat, wo auch in Westpreußen das Ostpreussische Landrecht von 1721 eingeführt wurde.

Schon im 16. Jahrhundert suchte der Westpreussische Adel, gegenüber den Bestrebungen der Städte auf Vervollständigung und Umarbeitung des Kulmischen Rechtes, und gegenüber dem Privilegium Cassimirs von 1476, singuläre Rechte, insbesondere wegen des Vorzugsrechts der männlichen Erben vor den weiblichen an den Gütern, wie an der beweglichen Verlassenschaft des Vaters und der Mutter, behufs der Konsevation des Vermögens und des Gloriums der adelichen Familien, festzuhalten und erlangte auch 1599 das sogenannte „*jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum*“, dessen Bestimmungen über die Erbfolge unterm 21. September 1773 bestätigt und nur näher präcisiert, auch später, bei Publikation des Westpreussischen Provinzial-Rechts von 1844, aufrecht erhalten sind.¹⁾

In Ostpreußen kämpften seit 1466 die der Polnischen Oberlehnsherrschaft unterworfenen Hochmeister und späteren Herzöge gegen die Stände, welche sich auf Polen stützten, für die Erhaltung der bauerlichen Personen und Besitzrechte, deren sukzessive Beschränkung, 1525 — gleichzeitig mit dem Bauernkriege in Deutschland — auch im Samlande einen Bauernaufstand hervorgerufen hatte. Das vom Könige von Polen bestätigte Testament des Herzogs Albrecht von 1567²⁾, befreite hierauf „aus fürstlicher Macht“ alle Preußen, die im Herzogthum, in den Domainen, wie unter der Herrschaft des Adels oder der Städte, wohnten, für ihre Person vom leiblichen knechtischen Eigenthum, „so daß sie hinfort freier Geburt sein und sich solcher nicht weniger als andere Kömler getrösten, diejenigen, welche studirten auch rückfichtlich ihrer Güter vom Unterthänigkeitsverbande frei sein sollten.“

Spätere Landes-Ordnungen von 1577 und nach Erwerbung des Herzogthums seitens des Brandenburgischen Regentenhauses (1618), von 1640, bestimmten indeß, daß ein Bauer und ein Bauernkind nicht ohne schriftlichen Losschein fortziehen dürfe, durch Uebernahme unterthäniger Güter in die Unterthänigkeit eintrete, daß bei erledigtem Erbe von den männlichen Erben einer, welcher der Gutsherrschaft gefällig sei, auf dem Gute bleiben müsse, hingegen Bauerntöchter und Wittwen für ihre Person frei und ungehindert ziehen könnten, wohin sie wollten, indem die Herrschaft in Ermangelung männlicher Erben das Gut zu verschenken und zu verkaufen befugt sei; daß auch von den ohne Noth daheim gehaltenen Kindern nur eines in der Herrschaft Dienst treten müsse, bei mehreren Söhnen, außer dem Nachfolger im Erbe, die anderen ein Handwerk lernen könnten. Damit stimmt im Wesentlichen das ältere Preussische Landrecht von 1620, wie das unterm 27. Juni 1721 in verbesserter Gestalt verkündigte Landrecht des Königreichs Preußen (Buch V. Titel XV. „von der Erbschaft der Freien und Bauern“) überein. Danach sollte a) ein Kömler, welcher ein bauerliches Gut annimmt, sich bauerlichen Rechts halten, umgekehrt aber ein Preuße, der mit Wissen und Willen seiner Herrschaft von dieser seines Eigenthums losgezählt worden und sich in das Kömlische

1) Westpreuß. Provinzial-Recht. Bd. I., historische Einleitung. S. 23. — Rabe, Bd. I. Abth. 5. S. 737 seq., O. S. pro 1844. S. 103.

2) Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen. Braunsberg, 1616. S. 81.

setzt, auch kölnische Freiheit genießen; nach dem Tode b) eines Preussischen Bauersmannes solle diejenige nachgelassene fahrende Habe, welche zur Befugung des Erbes (des Bauerguts) nicht von Nöthen ist, an sein Weib, seine Kinder und nächsten Verwandten fallen; wo männliche bäuerliche Erben vorhanden, einer derselben, nach Wahl der Herrschaft, auf dem bäuerlichen Erbgute bleiben, in Ermangelung männlicher Erben aber der Herrschaft freistehen, einer der Töchter einen Mann zu geben, damit sie auf dem Gute und Erbe bleibe; beim Mangel von Descendenten und bei der Untüchtigkeit der Wittve, sollen die zur fahrenden Habe erbberechtigten Verwandten das Bauergut und Erbe angemessen besetzen; selbst des verstorbenen Wirths Bruder, welcher unter derselben Herrschaft wohnhaft, solle das Bauergut erben. In Bezug auf die fahrende Habe gilt unbedingt Intestat-Erbrecht, die erbenden Verwandten mögen unter derselben Herrschaft geessen sein oder nicht. Beim Tode c) eines Preussischen Freien, sofern er keine männlichen Erben hinterläßt, fällt das Preussische Freigut zwar der Herrschaft anheim, doch können Wittve oder Töchter, welche auf dem Gute bleiben wollen, sich mit der Herrschaft vertragen; entgegengesetzten Falls soll die Herrschaft das Gut dem nächsten Verwandten zum Kauf anbieten, wofern sie es nicht verschenken oder einem treuen Diener überlassen möchte.

In Betreff der persönlichen Unterthänigkeit der Preussischen Bauersleute, im Gegensatz zu den Freien, bestimmte §. 2. im Allgemeinen, daß auch andere männliche Erbnehmer, ohne Wissen und Zulaß ihrer Herrschaft, nirgend hin, denn unter diese, sich zu begeben befugt seien, der §. 5. jedoch weiter: daß den mehreren nachgelassenen Söhnen Handwerke zu lernen nicht verboten sei und daß andere von dem Gute abgedungene Söhne nur dann unter der Herrschaft bleiben sollten, wenn sie wieder dergleichen Güter erhalten, andern Falls sie sich wegen ihres Abzugs mit der Herrschaft zu vertragen hätten.¹⁾

Das hierzu ergangene Edikt wegen der Erbtheilungen v. 6. Okt. 1722 besagt:

„daß bisher im Königreich Preußen und besonders in Litthauen mit der Unterthänen Verlassenschaft übel, den Rechten und der Billigkeit zuwider, verfahren sei; es solle das mit Fleiß und saurer Mühe erworbene Vermögen der Unterthänen auf deren Erben kommen, weshalb, wenn in Zukunft ein Bauer, Kössäth oder Gärtner verstorbt, keiner als seine Kinder oder in deren Ermangelung seine nächsten Freunde und Anverwandte, dem Landrechte gemäß, seine Verlassenschaft, sie bestehe, worin sie wolle, nur nach Abzug der Hofwehr und des Grund-Zuwertariums, erben sollten. Mit dieser solle sodann das Gut einem von des Verstorbenen, zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen oder wenn keiner vorhanden, dem Schwiegersohn wieder überlassen, sonst aber nebst Hofwehr einem andern tüchtigen Wirth übergeben werden. Ueber ihr Mobilien-Vermögen sollten auch Bauern frei zu testiren befugt sein; nur dürfe das Vermögen nicht außer Landes gehen.“²⁾

Daß durch die allgemeine Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung von 1702 allen leibeigenen Domainen-Bauern die persönliche Freiheit gegen Erwerbung des Guts in Aussicht gestellt war, ist bereits oben erwähnt; desgl., wie nach Entvölkerung von Ostpreußen und Litthauen durch die Pest (1709—1711), allen Einwanderern und Ansiedlern auf königl. Domai-

1) Lemann und v. Strombeck, Westpreuß. Provinzial-Recht. Thl. I. S. 747.

2) Lemann und v. Strombeck a. a. O., Thl. II. S. 12., Urkunde Nr. 6.

nen persönliche Freiheit und Erbrecht am Gute zugesichert wurde. Wiederholt verordneten ferner die Reskripte und Patente v. 30. Dez. 1718, 10. Juli 1719 und 24. März 1723:

„daß die bauerlichen leibeigenen Unterthanen auf den Domainen ihre Höfe erblich besitzen, dieselben auch mit Konsens der Domainen-Kammern verkaufen, daß sie unter ihren Kindern den tüchtigsten zum Nachfolger im Erbe wählen, dagegen ihre Grundstücke aus eigenen Mitteln erhalten und bewirtschaften sollten und daß die Leibeigenschaft völlig aufgehoben sein solle“.

Die Wirkung dieser Verordnungen bestand indeß nur in der Bestätigung des bereits im Landrecht von 1620 anerkannten bauerlichen Erbrechts; denn der Erwerb des Eigenthums stellte sich einerseits die Vermögenslage, vielleicht auch die geringe Einsicht der Bauern, andernteils das Interesse und die Antipathie der Amtskammern, wie der Domainen-Beranten und Pächter entgegen.¹⁾

Indeß erwuchsen aus diesen zur Hebung des Bauernstandes erlassenen Verordnungen, wenn zunächst auch nur vereinzelt, doch bessere Besitzverhältnisse, welche sich von denen der gewöhnlichen Schaarwerksbauern günstig unterschieden.

Schon stand von Altersher allen nach Römischen Recht verliehenen Gütern die Freiheit von bauerlichen Lasten und Pflichten zu, soweit der gleichen nicht bei der Verleihung ausdrücklich übernommen waren. Mit der Dismembration und Vertheilung verödeteter Domainen-Vorwerke an bauerliche Einsassen entstanden Erbzinsbesitzer und Zeitemphyteuten; bei Urbarmachung und Dismembration Königl. Forsten, Eigenthümer (Chatoull-Kömler) oder erbliche Nießbraucher gegen Abgaben und Forstdienste (Chatoull-Bauern); in der Remel-Niederung, bei der Befreiung vom Hofedienst gegen erhöhten Zins, die sogenannten Hochzinsler (auch Affekuranten); ferner bei Verwandlung der Dienste in Zins, Schaarwerks-Freibauern. Die in den Jahren von 1729—1736 wegen Religions-Verdrückung aufgenommenen Kolonisten aus der Schweiz und aus dem Salzburgischen erhielten die Grundstücke zu erblichen Nutzungsrechten frei vom Schaarwerks- und Hofedienste, vorbehaltlich von Burg- und Baudiensten.²⁾

Späterhin kamen, besonders auf den Könighchen Domainen, Erbpachtsbauern dazu. Ueberall setzten sich eigenthümliche Besitzer von Häusern und kleinen Stellen (Eigenkätner), und im Polnischen Westpreußen, auf gerodetem Waldboden, wurden die sogenannten Pustkowier angesetzt.

Adliche Güter mit besonderen Vorrechten gab es in der Zeit des Deutschen Ordens und späterhin in Preußen nicht. Erst durch die Verordnung des großen Kurfürsten vom 16. Juli 1663 wurden alle diejenigen födmischen Güter für adliche erklärt, welche bis 1612 von Personen adlichen Standes besessen worden.³⁾

Die Allodifikation der in Ostpreußen bestehenden Lehnsgüter Seitens des Landesherrn erfolgte 1732 und 1738.

Auch für Westpreußen und die dazu gehörrigen Aemter wurde späterhin unterm 31. Oktober 1780 eine Dorf-Ordnung erlassen, welche in Betreff der Leitung der Dorfs- und Gemeinde-Angelegenheiten, sodann der Landkultur, z. B. Düngerbereitung und Verwendung, Saat- und Ackerbestellung,

1) Grube Corpus const. prutenic. Königsberg, 1721. Thl. III. S. 425. — Provinzial-Recht von Westpreußen, Thl. I. S. 71.

2) Dönniges, die Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens, I. Bd. 2. S. S. 240 und die daselbst angegebenen Citate und sonstigen Beläge. — Ostpreuß. Provinzial-Recht. Berlin, 1801; Zusatz 105. 108. 116. 118.

3) Westpreuß. Provinzial-Recht, Thl. I. S. 246.

Wiehzucht, Klee-, Esparsett- und sonstigen Futterkräuter-, Garten-, Gemüse-, Tabaksbau u. s. w., die sorgfältigsten und speziellsten Anweisungen enthält, eine tiefeingehende landesväterliche Fürsorge des großen Königs bezeugt und selbst noch für die Gegenwart als ein Muster praktischer Instruktion für bäuerliche Wirtschaften betrachtet werden kann.¹⁾

V.

P o m m e r n.

Auch nach dem (ursprünglich Wendischen) Pommern hin hatten sich mit der Einführung des Christenthums im 12. Jahrhundert und der Lehnverbindung des Landes mit dem Deutschen Reiche, Deutsche Kolonisationen, mit ihnen Deutsche Sprache, Gewohnheiten und Rechte weit verbreitet. Ein Ueberrest der Wendisch-Slavischen Sprache blieb zuletzt in wenigen Theilen von Hinterpommern und nur in einzelnen Dörfern noch zurück. Das von Deutschland herübergekommene Lehnwesen, besonders bei den Rittergütern, wenn auch mit mannigfachen Modifikationen, hat sich in Pommern weit ausgedehnt und selbst nach der auch hier im vorigen Jahrhundert gegen einen Lehnskanon erfolgten Modifikation, am längsten erhalten, obgleich früherhin zwischen den nach Befreiung vom lehnsherrlichen Verbands strebenden adelichen Familien und den Pommernschen Herzögen, als Lehnsherren, harte Kämpfe und Fehden stattfanden, die für manche adeliche Familien einen blutigen Untergang zur Folge hatten. Noch jetzt lastet das Lehnwesen schwer auf der Kultur-Entwicklung des Landes; langwierige zahllose Streitigkeiten über Sukzession u. s. w. haben die Vermögensverhältnisse vieler Familien zu Grunde gerichtet.²⁾

Die Ausbreitung der Deutschen Sprache und der Deutschen Rechte standen ursprünglich stets in Wechselwirkung; schon im Jahre 1604 starb in Rügen die letzte Familie aus, welche noch Wendisch reden konnte.³⁾ Die angelegten Städte wurden sämtlich mit Lübischem, Magdeburgischem oder Römischen Recht beliehen; dasselbe galt alsdann in der Regel auch für die Dörfer in deren Weichbildern.⁴⁾

Die Kolonisation ging auch in Pommern meist von den Klöstern aus und sie erfolgte, wie in Schlesien und der Mark mittelst Unternehmer (locatores, Schulzen); obwohl in Pommern die Wendischen Einwohner in größerer Zahl neben den Deutschen Einwanderern noch lange fortbestanden, übrigens eingeborene Fürsten, wie in Schlesien, blieben.

In Betreff der persönlichen, der Besitz- und Leistungsverhältnisse des Bauernstandes sind besonders die Zeugnisse zweier älterer Schriftsteller anzuführen, nach welchen sich in Pommern ein wesentlicher Unterschied zwischen den Wendischen und den Deutschen Bauern erhielt, und die strengere Hörigkeit mit harter Dienstpflcht hauptsächlich auf ersteren lastete.

Kanzow (welcher um 1530 lebte, schildert die Zustände wie folgt: ⁵⁾

„Der Bauern Wesen ist nicht durchaus gleich. Etliche haben ihr Erbe an den „Höfen, darauf sie wohnen; dieselben geben ihre bescheuerten Zinsen und haben „auch bestimmten Dienst; dieselben stehen wohl und sind reich, und wenn einem „nicht beliebt, auf dem Hof länger zu wohnen, ehe seine Kinder darauf wohnen

1) Westpreuß. Provinzial-Recht, Thl. II. Urkunden S. 184.

2) Vergl. „die Lehnverfassung in Pommern und ihre Reform“, von Bülow-Gummerow. Berlin, 1848.

3) Tzschoppe und Stenzel a. a. D., S. 131.

4) a. a. D., S. 127.

5) Kanzow's Pommerania, Bd. II. S. 418.

„zu lassen, so verkauft er den Hof mit seiner Herrschaft Willen, und giebt der Herrschaft den Zehnten vom Kaufgelde“.

„Aber mit den Anderen ist es nicht so; die haben an den Höfen kein Erbe, und müssen den Herrschaften so viel dienen, als sie nur immer von ihnen haben wollen und können, oft aber solchen Dienst leisten, daß sie ihre eigenen landwirthschaftlichen Werke zu verrichten nicht im Stande sind, und müssen deshalb verarmen und entlaufen. Es ist von diesen Bauern ein Sprichwort, daß sie nur sechs Tage in der Woche dienen, den siebenten müßten sie Briefe tragen“.

„Demnach sind diese Bauern nicht viel anders denn leibeigen; die Herrschaft verjagt sie, wenn sie will; wenn aber die Bauern anders wohin ziehen wollen, oder ihre Kinder sich an andere Orte begeben und es nicht mit Einwilligung der Herrschaft thun, obgleich ihre Höfe zu guter Wehre gebracht, so holet sie dennoch die Herrschaft wieder als ihre eigenen Leute und dürfen die Bauerns Kinder, es sei Sohn oder Tochter, nicht aus ihrer Herrschaft Güter ziehen, sie gebe es denn besonders nach. Es ist nicht genug, daß ihres Vaters Hof besetzt ist, sondern sie müssen auch andere wüste Höfe, wo die Herrschaft will, annehmen und bauen; doch entlaufen ihrer viele oder ziehen heimlich ab, so daß oft die Höfe wüste werden; alsdann muß die Herrschaft sehen, daß sie einen anderen Bauern darauf bringt; hat dann der Weglaufende nichts beim Hofe gelassen, so muß die Guts Herrschaft demjenigen, der wieder darauf zieht, Pferde, Rüge, Schweine, Pflug, Wagen, Saat und anderes dazu geben, damit er den Hof besetzen kann, und bisweilen noch etliche Jahre zinsfrei dazu“.

Im Wesentlichen damit übereinstimmend, heißt es in Micraelius altem und neuem Pommerlande von 1640: ¹⁾

„Die Bauern sind so weit leibeigen, daß sie müssen immerzu, wenn es von ihnen verlangt wird, Wagen- und Fuhrdienst thun, und so sie entlaufen, muß man sie ihrer Herrschaft, wenn sie sie ausgespürt hat, wieder verahsolen lassen: kann aber der Bauer nicht ausgespürt werden, so muß der Edelmann einen andern Bauern auf den Hof setzen und ihm die Hofwehr, das sind Pferde, Rüge, Schweine, Schaafe und Kern geben, daß er damit eine Nahrung anfangen kann. Der Bauer ist sodann nicht viel weniger als leibeigen, denn er hat am Hof und Acker nichts eigenes, sondern wenn es dem Herrn gefällig ist, so mag er ihn oder seine Kinder davon stoßen, und es muß beim Hofe die Hofwehr gelassen werden“.

„In etlichen Orten, als im Lande zu Rügen, Wart, Treptow an der Tollense, bei Pyritz und Rügenwalde, wie auch meistens unter den Städten, haben es die Bauern besser, weil sie bestimmte oder doch nicht so beschwerliche Dienste thun dürfen, und die Höfe zum Erbe haben u. s. w. Außerdem geben diese Bauern ihren bestimmten Zins an Gelde und Getreide, je nachdem sie viel Land bauen, und dürfen darüber keinen Zins oder andern Schoß entrichten, außer wenn ein gemeiner Landschoß ausgesprochen wird“.

Als Wendisches Recht wird die Abgabe eines Zehnten statt der Pacht und der Gebrauch des Hofens, wonach der Betrag des Dezems bestimmt wurde, anstatt des Pfluges, bezeichnet. Die Zahlung eines Laudemiums beim Verkauf der freien Güter galt als Deutsches Recht.

Nach den älteren Bauerordnungen von 1570 und 1582, wie nach der erweiterten und erklärten Bauer- und Schäferordnung Herzog Philipps von Pommern vom 16. Mai 1616 ²⁾ (aufgelegt 1646) werden die Bauern im Allgemeinen als leibeigen — *homines proprii et coloni glebae adscripti* — bezeichnet und wird bemerkt:

„daß sie von den ihnen einmal eingethanen Höfen, Aekern und Wiesen nur geringe jährliche Pächte zahlen, dagegen allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit leisteten, kein dominium oder Erbgerechtigkeit irgend einer Art hätten, von den Gutsobrigkeiten ent- und versezt werden könnten,

1) Buch 17. §. 550.

2) Dähner's Samml. Pommerischer und Rügenischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien u. s. w. Bd. III. §. 835, 836.

„und sich ohne der Erbherrn Wissen und Willen, gleich ihren Kindern, an keinen anderen Ort begeben dürften, was sie eiblich angeloben oder wofür sie Kauf-
 „tion stellen mußten; selbst der Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller, auch Krüger
 „Söhne sollten gleich anderen Bauern ihrer Herrschaft mit Leibeigenschaft unter-
 „worfen sein; außer dem, was für Aufhebung der Leibeigenschaft gegeben wurde,
 „mußte der Zehente von den Erbschaften, die an andere Orte kamen und zwar
 „nicht nur von Bauern und Kossäthen, sondern auch von Müllern, Schmieden
 „Hirten und deren Knechten und Mägden entrichtet werden. Selbst den Besitzer
 „eines Kaufhofes sollte die Herrschaft auf einen anderen Hof von gleichem
 „Werthe versetzen dürfen und nur jene Gerechtigkeit mit transferiren. Bei An-
 „legung von Vorwerken mußte der Bauer ohne Widerspruch weichen, die Herr-
 „schaft ihn aber in diesem Falle mit lebendiger und tochter Habe, einschließlich der
 „Hofwehr, frei gehen lassen und nebst seinen Kindern von der Leibeigenschaft un-
 „entgeltlich entlassen, bei Kaufhöfen auch das Kaufgeld, das allein die
 „Höfe, und nicht die Hufen betrifft, erstatten und die Aufkündigung ein
 „Jahr zuvor thun“.

Hin und wieder, besonders in den Weichbildern der Städte, hatten sich Spuren des ehemaligen Eigenthums aus der Zeit Deutscher Kolonisation erhalten, indem den Bauern, obwohl sie später für nicht erbliche Besitzer erachtet wurden, dennoch das Eigenthum der Gebäude und der Hofwehr gehörte. Die Schulzen- und Bauerlehne in Pommern wurden übrigens schon durch die Verordnungen vom 9. April und 16. Juni 1720 in Allodialgüter verwandelt.

Unter Preussischer Hoheit war das erstarkte Königthum, und zwar zuerst in Pommern, bald für die Befreiung des besonders hier tief herunter gedrückten Bauernstandes von den Fesseln der persönlichen Unfreiheit wie vom Druck der Belastung seiner Güter eifrig besorgt; in der Erhebung und Leistungsfähigkeit des Bauernstandes sollte die weite und feste Grundlage für den Aufbau des neuen Staates gewonnen werden. Der erste Schritt geschah zunächst auf den Domänen, wo die Regierung freie Hand hatte.

Die Verordnungen von 1706 und 1719 für die Hinterpommernschen und Kamminischen Ämter verordneten die Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe gegen Bezahlung der Hofwehr; damals freilich aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen mit geringem Erfolg. Für dieselben Ämter erging sodann jene merkwürdige Verordnung Friedrich Wilhelm I. vom 22. März 1719¹⁾, wonach:

„der König in Erwägung gezogen, was es denn für eine edle Sache sei, wenn
 „die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige
 „desto besser genießen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und
 „Eifer als ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Heerdes, ihres Aekers
 „und Eigenthums sowohl für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft,
 „desto mehr gesichert seien“.

In Kollberg diktierte Friedrich der Große unterm 23. Mai 1763. dem Geh. Finanz-Rath von Brenkenhoff, in Gegenwart des Pommerschen Kammer-Präsidenten, die 26 Punkte zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände, darunter: „daß alle Leibeigenschaft ohne das geringste Raisonniren, sowohl in Königl., Adlichen, als Statteigenthumsdörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werde und alle Opponenten in Entstehung der Güte mit Force dahin gebracht würden, daß diese von Sr. Majestät festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde.“

Die Demonstrationen der Vorpommerschen Landstände hoben indes besonders die Befürchtung wegen Entvölkerung des Landes und des Mangels

1) Quilmann, Pommersche Olditten-Sammlung, S. 1207, 1210.

militairpflichtiger Mannschaft hervor und es blieb hauptsächlich nur bei den Anordnungen wegen Wiederbesetzung der wüsten Bauerhöfe.¹⁾

Die Verhältnisse blieben, besonders auf den Privatgütern, im Wesentlichen unverändert, wie die Bauer-Ordnung vom 30. September 1764 erzieht, deren Titel III. §. 1. — freilich jener Königl. Intention Friedrichs des Großen entgegen — nur bestimmte:

„Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigenen Sklaven sind, die da „verschenkt, verkauft oder als res in commercio tractirt werden könnten, und sie „deshalb auch was sie durch ihren Fleiß und Arbeit, außer der ihnen von der „Herrschaft gegebenen Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frei „disponiren, und es auf ihre Kinder vererben können; so ist doch dagegen auch „außer Streit, daß Acker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, wo „nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kauf-Kontrakte, oder sonst ausdrück- „lich festgesetzt ist, der Herrschaft des Gutes, als res soli eigenthümlich gehören, „und sie von selbstiger außerdem die Hofwehr empfangen haben; sie selbst aber „keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern des Guts eigenbehörige Unterthanen und „glebae adscripti sind, und von den Höfen, Aekern und Wiesen, welche ihnen „einmal eingegeben, nur geringe jährliche Pächte entrichten; dagegen aber aller- „hand Dienste, so wie solche zur Bestellung des Guts nöthig und an jedem „Orte hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht besugt sind, „ohne Vorwissen und Einwilligung der Gutsherrschaft aus dem Gute sich wegzubeh- „geben; daher sie auch kein Dominium weder directum noch utile, auch keine „Erb-Gerechtigkeit, nec ex Contractu emphyteutico, nec libellario, nec Censuali, „weder eigenthümlich noch sonst daran haben, vielweniger exceptionem perpetuae „coloniae, und daß sie und ihre Verfabren über 50, 60, auch wohl 100 Jahre, „die Höfe bewohnt haben, verwenden können. Es sind also dergleichen zu dem „Gut Eigenbehörige und derselben Kinder der Guts-Herrschaft in allem, sowohl „was die von ihnen geforderte Dienste betrifft, als auch, wenn sie aus erheblichen „Ursachen, wegen der Besetzung der Höfe, oder sonst zum Besten des Gutes „erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam, und ohne zu widersprechen, „zu folgen schuldig“.

Das frühere Leibeigenschafts-Verhältniß der älteren Bauer-Ordnungen wurde danach nur anderweit umschrieben. Auch wurde wegen der Verhältnisse der Anflaute und ledigen Personen nichts geändert, die Pflicht zum Loskaufen für alle Unterthanenkinder und die Dienstpflicht als Tagelöhner gegen Lohn und nothdürftigen Unterhalt, selbst für die von den Höfen entsetzten Wirthe und ihre Kinder, sofern nur die Entsetzung nicht unrechtmäßig geschehen war, sanktionirt und bloß nachgelassen, daß bei der Landwirthschaft entbehrliche Unterthanen-Söhne zu Handwerkern und städtischen Nahrungen mit Einwilligung der Herrschaft übergehen könnten, während solche Unterthanenkinder, die Gärtneri, Jägerei oder Handwerke auf Kosten der Herrschaft erlernt hatten, gutsunterthänig verblieben. Jedoch erkannte §. 11. Tit. III. wenigstens an, daß ein Bauer nicht ohne rechtmäßige Ursache, (Verschlechterung des Guts, Veräußerung der Hofwehr, Schuldenmachen, Nichtleistung der Abgaben und Dienste), seines Hofes wider Willen entsetzt werden und daß derselbe wegen unrechtmäßiger Entsetzung an die Landes-Obrigkeit recurriren dürfe. Auch bestand eine Verbesserung des Zustandes der Unterthanen darin, daß ihr Mobiliarvermögen als freies Eigenthum anerkannt und — nach den Regeln der Gütergemeinschaft — der freien Erbtheilung unterworfen, daß ferner — abweichend von den um dieselbe Zeit in anderen und namentlich den westlichen Theilen Deutschlands erlassenen Ordnungen der Art — bestimmt wurde:

„daß freie Menschen, welche unterthänige Höfe annehmen, für sich und ihre Kin-

1) Preuß, Geschichte Friedrich des Großen, Thl. II. Buch 5.

„der zu ewigen Zeiten freie Leute bleiben, sofern die Uebernahme der Unterthänigkeit nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht sei“.

Hieraus bildeten sich dann aber häufiger in Pommern bei den bäuerlichen Pachtverhältnissen als Form der Besitzüberlassung, im Gegensatz zu den gutsunterthänigen und darum festeren Besitzverhältnissen der Eigenbehörigen.

Als Motiv für die glebae adscriptio wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß nur dadurch einer schädlichen Entvölkerung des Landes vorgebeugt werde.

Wenn der §. 1. fast nur beiläufig der in einigen Dörfern vorhandenen Kaufhöfe oder abweichender Verträge gedenkt, so ergibt sich schon hieraus, wie im Laufe der Zeit die Besitzverhältnisse der älteren Kolonisation nach Deutschem Rechte zur Ausnahme geworden waren.

Das oben gedachte Diktat Friedrichs des Großen vom Jahre 1763, damals unmittelbar nach vollendetem siegreichen Kampfe und nach dem Hubertsburger Frieden, „daß die Leibeigenschaft absolut abgeschafft sei“, sollte erst ein halbes Jahrhundert später, erst 1807, nach dem Tilsiter Frieden, in einer Zeit höchsten Unglücks und tiefster Demüthigung Preußens, zur Wahrheit und That werden, als es galt, die äußerste Schwächung des Staates durch die moralische Kraft und Erhebung der ganzen Nation zu überwinden. Es konnte auch wohl die Aufhebung der verächtlichen Abhängigkeits-Verhältnisse des Bauernstandes nur in Verbindung mit einer weisen Gesetzgebung über die Ablösung der dinglichen Hörigkeits- und Dienstverhältnisse, wie mit der Befreiung des Bodens, gleichzeitig der Bauern und der Gutsherren, ohne Gefährdung der beiderseitigen Interessen, ins Leben treten; nur in solcher Vollständigkeit konnte sie die Grundlage werden zugleich für eine neue staatsgesellschaftliche und landwirthschaftliche Ordnung.

VI.

Großherzogthum Posen.

Der Agrarverhältnisse in denjenigen Landestheilen, welche bei der Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden (1230) zunächst unter dessen Herrschaft standen, sodann in der Zeit von 1466 bis 1772 mit Polen vereinigt waren, ist größtentheils bereits bei der Provinz Preußen gedacht worden. Dagegen gehörte der Regdistrikt, welcher 1772 an Preußen fiel, sowie der übrige Theil des jetzigen Großherzogthums Posen, welches schon einmal (1793) unter Preussischer Hoheit gestanden hatte, zu Groß-Polen.

Fast um dieselbe Zeit, zu welcher Schlessen durch Deutsche Kolonisten bevölkert wurde, sind auch in Polen Städte und Dörfer in ähnlicher Weise, wie bei Schlessen geschildert, nach Deutschem Rechte, einige auch nach Polnischem Rechte, neu gegründet oder doch neu eingerichtet worden. ¹⁾

Noch später, bis in das 17. Jahrhundert hinein, sind Deutsche Kolonien in Polen angelegt. So verbreitet aber, besonders in den Städten, das

1) So ist z. B. die Stadt Posen im Jahre 1253, Krauau 1257 nach Deutschem Rechte angelegt. Es erhielten 1225 und 1233 die Cisterzienser Mönche von Leubus große Striche wüsten Landes an der Neße, sodann noch 3000 Hufen bei Gilehne, mit der Freiheit von Polnischen Lasten, zur Gründung eines Klosters und zur Anlage von Städten und Dörfern nach Deutschem Rechte, mit Herbeiziehung von Kolonisten. (Tzschoppe und Stenzel, Urkunden-Samml., S. 105, 132, 125, 146.)

Sächsisches (Magdeburger) Recht war, so gewann dasselbe doch, gegenüber den eingeborenen, bei Schlessen geschilderten Polnischen Rechtsverhältnissen, niemals, wie dort, das Uebergewicht. Viele adeliche Gutsbesitzer fanden es ihrem Vortheile angemessener, die freien, nach Deutschem Rechte angelegten Eigenthümer wiederum nach Polnischem Rechte zu behandeln.¹⁾

Zwar war auch in Polen, in früherer Zeit, die damals noch kräftige Erbmonarchie bemüht, den Uebergriffen des Adels gegen seine nach Polnischem Rechte auf den adelichen Gütern befindlichen Robothbauern entgegenzutreten. — Eine Konstitution Casimirs des Großen von 1347 schaffte die mißbräuchliche Gewohnheit der Gutsbesitzer, das bewegliche und unbewegliche Vermögen ihrer kinderlos verstorbenen Unterthanen an sich zu nehmen, als widerrechtlich und absurd ab, indem von solchem Vermögen nur der Pfarrkirche ein Kelch zum Opfer dargebracht, das übrige aber, der Billigkeit und dem Rechte gemäß, den Bluts- und verschwägerten Verwandten überlassen werden sollte.

Die Konstitutionen von 1347 und 1496 beschränkten das Rückforderungsrecht der entwichenen ansässigen Unterthanen auf ein Jahr, und gaben ferner den Bauersöhnen die Freiheit, wenn ein Bauer deren mehrere hatte, nach Anmeldung beim Grundherrn, zu studiren oder ein Handwerk zu lernen; sie sicherten sodann den Deutschen Kolonisten die Befugniß zu, ihren Hof gegen Bestellung eines Gewährsmannes zu verlassen, was für Polnische Unterthanen nur dann gestattet war, wenn der Grundherr im Kirchenthum war, oder dem Dorfe ein öffentliches Vergerniß gegeben hatte.

Ein Gesetz vom Jahre 1520 bestimmte, daß sowohl adeliche als königliche Unterthanen, welche vor dem Jahre 1520 zu keinen täglichen Robothdiensten verbunden waren, von einer sogenannten Lahnhufe nur einen Tag in der Woche arbeiten durften. Außer diesen wöchentlichen Robothdiensten hatten indeß die Bauern noch gewisse außerordentliche Schaarwerke mit 2 oder 3 Mann aus jedem Hause zur Erndte, zur Saatzeit, zum Säen und dergl., ferner Hauswächter- oder Reisedienste zu verrichten; wogegen diejenigen Bauern, welche Zinsen gaben, dienstfrei, übrigens die adelichen Dörfer meistens von Einquartirung, Durchmärschen, Soldatenwerbung und ähnlichen öffentlichen Lasten befreit waren.

Auf den königlichen Gütern waren die Leistungen der Bauern, deren Lage überhaupt eine ungleich günstigere blieb, und welche häufig zu Deutschem Rechte angelegt waren, durch sogenannte Exstruktionen festgesetzt; auch konnten die königlichen Unterthanen auf den Domänen bei den sogenannten Referendariats-Gerichten gegen Bedrückungen Schutz suchen.²⁾

Mit der Erbmonarchie im 16. Jahrhundert fiel jede Schranke des Rechts für die adelichen Unterthanen. Eine Konstitution von 1573 ertheilte den Grundbesitzern die Befugniß: „ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen.“ Unterthanen, welche Ackerwirthe und robthpflichtig waren, sollten „mit allen ihren Nachkommen als ein Eigenthum des Grundherrn betrachtet und von demselben verschenkt, verkauft oder beliebig versetzt werden können.“

Seitdem die von der Erbmonarchie getragene Staatsmacht durch Veränderung dieser Verfassungsform in ein Wahlreich (1572), gebrochen und der

1) Dönniges, Landes-Kultur-Gesetzgebung Preussens, Bd. I. §. 2 S. 314. — Bei Entwicklung der Polnischen Agrar-Verhältnisse ist besonders das Werk von Dönniges in Bezug genommen, da dessen Darstellung auf die Ministerial-Akten und diese auf eine gründliche, dem Gesetz vom 8. April 1823 vorausgegangene Erforschung der älteren und neueren Rechtsverhältnisse gebaut ist.

2) v. Strowski, Civil-Recht der Polnischen Nation, Thl. I. S. 35, 39—43.

Adel, mit Guts herrlichkeit und Patrimonialgerichtsbarkeit ausgerüstet, zugleich die ausschließliche Landesvertretung und Gesetzgebung übte, nahm er eine schrankenlose Willkür in Erhöhung der bäuerlichen Abgaben und Leistungen, sowie in der Veränderung von Kontrakten und Privilegien bei jedem Gutswechsel, sogar als ein landesverfassungsmäßiges Recht in Anspruch und es war seitdem den Bürgern und Deutschen Kolonisten, (Sauländern), noch mehr den Bauern, gegen ihre Erb- und Grundherren nicht einmal das Recht zur Klage und zur Verfolgung der Vertragsverletzungen gestattet. Die Herabdrückung der bäuerlichen Rechtszustände erschien deshalb nur als eine natürliche und unabwendbare Wirkung dieser historischen Prämissen.¹⁾ Jeder adliche Pole war (nach Fredro) ein kleiner König und ein absoluter Beherrscher seiner Dörfer und Unterthanen und für den adlichen Mörder eines Bauern gab es (nach Ostrowski) zwar ein dürftiges Gesetz, aber keinen Richter.²⁾ Erst die Konstitution vom 3. Mai 1791 schützte die in Zukunft mit den Gutsinsassen eingegangenen Verabredungen, und erst der Traktat von 1768 hatte das Recht der Gutsbesitzer über Leben und Tod der Unterthanen widerrufen.³⁾

Ein wirksamer Rechtsschutz gegen die eben geschilderten Zustände trat für den Regdistrikt erst mit den Reformen Friedrichs des Großen (1772 und 1773), für den übrigen Theil des Großherzogthums 1793 ein, als derselbe zuerst unter dem Namen Süd- und Neu-Ostpreußen mit dem Preussischen Staate verbunden wurde. Insbesondere verordnete zunächst das Edikt vom 28. März 1794 wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südprenßen in Rechtsangelegenheiten verfahren und geurtheilt werden sollte, die Beseitigung aller bisherigen Gesetze und Konstitutionen, welche solchen Grundsätzen des Preussischen Rechts entgegen waren, nach denen jedem Unterthan ohne Unterschied des Standes, Recht widerfahren müsse.⁴⁾

VII.

Die Provinz Sachsen (mit Ausschluß der Altmark) und besonders die vormalig königlich sächsischen Landestheile.

Zur Provinz Sachsen gehören unter den 1815 mit Preußen vereinigten sogenannten sächsischen Erblanden auch ältere Landestheile, die schon früher, wie das Herzogthum Magdeburg (seit 1680), die Grafschaft Mansfeld und der Saalkreis (seit 1680), das Fürstenthum Halberstadt (seit 1648), das Fürstenthum Eichsfeld, nebst Erfurt, Mühl- und Nordhausen (seit dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803), Quecklinburg (seit 1802), Wernigerode (seit 1714) mit Brandenburg, beziehungsweise Preußen verbunden gewesen.⁵⁾

Besonders in den von den alten Sachsen und den besiegten Thüringern bewohnten Landestheilen jenseits der Elbe und namentlich in den vormalig

1) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. I. S. 39. — Gutachten der Gesetz-Kommission v. 22. Juli 1800, in Rabe's Sammlung, Bd. VI. S. 178.

2) Vergl. Dönniges a. a. D., S. 315. — v. Ostrowski, a. a. D., Thl. I. S. 36 u. 37.

3) v. Ostrowski a. a. D., S. 24.

4) N. C. C. I. IX. N. 33. do 1794 und Rabe's Sammlung etc., II. Bd. S. 609.

5) Vergl. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung, Bd. 2. Thl. 2. S. 148, 156, 147, 243, 209, 205, 211, 234.

sogenannten Sächsischen Erblanden war der Bauernstand schon lange Zeit persönlich frei. Die Erbunterthänigkeit hatte hier niemals allgemein bestanden, und wo sie etwa früher bestand, hatte sie sich allmählig von selbst aufgelöst, in den Kur-sächsischen Landestheilen insbesondere, seitdem durch die Sächsische Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts die aus dem getheilten Eigenthume oder aus Erbpacht und Leihbesitz hergeleitete Gutskabhängigkeit auf rein privatrechtliche, durch Vertrag oder Verjährung begründete Dienst-, Zins- und Laudemial-Verpflichtungen zurückgeführt wurde.¹⁾

Mehr oder weniger war der Bauer Eigenthümer und übte, abgesehen von den Beschränkungen wegen des Steuerinteresses, eine freiere Disposition über seine Grundstücke. Auch hat sich jenseits der Elbe, in den Sächsisch-Thüringischen Ländern, der Begriff der Zugehörigkeit der Ländereien zu einer bestimmten Hofstätte, nebst der Geschlossenheit des Hofes, nur zum kleineren Theile und nur noch in wenigen Gegenden erhalten, während vorherrschend und überwiegend in den westlichen und südlichen Theilen der Provinz der bäuerliche Grundbesitz aus sog. walzenden Grundstücken, den Erb- und Wandeläckern, besteht, welche frei veräußert und vererbt werden konnten, wogegen die pertinentiell mit den Höfen verbundenen Aecker nur noch in manchen Kreisen Ausnahmen bildeten. Dessenungeachtet findet man neben kleineren bäuerlichen Besitzungen auch viele größere, meist aus Wandeläckern bestehende blühende bäuerliche Wirtschaften.

In den älteren Landestheilen — Magdeburg, Halberstadt etc. — galten hinsichtlich der Erhaltung der bäuerlichen Güter und der hiermit zusammenhängenden Besitzungen, die bei der Mark erwähnten Grundsätze der Landesverfassung seit der Zeit ihrer Vereinigung, der persönlichen Freiheit und des vererblichen Eigenthums ungeachtet, aber doch auch Zwangsdienst und andere Wirkungen der Gutsherrlichkeit. Ebenso galt in den Sächsischen Erblanden (in Folge der Gesinde-Ordnung v. 24. Mai 1651 und ihrer späteren Erneuerungen) für alle Unterthanenfinder des angeführten wie des nicht angeführten Bauernstandes die Verpflichtung zum Gesindezwangsdienst, und zwar auf 2 Jahre bei der Herrschaft, mit der weiteren Beschränkung einer im Ganzen 4jährigen Beschäftigung bei der Landwirthschaft, bevor zur Erlernung von Handwerken die Erlaubniß erteilt werden durfte; sodann ein Vorzugsrecht der Gerichtsherrn auf Tagelöhnerdienste selbst der Hausge nossen, und deren Verpflichtung zu einem jährlichen Schutzgeld oder Hausgenossengeld an den Gerichtsherrn etc. Die Besitzfähigkeit von Personen des Bauernstandes blieb auch in den vormaligen Sächsischen Ländern auf Bauergüter beschränkt, während aber auch umgekehrt Bauergüter nicht von Ritterbürtigen erworben werden konnten²⁾, welche Beschränkungen erst 1845 wegen der Lehn-Rittergüter ausdrücklich aufgehoben wurden.³⁾

Den Unterthanen lagen, wie überall, so auch in Sachsen, die landesherrlichen und öffentlichen, wie die Gemeinde- und Gerichtsdienste, den Lehnsschulzen insbesondere die Bestellung von Heerwagen oder Lehnspferden ob.⁴⁾

1) Churfürstl. Brandenburg-Magdeburgische Polizei-Ordnung von 1688 im Corp. Const. Magdeburg. novissimar, Thl. 3. S. 1—328. Kap. VII. von der Ritterschaft. Kap. XXII. vom Kaufen und Verkaufen. Kap. XXIX. von Vorkäufen, Bauergütern u. s. w. Kap. XXXII. von Frohndiensten und Bauhufen. Kap. XXXIV. von Dienstboten u. Tagelöhnern. Kap. XLIX. von Erbskollen u. s. w.

2) Haubold, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts. Leipzig 1820. S. 103—105, 523. — Pinder, Sächs. Provinzialrecht, Thl. I. S. 178. Thl. II. S. 255, 257, 280.

3) G. S. 1845. S. 96.

4) Haubold, S. 545.

Die angefeffenen Wirtbe mußten ihrem Guts- und Gerichtsherrn eine besondere Erbhuldigung leisten; gleichwohl waren die Rechte der Rittergutsbesitzer in manchen Gegenden, abgesehen von der Gerichtsbarkeit, auf einzelne Abgaben und Leistungen beschränkt.¹⁾

Als allgemein gesetzliche Dienste wurden in den vormal's Sächsischen Landestheilen nur Bau- und Burgfrohn und die Bewachung der Rittersitze angesetzt und galt daselbst bezüglich der Verwandlung von Naturaldiensten in Dienstgeld — im Gegensatz zur Mark Brandenburg und andern mit denselben unter einer Regierung vereinigten Ländern — der Grundsatz, daß schon die einfache (Sächsische) Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen dem Anspruche, auf den Naturaldienst zurückzugehen, entgegenstehe. Lehnwaare — an sich ein Merkmal des Eigenthums der damit belasteten Güter, — sowie Zehnten, finden sich in fast allen Theilen der Provinz häufig vor.²⁾

Als besondere Arten des Besitzrechtes sind zu bezeichnen:

- 1) Leihgüter, welche, zufolge des nach dem Sachsenspiegel in Sachsen geltenden Begriffs, solche sind, die zur Benutzung auf unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Leihzinses, auf beliebigen Widerruf ausgethan worden³⁾, jedoch nach der Kursächsischen Konstitution von 1572, wie nach der Magdeburger Polizei-Ordnung von 1688, beim Vorhandensein der Bedingungen zur Verjährung, und wenn stets ein gleichförmiger Zins bezahlt ist, von einem dritten Besitzer als Eigenthum erworben werden konnten;⁴⁾
- 2) später entstandene Erbpachtsgüter;
- 3) gewöhnliche (bald amts-, bald kanzleifähige) bauerliche Lehne, desgl. Schuldenlehne, Erb- oder Lehnrichtergüter.

Außerdem wurden die Bauergüter in der Regel zu einem nur durch verschiedene Reallasten beschränkten Eigenthum, theils als schlechte Zins-, theils als Erbzinsgüter, besessen, wobei es jedoch zur Veräußerung derselben der gerichtsobrigkeitlichen Bestätigung bedurfte, unbeschadet der den Besitzern unter Lebenden, wie auf den Todesfall zustehenden freien Verfügung.⁵⁾ Ein besonderes, vom gemeinen Sächsischen abweichendes Intestaterbfolgerecht für Bauergüter bestand nicht. Auch waren dieselben in Kursachsen vor der mit dem 15. und 16. Jahrhundert sich daselbst ausbildenden Steuerverfassung, so weit kein besonderer Lehnexeruz entgegenstand, theilbar; seit dem Sächsischen Fundamentalsteuerekataster (1628) durften jedoch die als ein Ganzes betrachteten geschlossenen Güter ohne Genehmigung des Guts- und Gerichtsherrn, wie des Fiskus, nicht getheilt werden, und es existirten wegen des Maaßes der mit Bezug auf die Steuerverfassung zulässigen Dismembrationen für die verschiedenen vormal's Sächsischen Landestheile besondere Vorschriften.⁶⁾ Dabei bestanden aber, wie oben bemerkt, auch dort sogenannte

1) Pinder, Thl. II. S. 478. — Haubold, S. 535, 545.

2) Haubold, S. 522, 536, 538, 543. — Pinder, II. S. 255, 281. — Magdeburger Polizei-Ordn. von 1688, Kap. 45. C. C. Magd. noviss., III. S. 278 u. Kap. 48. *ibid.* S. 281.

3) Haubold, S. 530. — Pinder, Thl. II. S. 211. — Curtius, *Chursächf. Civil-R.*, S. 639. Thl. II. u. Thl. IV. S. 1484b.

4) Codex August. Const. 40. P. II. — Haubold, S. 530. — Magdeburger Polizei-Ordn. v. 3. Jan. 1688. Thl. III. Kap. 48. §§. 1. 2. u. Entscheidungen des Ob. Tribunals, neue Folge, Bd. 4. S. 387. folg.

5) Haubold, S. 528—531 u. Magdeb. Polizei-Ordn. a. a. D.

6) Generalien v. 15. August 1776, v. 28. Novbr. 1766, v. 29. Febr. 1768 v. 18. Mai 1761, v. 9. Decbr. 1791. Reskr. v. 24. August 1812 im Cod. Aug.

walzende Grundstücke (Weäcker), und in Folge des dreißigjährigen Krieges in besonderen Flurgränzen zu keinem Dorfe gehörige wüste Marken.¹⁾

Die Zusammenschlagung der Bauergüter oder deren Inkorporation zu Rittergütern war in den vormalig Sächsischen Landestheilen nicht, wie z. B. im Magdeburgischen, besonders verboten. Ihrer, jedoch sehr verschiedenen Größe und Beschaffenheit nach, zerfielen auch dort die bäuerlichen Güter in Hüfnergüter (Anspanner-, Pferdner-, Spizspannergüter u. s. w.), in Gärtner- (Hintersassen-, Hintersättler-) und Häusler- (Kossäthen-, Kotsassen-) Stellen.²⁾ Schon seit dem 14. Jahrhundert, auch später bei Vergrößerung ihres Areal, sind manche unadliche und Burglehne zu Ritterlehne erhoben. Neben den Rittergütern bestanden seit ältester Zeit sogenannte Sattelhöfe und Freigüter mit einzelnen adlichen Freiheiten und Rechten; seit der Kur-sächsischen Steuerverfassung des 16. und 17. Jahrhunderts aber in den vormalig Sächsischen Landestheilen beschlochte und nicht beschlochte Rittergüter, je nachdem sie kontribuabale Grundstücke besitzen. Die Rittergüter zahlten jedoch schon vom 16. Jahrhundert ab Ritterpferds gelder, die unter ihnen nach der Ritterpferderolle von 1632, gleichwie die als Surrogat der Grundsteuern eingeführten Präsent- und Donativgelder, vertheilt und an die Steuerkasse abgeführt wurden und waren in älteren Zeiten und noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Vasallen zu allgemeinen Weeden und Landsteuern kontributionspflichtig.

Als ein besonderes Vorrecht stand den Gerichtsobrigkeiten im vormaligen Sächsischen, wie auch in der Lausitz die Befugniß zur Konzeßionirung von Mühlenanlagen innerhalb ihrer Territorien zu.³⁾

Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter gründete sich auch dort auf besondere Verleihungen und Rechtstitel. Den nachtheiligen Einflüssen derselben auf die Ausbildung und Erweiterung der Belastungen des Bauernstandes, unter andern der Laudemien, trat am frühesten in Sachsen, als starkes Gegengewicht die Herstellung allgemeinen bürgerlichen Rechtsschutzes durch die seit Anfang des 15. Jahrhunderts erlassenen Landesgesetze und vermöge der Einrichtung eines landesherrlichen Oberhofgerichts — zu Leipzig, und zwar schon 1483 — entgegen.⁴⁾

VIII.

Westphalen nebst Rheinland.

Die Rheinprovinz, vorzugsweise der Wohnsitz der alten Franken, war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, bis zur Französischen Revolution und dem Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, in zahlreiche kleine reichsunmittelbare, besonders geistliche Territorien und meist unter Bisthümer zertheilt. Dasselbst überwog auch im Bauernstande Fränkisches Recht — Eigenthum, jedoch verschiedenartig belastet mit Abgaben, Dien-

1) Pinder, Thl. I. S. 12. Thl. II. S. 275, 256. — Haubold, S. 176.

2) Haubold, S. 525 — Pinder, Thl. I. S. 177, 181. Thl. II. S. 275.

3) Erörterung der Landesgebühren v. 10. März 1603. (Codex August. Thl. I. S. 162.) — Reskr. v. 13. Decbr. 1742. — Cod. Aug. Contin., I. S. 1573 u. Neumann's Nieder-Lausitzches Provinzialrecht, S. 95. Reskr. v. 7. Oktbr. 1800. Cod. Aug., 2te Forts. Thl. II. S. 395. Generale v. 8. Mai 1811 u. 5. Febr. 1813. — Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. V. S. 3. S. 392 folg.

4) Haubold, S. 11—18. S. 434—441. S. 287, 291. — Pinder, Thl. II. S. 13, 23 und die daselbst allegirten Gesetze.

sten, Zehnten und hiernach auch ein verschiedenes dingliches und in so weit persönliches Abhängigkeitsverhältniß; dabei aber von alter Zeit her Theilbarkeit der Grundstücke, — theils des väterlichen Erbes unter den Kindern, theils Zerstückelung der Hufen durch Verkauf einzelner Theile ¹⁾, moegen in West- und Ostphalen nebst Engern, in diesem Lande der alten Sachsen, Geschlossenheit und Untheilbarkeit der Höfe vormaltete. Daneben bestanden indeß auch in der Rheinprovinz geschlossene untheilbare Güter, sogenannte Stockgüter, mit Majorats- oder Minorats-Erbfolge in der Familie des bäuerlichen Besitzers, sodann lehnsartige, besonders aber hofhörige und Hofs-, sowie leibeigene Güter, selbst bäuerliche Pachthöfe. Der Grundsatz der späteren Französischen Gesellschaftsverfassung: „nulle terre sans Seigneur“, hatte sich auch hier Geltung verschafft, zumal ein kleiner Theil der jetzigen Provinz schon 1669 mit Frankreich vereinigt gewesen war.

Andererseits war jedoch die Theilbarkeit der Bauergüter auch in Westphalen über die Gränze des Frankenrechts hinaus z. B. ins Amt Olpe und bis in das Fürstenthum Paderborn und die Abtei Corvey, von hier sogar weiter, besonders in früher zugehörige geistliche Territorien, nach Sachsen und Thüringen, in das Eichsfeld, das Bisthum Halberstadt u. s. w., schon vor dem 17. Jahrhundert eingedrungen und im 17. und 18. Jahrhundert, neben geschlossenen und untheilbaren Bauergütern aufrechterhalten, theils als Folge Fränkischer Rechtsgewohnheit und des freien Eigenthums oder als Wirkung wachsender Bevölkerung und Bedürfnisse, wie der Bodenverhältnisse in gebirgigen Gegenden, theils aber auch als Ergebnis zerstörender Kriege und Kriege.

Für die neuere Preussische Agrargesetzgebung interessieren nur die Verhältnisse in Westphalen und in dem Theile der Rheinprovinz rechts des Rheins, in denen sich in bunter Mannigfaltigkeit, häufig neben einander und untermischt, im entgegengesetzten Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit, die bäuerlichen Einrichtungen und Besitzverhältnisse der ältesten Zeit, neben den Neubildungen späterer Epochen, erhielten.

Nicht ohne Einfluß blieb das von alter Zeit her über die bedeutendsten Theile der Provinz Westphalen verbreitete kirchliche Regiment. Denn schon bei der Auflösung der alten Herzogthümer, im 12. Jahrhundert, ging der Inbegriff der Rechte des Herzoglichen Amtes in Engern und Westphalen auf das Erzbisthum Köln über und es hatten die Bisthümer Paderborn und Münster, die Abtei Corvey und andere geistliche Stifter ausgedehnte Immunitäts-Rechte in Folge Kaiserlicher Verleihung schon bei ihrer Begründung erhalten.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der besonderen landesherrlichen Territorien und auf die Mannigfaltigkeit wiederum der in ihnen selber verschieden gestalteten Verhältnisse, muß zwar diese historische Uebersicht auf jene, wie auf diese sich ausdehnen, kann sich jedoch einerseits nur auf die wichtigsten Territorien, andererseits auf die weitverbreitetsten, hervorragendsten Rechtsverhältnisse beschränken. Archivalische und historische Forschungen haben in neuerer Zeit reichhaltige Materialien zu ihrer Kenntniß aus Licht gebracht.

Mehr oder weniger hat die landesherrliche Gesetzgebung auch in Westphalen innerhalb der einzelnen Territorien das eine oder andere bäuerliche Besitzverhältniß zum vorherrschenden zu machen gesucht; wenn dabei öfter das bessere und freiere unberücksichtigt blieb, so wurde dagegen doch auch hier der Bestand der bäuerlichen Güter im Ganzen, im Interesse ihrer

1) Rindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit, S. 170 sqq.

Steuersfähigkeit und Kontributionspflicht erhalten, gegen Erhöhung und Erschwerung der gutherrlichen Abgabeverhältnisse im Allgemeinen geschützt und die bereits am Ende des Mittelalters ziemlich allgemeine Erblichkeit der Bauerngüter vorzugsweise bei denen der Eigenbehörigen und Leibeigenen durch Landesordnungen bestätigt und befestigt.

Während es in Westphalen überall sogenannte stuhlfreie Güter gab, deren Besitzer noch bis zur späteren Zeit am Frei- und Vehmgericht Theil nahmen, galt in Minden=Ravensberg, in Tecklenburg=Lingen, im Münster=schen, in Steinfurt, in Recklinghausen, vielfach auch im Bisthum Paderborn, wie im Herzogthum Westphalen, das Leibeigenthumsverhältniß mit Gesindezwang, Todfall und Vestschaft, jedoch neben erblichem Nuzungsrecht an den Gütern und im Delbrücker Lande die persönliche Eigenbehörigkeit sogar neben der Befugniß der Bauern zur Disposition über ihre Güter unter Lebenden und von Todeswegen und neben freier Selbstregierung, wogegen in dem (vormals Nassauischen) Siegener Lande bereits seit dem 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Leibeigenschaft, mit Verwandelung der Güter in Erblehen und Erbzinß, gänzlich verschwand und in Cleve und Mark, Jülich und Berg der Herzog Johann schon 1552 verkündigte, „daß sich Niemand, wer er auch sei, bei Verlust seines Leibes und Gutes, an irgend wen eigenhörig mache oder zu eigen gebe.“

Vorzugsweise sind folgende wichtigere bäuerliche Verhältnisse näher zu betrachten:

- 1) Das Meier=Verhältniß, hauptsächlich im Bisthum Paderborn, sowohl freier Personen, wie Eigenbehöriger;
- 2) das Kolonat=Verhältniß, besonders im Herzogthum Westphalen;
- 3) das Leibeigenthums=Verhältniß, in Minden=Ravensberg, Münster u. s. w.;
- 4) das Hofhörigkeits=Verhältniß, mit seinen Hofs- und Behandigungs=, auch Laten=Gütern, in Cleve, Mark, Essen und Werden u. s. w.

Dabei ist der geschichtlichen Entwicklung der Agrarverfassung in Westphalen überhaupt, wie besonders in den gedachten Landestheilen gleichzeitig zu erwähnen.

1) Die Meier=Verhältnisse.¹⁾ Ursprünglich ließen insbesondere die Kirchen und Klöster den ihnen verliehenen Güterbesitz durch Beamte — (Meier, Villici) — und die einzelnen Höfe nebst hörigen Leuten und deren Leistungen und Abgaben, wiederum durch Untermeier verwalten.

Die Nachtheile und Mißbräuche dieser Amts=Verwaltung führten indes allmählig zur Beseitigung aller größeren Meiereien (Villicationen, Borowerke) und dazu, daß die hofhörigen Kolonen, unter der Bezeichnung: Meier, theils freie, theils eigenbehörige (leibeigene) Bauern wurden.²⁾

Die Agrar- und Besitzverhältnisse im Paderbornschen namentlich, bildeten sich aber folgendergestalt.

Die Noth und Verwüstung des Landes während der Anarchie des Mit-

1) Diese Verhältnisse hat Wiganb in dem geschichtlichen Theile seiner Provinzial=Rechte des geistlichen Fürstenthums Paderborn und der Abtei Corvey, (selbe durch den Reichs=Deputations=Hauptschluß von 1803 an Preußen abgetreten), in gründlicher Darstellung, von der ältesten Zeit bis zur Paderborner Meier=Ordnung v. 23. Dec. 1765, durch alle Epochen, in ihrem Entstehen und ihrer Fortbildung entwickelt.

2) Wiganb, Thl. II. S. 142, 165, 185, 189, 247, 205, 219, 252. Thl. I. S. 68, 73.

telaters hatte zur Folge, daß ganze Feldmarken, z. B. das Sendfeld und die Warburger Börde, verlassen waren, und diese Thatsache wiederum, 1) daß schon im 15. Jahrhundert häufige Einladungen an Kolonisten ergingen, welche theils als freie Leute und erbliche Besitzer, theils sogar als Eigenthümer angesiedelt, ferner 2) daß Grundstücke zertheilter oder wüster Höfe, auch Wald- und Rott-Ländereien, vereinzelt, gegen Steuer, auch gegen Laudemium, als vererbliches Eigenthum überlassen wurden, in einigen Gegenden sogar völlige Theilbarkeit und Dismembrations-Befugniß mit Repartition der Abgaben auf die einzelnen Morgen Platz griff.

Die Ritter hatten sich im Mittelalter auf ihre Burgen zurückgezogen und es waren meistens die ganzen Rittergüter mit Höfen gegen Dienste und Abgaben besetzt, so daß ein Rittergut mit Grundstücken kaum existirte, wogegen die Ritter am Schlusse des Mittelalters wiederum dahin strebten, die besetzten Höfe an sich zu ziehen oder doch deren Abgaben und Dienste zu steigern, auch die Erbllichkeit der Hofesbesitzer zu beseitigen, in Folge dessen mitunter wiederum ganze Dörfer zu Ritterstätten eingezogen wurden. Dagegen gewährten denn aber am Ende des 15. und im 16. Jahrhunderte die neu errichteten Hofgerichte, selbst das Reichskammergericht, einen Rechtsschutz und es entstanden damals wegen der bauerlichen Besitz- und Dienstverhältnisse nicht selten auch in Westphalen langwierige Prozesse zwischen Gutsherren und Bauernschaften durch Jahrhunderte. ¹⁾

Die Thatsache, daß in Folge des dreißigjährigen, wie später auch des siebenjährigen Kriege in manchen Gegenden Westphalens über die Hälfte der Häuser und Höfe wüst und verlassen standen, befestigte auch hier, aus Gründen der Landespolizei und Besteuerung, das bauerliche Gutsunterthänigkeits-Verhältniß und die Geschlossenheit der Höfe.

Die älteste Polizei-Verordnung über das Meierwesen vom Jahre 1655 bestimmte, „daß zwar ein Jeder über das Seinige verfügen und sein Vermögen unter den Kindern vertheilen dürfe, daß jedoch diejenigen, welche andern mit Leibeigenthum verwandt seien oder sonst Erbmeierschaft und Lehnenschaft an den Gütern haben, ihre Güter und Höfe zum Nachtheil der Guts- und Eigenthumsherren und ohne deren Bewilligung weder zertheilen, noch versetzen, noch veräußern, sondern selbige mit einem ihrer Kinder besetzen und zusammenhalten sollen. Abfindung und Heirathsgeld der anderen Kinder sollen nur mit der Eigenthums- und Gutsherren Genehmigung bestimmt werden.“ ²⁾

Auf die Beschwerden der Landstände über Verwirrungen in Pächten und Diensten erfolgten 1662, 1711 und 1726 in Bezug auf alle Kolonen ohne Ausnahme noch strengere Verbote der Zersplitterung und Veräußerung ihrer Güter, in so weit sie hiezu Gründe (Komplexe) waren. Dazu kam die gleichzeitige Anlage der Steuerkataster. Es wurde beim Verbot der weiteren Zersplitterung im öffentlichen Steuerinteresse sogar die Reliquation veräußerter Abplisse bis zu einem Normaljahr zurück, gestattet. ³⁾ Hingegen durfte in der Warburger Börde, im Sendfelde und einigen anderen Gegenden auch fernerhin frei veräußert und dismembrirt werden.

Auf die eigenbehörigen Meier wandte man die älteste ⁴⁾ Eigen-

1) Wigand, Thl. II. S. 200, 270, 273, 281, 283, 294, 337.

2) Wigand, Thl. II. S. 317, 331, 328, 340, 341 und Urkunden-Sammlung, S. 21 u. 23. — Sommer, Handbuch, Thl. I. S. 199—201.

3) Wigand, Thl. III. Urkunden-Sammlung. Landes-Ordnungen von 1655, 1711, 1720, 1726. S. 21, 27, 28, 33. Thl. I. S. 333.

4) Runde, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts, 5. Aufl. S. 517.

thums-Ordnung im Minden-Ravensberg'schen von 1669 neben der Osna-brück'schen an. Die Eigenbehörigen waren zum (Gesinde-) Dienstzwange, zum Freikaufen und zum Sterbefall — der Abgabe des halben Nachlasses, bei Unverheiratheten und Kinderlosen des ganzen, — und bei einer Heirath zum Bedemund verbunden.¹⁾

Eine Dienstpflicht der unangesessenen Einlieger an die Guts- und Gerichtsherrschaften wurde hier indeß viel später, erst 1768 und zwar wegen Mitgenusses der Gemeinheiten allgemein angeordnet. Die Verhältnisse der eigenhörigen Meier stellten sich im Paderborn'schen bei milderer Beurtheilung nach denen der freien, im Allgemeinen günstiger.¹⁾

Die freien Meier galten schon im 17. Jahrhundert als nuzbare Eigenthümer und konnten ihre Höfe verschulden, die persönlich unfreien wenigstens als erbliche Kolonatsbesitzer. Wie in ganz Westphalen, bildete sich bei den eigenbehörigen Gütern das Anerbenrecht des jüngsten oder ältesten Sohnes aus der Verpflichtung zur Annahme und Bebauung des Gutes. Dessen wirklicher Erwerb war jedoch durch die Abgabe „des Weinkaufs“ (Meiergewinngeld, Laudemium), beim Aufheirathen und dem Eintritt in die Gütergemeinschaft, „der Auffahrt“, bedingt. Das Gewinngeld mußte bei jeder Erneuerung des Meierbriefes (der Bemeierung), häufig auch alle 12 Jahre, gezahlt werden. Selbst der eigenhörige Meier konnte aber freie Grundstücke (Erb-, Kötter-, Rott-Länder u.) neben dem Meiergute besitzen. Ueber Brautschätze und Abfindungen, über Leibzucht und die sogenannten Mahljahre (eines zweiten, zum einstweiligen Besitz gelangenden Ehegatten der Wittwe), ferner darüber, wie weit Weinkauf und Eintrittsgeld periodisch, von 12 zu 12 Jahren u. s. w., oder nur beim Wechsel des Wirths, oder selbst beim Wechsel eines geistlichen Oberen oder Gutsherrn zu geben sei, entschieden Rechtsgewohnheit, Herkommen und Landesgebrauch. Dabei mußten jedoch die Landes-Ordnungen noch oft auf christliche Gesinnung und Billigkeit verweisen.

Art und Maaß von Abgaben und Diensten, — welche in Westphalen oft verschiedenen Gutsherrn zustehen, auch getrennt von einem berechtigten Gute Gegenstand des Verkaufs sind, — bei den freien und Eigenthums-Meiern insbesondere die Pacht und Steuer, — bestimmten sich nach Vertrag oder Herkommen, waren übrigens bei den verschiedenen Höfen desselben Orts oft ungleich. Gegen die willkürliche Erhöhung von Abgaben und Diensten, insbesondere so lange dieselbe Familie auf dem Hofe war, schützten späterhin ausdrückliche Landesverordnungen. Neben den gewöhnlichen Diensten bestand öfter die Pflicht zur Leistung sogenannter Burgvesten; bei ersteren war häufig Beföstigung der Dienstpflichtigen (Proeven) hergebracht.

Zu vielfachen Streitigkeiten gaben die Gründe der Abmeierung (der Entsetzung des alten Villicus), vorzüglich aber des Heimfalls der Güter an den Gutsherrn in Kollision mit den Anrechten der abgefundenen Kinder u. s. w., in älterer wie in neuerer Zeit Veranlassung.²⁾

In der geschilderten Art hatte sich nach früheren Verordnungen, nach Sitte und Herkommen das Besitz- und Rechtsverhältniß der meierrechtlichen und meierstädtischen Güter, daneben der freien Zinsländereien ausgebildet, worauf zur näheren Feststellung desselben die Meierordnung vom 23. December 1765 erging, neben welcher die Minden-Ravensberg'sche und die

1) Wigand, Zht. II. S. 394, 395. Zht. III. S. 195.

2) Wigand, Zht. I. S. 45, 68, 69, 72, 77, 81, 87, 100, 104 sqq., 110, 127, 159, 169, 221, 244, 249, 252, 325, 360. Zht. II. S. 340 sqq.

Osnabrückische Eigenthumsordnung in Betreff der Eigenbehörigen subsidiaire Norm blieb.¹⁾

Zufolge der Meierordnung von 1765 soll jeder hufige Grund für meierfällisch gehalten und gegen die Zinsguts Eigenschaft präsumirt werden; der Meierbrief ist, unter Einreichung einer ihm einzuverleibenden Designation der Güter und Ländereien binnen 3 Monaten nachzusehen und gegen das vertragmäßige, event. landesübliche Laudemium — bei nachweislicher Verjährung aber unentgeltlich, zu erteilen, auch, der Observanz gemäß, permodisch, event. doch beim Antritt eines jeden neuen Meiers zu erneuern. Bei 3jähriger Nichtzahlung der Pächte und Zinsen kann der Gutsherr mit der Kaduzitäts-Klage vorgehen. Ueber das Gut im Ganzen, ohne es zu zersplittern, darf der Meier als über sein dominium utile unter Lebendigen oder von Todeswegen frei verfügen; er muß aber den Kauf seinem Gutsherrn anmelden, welchem das Vorkaufsrecht zusteht. Verkauf oder Verpfändung auf Wiederlöse ist verboten. Wenn unter mehreren Kindern (erster Ehe) das Successionsrecht zustehen soll, bestimmen Eltern oder Vormünder. Zu den Abfindungen und der Leibzucht ist Bewilligung des Gutsherrn einzuholen; doch nicht bezüglich der Allodialgüter. In Ermangelung von Leibeserben folgen die — obgleich abgefundenen Seitenverwandten. Schulden treffen nur das nutzbare Eigenthum. Bei einer Subhastation erlischt das Erbsolgerrecht der Kinder. Bei Wiederverleihung der nach dem siebenjährigen Kriege wüßt gewordenen Güter wurde dreijährige Freiheit von öffentlichen Lasten bewilligt. Niemand darf ein Meiergut wider des Gutsherrn Willen verlassen oder sich einseitig seines Kontrakts entledigen, kann vielmehr durch Zwangsmittel zur Wiederannahme des verlassenen Gutes angehalten werden.

Ueber Kaduzität bei obwaltendem Streit wegen der Art und Höhe der Abgaben sollte zuvor richterlich erkannt werden.

Einzelne für Landeskultur und Sitte heilsame Verordnungen, wie eine Holzordnung (von 1669), ein Verbot des Viehhütens durch junge Knaben und Mädchen (1710) u. s. w. ergingen auch im Bisthum Paderborn, wie um dieselbe Zeit in andern Territorien.²⁾

2) Das Kolonat=Verhältniß, besonders im Herzogthum Westphalen.³⁾ Dasselbe blieb zum Theil mit Leibeigenthum verbunden, war aber eben deshalb im Allgemeinen auch erblich, der Hof geschlossen, zumal seit Einrichtung der Schatzkataster im Jahre 1663, mit Gestattung eines in der zweiten Hälfte des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts befestigten Konsolidationsrechtes (1732). Das Kolonat war mit gutsherrlichen Abgaben und Diensten an Vieh, Naturalien, Getreide, Garbenpacht (colonia partiaria), gleichzeitig aber auch mit allen öffentlichen Abgaben und Lasten behaftet und der Besitzer hatte seine Gebäude selbst zu unterhalten. Auch der Kolon mußte beim Gutsherrn einen Gewinnbrief lösen auf ein oder zwei oder mehrere Leiber, öfter auf einige, auf 6, 7, 8, 12 Jahre (Erb-, Leib-, Zeit-Gewinnsgüter). Ueber Gewinngeld und andere Abgaben bestimmte Herkommen oder Vertrag. Im 17. Jahrhundert hatte man angefangen, die Gewinnbriefe zu ändern und die Abgaben zu erhöhen. Auf dem Landtage von 1716 beschloß man indeß, daß die jährlichen Pächte und Prästationen in lastbaren Gütern wegen des gemeinen Bestens und damit ein Kolon zur Abführung gemeiner Lasten nicht unfähig werde,

1) Wigand, Thl. I. S. 74. Thl. II. S. 340 sqq., 387. Thl. III. Urkunden-Sammlung, S. 40.

2) Wigand, Thl. III. Urkunden-Sammlung, S. 214, 233.

3) Bis 1802 Kurkölnisch, dann Hessen-Darmstädtisch und seit 1815 Preussisch.

nur aus sehr erheblichen Ursachen gesteigert werden dürften, und eine spätere landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1782 verbot unbedingt bei Ablauf der Gewinnzeit oder bei Neubefegung eines wüsten Hofes oder Kotten, die gutsherrlichen Lasten zu erhöhen oder zu erschweren, auch mehr als eines Jahres Pacht zum Weinkauf und Laudemium zu nehmen.

Das erbliche Bau- und Nießbrauchsrecht am Gute war besonders in Bezug auf die Holzungen und deren Benutzung Beschränkungen und der Aufsicht des Gutsherrn unterworfen. Bei schlechter Bewirthschaftung, Deterioration oder nicht genehmigter Verpfändung des Gutes, bei Nichtzahlung der Pacht- und bei Prästations-Unfähigkeit konnte der Kolon abgemeiert werden.

Die Wirkungen der Eigenbehörigkeit sind im Allgemeinen dieselben, wie beim Meier dieser Kategorie. Der Zwangs-GesindeDienst dauerte ein halbes Jahr für Kost und ein halbes Jahr für Lohn. Zu erwähnen ist jedoch hierbei, daß nicht alle Güter in Westphalen, wobei ein Sterbefall zu entscheiden (sogenannte Kurmetgüter), deshalb schon als eigenbehörige anzusehen sind.¹⁾

Wie um dieselbe Zeit die Fürsorge fast aller Regierungen in den größeren Deutschen Staaten auf die Erhaltung der schatzungspflichtigen Bauer-güter, als selbstständiger Besizungen, gerichtet war, so erging auch für das Herzogthum Westphalen die Kurkölnische Verordn. v. 9. Mai 1766. Sie tadelte zuerst:

„daß verschiedene Gutsherren sich durch Eigennuß so weit verleiten lassen, die „Gründe von den Höfen wegzunehmen und selbige Stückweis zum höchsten auszu-pachten, wodurch die Schatz-Receptoren irre gemacht, die Register in Unordnung gebracht und die Höfe verwüßt werden“.

Sodann bestimmte sie:

„daß dergleichen Gutsherren für das ganze, auf dem Hofe haftende Schatzquan-tum anzusehen und daß die auf solche unerlaubte Art verpfändeten Höfe innerhalb „Jahresfrist wieder zu konsolidiren und mit tüchtigen und frommen Kolonen zu „besetzen seien“.²⁾

3) Die Leibeigenschaft und die Eigenthums-Ordnungen. Eine strengere Leibeigenschaft hatte sich in denjenigen Theilen der Provinz gebildet und erhalten, welche mit dem Bisthum Osnabrück in Verbindung standen. Sie bestand vorzüglich in Tecklenburg und Lingen, im Ravensbergischen und im Mindenschen, ferner im Bisthum Münster, aber auch in anderen Territorien.

In der Grafschaft Ravensberg (1609 und 1669 an Brandenburg gefallen), war neben wenigen herrenfreien Bauern, einigen sogenannten hagenfreien und den zu zwei Höfen gehörigen Hausgenossen, der größte Theil des Bauernstandes eigenbehörig oder leibeigen. Vor der Brandenburgischen Besitznahme machte die Ritterschaft (1585) das Recht zur Einkerkung und Pfändung ihrer Eigenbehörigen geltend. Unterm 29. November 1654 wurde bestimmt, daß Naturalprästationen durch bloße Verjährung in Dienstgeld nicht verwandelt werden könnten. Die erste Ravensbergische Eigenthums-Ordnung vom 1. November 1669 war hauptsächlich durch die Besorgniß vor denjenigen Nachtheilen hervorgerufen, welche für den Fiskus und andere Eigenthumsherren aus der Verkennung der Obsequenzen bei Einholung der Urtheile fremder Rechtsgelehrter und Universitäten entstanden. Inzwi-

1) Sommer, Darstellung etc., S. 53. 59 ff. S. 94 sqq. 117, 118, 130, 131, 132, 135, 137, 138, 115.

2) Kurkölnische Giften-Sammlung, Bd. I. Nr. 30. S. 85, 86 und Beilagen bei Sommer, Darstellung etc.

schen stellte die Dorf-Ordnung König Friedrichs I. vom 16. Decbr. 1702 für seine Domänen die Aufhebung der Leibeigenschaft in Aussicht; es sollte dieselbe nach dem besonderen Erlaß von 1708 auch auf die Ravensberg'schen Meier, Voll- und Halbpänner oder Rötter Anwendung finden; sie und ihre Nachfolger sollten vom Fiskus nicht mehr geerbttheilt, weder Sterbefälle noch Freikäufe nothwendig, noch Gesinde-Zwangsdienste ferner verrichtet werden, die Eigenbehörigen aber für den Freikauf nur eine Summe Geldes und eine mäßige jährliche Abgabe zahlen. Die Verhandlungen mit den Domänen-Bauern hatten hier einen günstigeren Erfolg, wogegen die Bauern der Privatguts Herren bis zur neuesten, im Jahre 1807 beginnenden Gesetzgebung im Leibeigenthumsverhältniß verblieben. ¹⁾

Im Bist- und Fürstenthum Minden (seit dem Westphälischen Frieden -- 1648 -- mit Brandenburg vereinigt) bestanden neben Eigenbehörigen auch freie Bauern, Meier und Zinsleute. Als König Friedrich I. die Vererbpachtung der Domänen begann, wurden auch hier die Naturaldienste der Bauern auf Geld angeschlagen und bei etwaniger Naturalleistung auf das Dienstgeld abgeschrieben. Indem jene Maafregel als unverträglich mit der Unveräußerlichkeit der Domänen im Jahre 1713 wieder aufgehoben wurde, trat gleichzeitig für die Bauern im Mindenschen ein harter Druck ein, indem man dieselben dem Bier-, Brantwein- und Mühlenzwang des Domainenpächters unterwarf, sie theilweise wiederum zum Naturaldienst, theilweise zur Bezahlung der vielen, das wirthschaftliche Bedürfniß der Domänen weit übersteigenden Dienste, mit völliger Willkür der Beamten, anhielt, dabei den Weg der Justiz verschloß und sogar allen Advokaten bei 300 Thlr. Strafe verboten hatte, in diesen Streitsachen gegen die Domainenpächter aufzutreten. Es brach hierüber ein Bauernaufstand aus. Durch die Vorstelllung eines Ungenannten über die Bedrückungen der Bauern und die Mißbräuche aufgeklärt, stellte jedoch der König Friedrich Wilhelm I. nach dem Antrage der Regierung die Dienstgeldsäktra sofort wieder her.

Streitigkeiten und Prozesse über bauerliche Leibeigenthums-Verhältnisse im Fürstenthum Minden riefen die nach Kommunikation mit Prälaten und Ritterschaft erlassene Preussische Eigenthums-Ordnung für Minden und Ravensberg vom 26. November 1741 hervor. ²⁾

In dieser Ordnung wurde zunächst über die Entstehung der Leibeigenschaft durch Geburt, Vertrag oder Verjährung, sodann unter Anderem bestimmt:

„daß einem Eigenthumsherrn freistehe, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, worauf dann Derjenige Eigenthumsherr werde, welcher solche erhandelt. Jede freie Person, welche eine eigenbehörige Stätte bezieht, verfällt auch ohne förmliche und ausdrückliche Renunciation der Freiheit ipso facto in Leibeigenthum dessen, dem das Erbe oder der Kotten gehört. Auch das erstgeborne Kind solle künftig nicht mehr frei sein. Was der Eigenbehörige erwirbt, erwirbt er dem Herrn und der Stätte; Allodialqualität muß erwiesen werden. Als Sterbefall gehört dem Eigenthumsherrn die Hälfte aller Mobilien und Noventien; jede Schenkung oder letztwillige Verordnung zum Nachtheil des Gutsherrn ist null und nichtig“.

„Doch sollen die Geschwister des Anerben für ein Billiges, dem Herkommen nach, sich freikaufen und einen Freibrief lösen dürfen“.

„Was die Besitzrechte der eigenbehörigen Knechte und Mägde betrifft, so soll ihnen, ungeachtet des vollkommenen Dominii des Eigenthumsherrn, doch an den Gütern ein dem Nießbrauch oder Dominium utile gleichendes Recht nebst deren

1) Sommer, Handbuch über die bauerlichen Rechtsverhältnisse, Thl. I. Bd. 1. S. 214—220.

2) v. Rabe, Sammlung, Bd. 1. Abth. 2. S. 154 folg.

Landes-Kultur-Gesetz. Bd. 1.

„Verwaltung zusehen und es soll kein Eigenbehöriger willkürlich und anders ent-
„setzt werden, als wenn er Aecker und Gebäude vorsätzlich verfallen läßt, die Hol-
„zungen verdirbt und sonst seine Pflichten vernachlässigt“.

„Zur Kontrahirung von Schulden, wie zur Bestimmung über die herkömm-
„lichen Abfindungen und Leibzuchten bedarf es der Bewilligung des Eigenthums-
„herrn, eben so zur Verheirathung; ein Gutsherr solle indeß ohne Noth den An-
„erben von der Heirath nicht abhalten. Die mit Aussteuer abgegüteten oder
„freigekauften Erben verlieren ihr Successionsrecht zum Hofe; das gesetzlich aner-
„kannte Erbrecht zu demselben gebührt dem jüngsten Sohne oder der jüngsten Toch-
„ter; event. bleibt dem Gutsherrn die freie Wahl. Auch ist ein Anerbe für seine
„Person vom Weinkauf frei. ¹⁾ Braut oder Bräutigam, auch des Wittwers oder
„der nachgelassenen Wittwe, welche als Fremde auf das Gut kommen, müssen sich
„aber wegen des Weinkaufs mit dem Gutsherrn vergleichen; in Ermangelung eines
„Vergleichs wird der Weinkauf einer auf die Stätte kommenden fremden Person,
„für Meier, Halbmeier und Kossäthen auf eines Jahres gutsherrliche Prästation,
„für Brackfeger und kleine Leute auf 5 Thlr. festgesetzt. Bei abweichenden Obser-
„vanzen, wonach auch beim Eintritt des Anerben, bei Veränderung der Person des
„Obereigenthümers oder z. B. von 4 zu 4, von 9 zu 9 Jahren Weinkauf zu ent-
„richten wäre, soll es bewenden. Dabei wird das Vertrauen zur Billigkeit der
„Fasallen und Gutsherrn ausgesprochen, daß sie die fremden Personen, welche
„auf die Stätte kommen, mit dem Weinkauf nicht zu sehr beschweren werden. Auch
„hier ist das Recht des Besitzers der Stätte, welcher nicht Descendent und Anerbe
„ist, durch die Entrichtung oder Bestimmung des Weinkaufs beringt“.

„Eigenthümlich ist dieser Eigenthums-Ordnung noch, daß darin die unter al-
„len Umständen beim Hof zu belassende Hofwehr an Vieh, Ausfaat u. genau be-
„stimmt wird“.

„Nur beim Aussterben eines eigenbehörigen Hofes und bei dessen Heimfall an
„den Eigenthumsherrn soll Letzterem gestattet sein, mit dem neuen Kolonen wegen
„der Prästationen andere Verträge zu errichten, jedoch vorbehaltlich der Vertre-
„tungspflicht des Eigenthumsherrn für Kontribution, Kavalleriegeder und andere
„Landeslasten, denen überhaupt stets das Vorzugsrecht vor den gutsherrlichen zu-
„steht, — insofern nämlich der neue Kolon durch Erhöhung oder Veränderung der
„Prästationen leistungsunfähig und der Hof wüste werden möchte. Gegen Er-
„höhung der gutsherrlichen Lasten fand sonst der Weg Rechts statt“.

„Endlich verbietet die Eigenthums-Ordnung, eine ursprünglich freie Stätte der
„Eigenbehörigkeit zu unterwerfen; es sollten deshalb von den markfreien Stätten
„besondere Verzeichnisse aufgenommen werden“.

Im Bisthum Münster war die Klasse der freien Bauergüter, deren
Besitzer zum Theil zu den Freigerichten gehörten, wie der hofhörigen Güter,
früherhin weit zahlreicher. Unter Anderem wurden aber 1577 durch die
Münstersche Rechen-Kammer Freie gezwungen, sich entweder eigenbehörig zu
verpflichten oder ihr Erbe von zwölf zu zwölf Jahren in Gewinn zu
nehmen. ²⁾

Schon im Laufe des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts
ergingen Verordnungen gegen Holzverwüstungen und wegen der Aufsicht
des Gutsherrn über das Hauen des fruchtbaren Holzes; ferner wegen der
Einwilligung zu den Schulden Eigenbehöriger, desgl. zu deren Prozessen,
sowie wegen Auslobung der Brautschätze. ³⁾

Späterhin wurde die sehr ausführliche Fürstenthum Münstersche
Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 erlassen. ⁴⁾ Sie be-

1) Dies ist nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung nicht der Fall.

2) Rindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit. Urkunden Nr. 224.
S. 717.

3) Gammert, Handbuch, Thl. I. Bd. I. S. 248.

4) v. Kamph, Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung u., Bd. 29. S. 276
bis 319.

stimmt im ersten Theil über die persönlichen Rechte und Pflichten der Gutsherren und der Leibeigenen, im zweiten über das Recht der Gutsherren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, im dritten über zukünftige und verbottene Kontrakte, im vierten über die Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhört, von der Verwirklichung des Erblassens und Erbrechts und von der Eigenbehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen.

In der Vorrede wird ihr Erlaß in folgender Art motivirt:

„Von den Landständen sei vorgestellt, daß es an einer allgemeinen, den Wirkungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maaß gebenden Verordnung noch „zur Zeit ermangele, und deswegen zuweilen große Irrungen und schwere Prozesse „entständen, welche oftmals ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, „weil in dieser Materie wegen des großen Unterschieds zwischen der ehemaligen „Römischen Dienstbarkeit und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von „dem *Jus civile Romano* kein sonderlicher Gebrauch zu machen sei, die Landesge- „wohnheiten aber, worauf es vornämlich ankomme, theils überall nicht gleichförmig, „theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweis „in zweifelnder Maaß selten zu bestimmen und ausfindig zu machen seien“.

Die Leibeigenschaft ward daselbst als eine Personal-Dienstbarkeit und rechtliche Verbindung bezeichnet, vermöge welcher Jemand zum Nachtheile seines freien Standes einem Anderen (dem Gutsherrn) mit Bezug auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, auch — sofern er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthumsrecht wirklich inne hat, gegen dessen Genuß und Erniedrigbrauch, — dem Gutsherrn zur Abstattung gewisser Pflichten, wie der hergebrachten oder vereinbarten jährlichen Brästanda, verpflichtet ist. Sodann besagt §. 3:

„Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenbehörigen von „der ehemaligen Römischen Knechtschaft und auch von der alten Deutschen Dienst- „barkeit und ihren Wirkungen merkllich unterschieden ist, also ist auch in Entschel- „dung der vorkommenden Rechts-Sachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, „sobann auf die Gewohnheiten, wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbarungen „der Gutsherren mit ihren Eigenbehörigen das Augenmerk hauptsächlich zu richten“.

Zur Charakteristik der Rechtsverhältnisse der Leibeigenschaft und insbe- sondere der im Münsterlande sind noch folgende Bestimmungen der Eigen- thums-Ordnung hervorzuheben:

„Leibelgen macht auch hier die Geburt von einer leibeigenen Mutter, die An- „nahme eines eigenbehörigen Gutes, Einheirathung oder Verjährung; die vor der „Vergebung in die Leibeigenschaft gebornen Kinder bleiben freien Standes. Der „Eigenbehörige soll seinem Gutsherrn treu, hold und gewärtig sein; am wenigsten „ist der Wehrseher oder wirkliche Inhaber eines eigenbehörigen Gutes befugt, das- „selbe ohne gutsherrliche Bewilligung zu verlassen oder sich dessen abzuholen und „die Leibeigenschaft zu beziehen. Die Zwangsdienstpflicht der eigenbehörigen Kinder ist „auf ein Halbjahr, ohne Lohn, für Kost bestimmt. Uebrigens soll der Gutsherr „die Kinder an Erlernung eines Handwerks oder anderer Wissenschaften nicht hin- „dern und sind diese Kinder berechtigt, den Zwangsdienst mit Gelde nach dem An- „schlag abzukaufen“.

„Dem Gutsherrn ist das Recht einer mäßigen Korrektion und Züchtigung, „mittels des spanischen Mantels oder vierundzwanzig Stunden Gefängniß bei „Wasser und Brod, die Anwendung von Geld-, Kerker- oder Leibes-Strafe nur „dann gestattet, wenn er die Jurisdiktion hat. Ausgetretene oder entwundene Leibs- „eigene kann er verfolgen oder vindictiren. Die Ehekrathsfreiheit soll er nicht zu „sehr beschränken. Die leibeigenen Aelteren sind natürliche Vermünder ihrer minder- „jährigen Kinder; aber auch der Gutsherr soll für deren Erziehung und für gute „Administration der Stätte sorgen“.

„Das Verfügungsrecht des Eigenbehörigen an seinem Gute oder Hofe und sämmt- „lichen Pertinenzien, wird als Erniedrigbrauch nach Eigenthumsrecht, bezwisch- „net, nur die Nutzung der Gehölze, insbesondere der Eichen und Buchen, ist be- „schränkt“.

„Des Eigenbehörigen Pflichten und Prästationen bestehen nach Vertrag „oder Herkommen in Korn, Vieh und Geld und, beim Mangel besonderer Gini- „gung, in einem wöchentlichen Dienste mit Gespann oder der Hand. Bei unge- „messnem Dienst soll dem Eigenbehörigen soviel Zeit gegönnt werden, als zur Be- „stellung seines eigenen Acker und Verrichtung seiner übrigen Geschäfte erfordert „wird; auch sollen die Dienste so beschaffen sein, daß Menschen und Pferde da- „durch nicht zu Grunde gerichtet werden. Land- und Kriegs-Zuhren haben stets „den Vortzug“.

„Die Pflichten und Prästationen kann der Guts Herr nicht vermehren, noch „verändern, vielweniger über die hergebrachten oder bedungenen dem Eigenbehö- „rigen wider dessen Willen neue aufdringen, so lange das Geblüt nicht ausgefor- „den und das Erb- und Successionsrecht der Familie nicht völlig erloschen ist“.

„Auch der Anerbe aber mußte das Gut gegen ein billiges Weinkaufs- oder „Aufsahrgeld gewinnen; der Guts Herr hat die freie Wahl des Anerben, er muß „das Gut jedoch einem der nächsten Blutsverwandten anbieten, so weit diese davon „nicht Abstand genommen oder das Erbrecht verloren haben“.

„Der gutsherrliche Sterbefall besteht in der halben, zuweilen in der ganzen „Verlassenschaft, soll jedoch mit Mäßigung gefordert werden, damit das Gut vom „Vieh, Ackergeräth und von anderen Nothwendigkeiten nicht zu sehr entblößt werde. „Der Guts Herr erbt von dem zur Zeit des Absterbens des einen Ehegatten vor- „handenen sämmtlichen Vermögen die eine Halbscheid, während die andere dem „überlebenden Ehegatten verbleibt, nach dessen ohne eheliche Leibeserben er- „folgendem Tode aber auch dieses Lebtlebenden ganzes Vermögen, nach Abzug der „Schulden und mit Ausschluß aller übrigen nächsten Verwandten und Erben“.

Nach dem Vorgange der Preussischen Regierung suchte auch die Mün- sterische durch ihre am 21. September 1783 erlassene Erbpacht-Ordnung, die Auflösung der „schädlichen Leibeigenthums-Verhältnisse“ und deren Um- wandlung in bessere, persönlich und dinglich freiere für diejenigen Besitzer anzubahnen, welche „ein ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbrecht auf sichere, vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen“; — übrigs indeß ohne sehr erheblichen Erfolg.

4) Die hofhörigen Güter, im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark (1609 und 1666 mit Brandenburg vereinigt), in den Stiftern Essen und Werden (an Preußen durch den Reichsdeputations- Hauptschluß von 1803 gefallen), doch auch in anderen Theilen von West- phalen und der Rheinprovinz.

Diese hofhörigen Güter, meist in verschiedenen Ortsgemeinden zerstreut, waren einem Ober- (Sattel-) Hofe pflichtig und huldig, — der sie zu schützen hatte, — und standen, wechselseitig zu einer besonderen Hofes-Ge- meinde verbunden, an deren Regierung sie Theil nahmen, unter einem Hof- feschulzen, als Abgabenerheber, später öfters Abgaben- und Dienstberech- tigten selbst und zugleich Vorsitzendem des Hofesgerichtes, an welchem Geschworne (Schöffen) aus der Hofes-Gemeinde Antheil nahmen. Diese Guts-Verhältnisse schließen sich der ältesten Deutschen Agrar-Verfassung an. Die wechselseitigen Rechts- und Leistungs-, die Besitz-, Erbschafts- und son- stigen Güter-Verhältnisse, einestheils zwischen dem Hofesherrn und den Hof- hörigen, andernteils unter den letzteren selber, gründen sich größtentheils auf sehr vollständige Verträge und Hofrechte, deren viele schon aus dem 12. Jahrhundert herkommen. ¹⁾

1) Vergl. Commer's Handbuch über die älteren und neueren Rechtsver- hältnisse in Rheinland und Westphalen, 2. Bd. 1. Thl. 3. B. Nr. 51. S. 153. Nr. 52. S. 157. Nr. 54. Das Hofrecht des Amtshofes zu Roen, S. 160 sqq. in deutscher Sprache aus 109 Paragraphen bestehend, mit den genauesten Bestim- mungen zugleich über Erbrecht, Sterbefall, Leibzucht u. f. w., eben so mit Bestim- mungen über Benutzung der Gewässer, wie über Feldpolizei.

Die wissenschaftliche Forschung, wie die neuere Gesetzgebung, haben im Allgemeinen und als Regel das vererbliche Eigenthum an den hofhörigen Gütern anerkannt. Ursprünglich lag dem Verhältnisse persönliche Hörigkeit zum Grunde.¹⁾ Uebrigens waren die Hofhörigen bei Heirathen, Wechselungen (Austauschung derselben unter verschiedenen Oberhöfen) und Freilassungen, an die Zustimmung des Hofesherrn, gleichwie der Hof-Gemeinde, gebunden und verpflichtet, an den jährlichen Hof- oder Pflicht-Tagen (den Versammlungen der Hofesleute) zu erscheinen und dem Ober- und Hofesherrn und dem Hofe Huldigung und Treue zu schwören. Die Güter, deren Zersplitterung und Devastation verpönt war, wurden dem neuen Besitzer, und zwar häufig gleich auf mehrere Leiber, jedesmal wiederum behandelt. Die sehr mäßigen Dienste und Abgaben hatten ursprünglich größtentheils einen öffentlichen Charakter und Entstehungsgrund, waren auch durch die Hofrechte und Verträge genau bestimmt, bestanden meist in Diensten bei Gras und Korn, zum Pflügen, zu Holzfuhren u. dergl.; die Abgaben hingegen in Mai- und Herbst-Weeden, Vieh und Korn. Sie erinnern an die in ältester Zeit den Gaugrafen und Bögten zu entrichtenden Prästationen.

Früher war die Zahl von Oberhöfen in Rheinland und Westphalen sehr bedeutend. Aus einem Theile entstanden Städte; einzelne Oberhöfe blieben reichsunmittelbar, andere kamen an die Landesherren.

Bei den Hofsgerichten wurden über die Hofs-güter eigene Lagerbücher geführt und besondere Hofsgerichte hatten auch noch später die Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen Hofherrn und Hofhörigen, so wie dieser unter sich, in Bezug auf Besitz-, Erb-, Dienst- und andere, das Gut betreffende Verhältnisse, vorzugsweise aber die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.²⁾

Zu den hofhörigen Gütern gehören besonders auch die Hofs-, Behandigungs-, hof- und gewinnrührigen, die Koes- und Laten-, die Leib- und Zeitgewinn-Güter in Cleve, Mark und Moers. Erb- und Eigenthumsrechte waren zwar auch im 18. Jahrhundert, wie später, öfter bestritten. Es wurden jedoch selbst die langen Zeitpächter, welche alle 12 oder 15 und mehrere Jahre durch Zahlung von Handlohn, Gewinngeld — Laudemium — wieder gewinnen müssen, in dem Reglement wegen der Kriegsschäden für Cleve und Mark vom 14. Juli 1764 — „da sie und die Ihrigen in der Regel bei einerlei Pacht und Gewinnung bleiben, auch die Hofgebäude ihnen zustehen“, den nutzbaren Eigenthümern und wahren Erbpächtern gleichgestellt.³⁾

Im Jurisdiktions-Reglement für die Königl. in Cleve, Moers und Mark vorhandenen sogenannten Leibgewinn-, Hofs-, Koes- und Laten-Güter, vom 20. December 1779, welches auf ältere Verordnungen von 1431 und 1556 zurückweist, wurde die Aufnahme ordentlicher Behandlungs-Protokolle und die Eintragung der Hände und Leiber in die Erbgewinnregister, einestheils zur Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses, anderentheils zur Vermeidung aller observanzwidrigen Beschwerden der Leibgewinnsträger bei Erlegung der Leibgewinn- und der Behandlungs-Zurium, ferner die Besetzung des Latengerichts durch den Domainen-Päch-

1) Sommer a. a. D., Thl. I. S. 444. §. 33, Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 940. G. S. S. 118. §. 35., Gesetz de eod. Nr. 939. G. S. S. 101.

2) Sommer a. a. D., S. 267, 269, 270, 281, 298, 313, 329, 335 sqq. u. a. a. D.

3) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, Thl. III. S. 1595.

ter unter Aufsicht der Domainen-Kammer, sodann im §. VIII. vorge-
schrieben:

„Wenn nun die Eigenthümer oder die Leibgewinnsträger in solche Umstände kommen, daß sie genöthigt sind, Gelder zu negotiiren und auf die gewinnrührigen „Güter Schulden zu kontrahiren, so hat, da selbige als fouda impropria den „Rechten nach behandelt werden, in Ansehung derselben keine Verpfändung anders „statt, als mit lehnsherrlichem Konsens, welchen das Laten- oder Hofesgericht in „Unserem Namen zu ertheilen autorisirt wird“. ¹⁾

Eine frühere Verordnung für Cleve und Mark vom 22. Novbr. 1709 ²⁾ hatte überdies schon damals die Pflicht zur unverzüglichen Wiederbesetzung und Konsolidation der Abspülse in Betreff aller wüst gewordenen und verlassenen Bauerhöfe, auf alle Güter, ohne Rücksicht ihrer Lage und des Standes ihres Besitzers, ausgedehnt, um die darauf nach den Lagerbüchern haftenden öffentlichen Lasten zu erhalten und wieder geltend zu machen.

Die Versuche der Stände (1711), die bäuerlichen Güter in der Grafschaft Mark zu Pachtböfen zu machen, scheiterten an einem Gutachten des Kammergerichts, wonach das jus perpetuae coloniae festgestellt wurde.

An die Schilderung der wichtigsten bäuerlichen Besitz- und territorialen Agrar-Verhältnisse in Westphalen schließen sich noch einige andere dahin gehörige Bemerkungen an.

Was die Ritterschaft in Rheinland und Westphalen betrifft, so war diese auch hier von der gewöhnlichen Grundsteuer, dagegen nicht von außerordentlichen und Kopf-Schätzungen frei. Ersteres hatte nach dem dreißigjährigen Kriege, bei der veränderten Militair- und Steuer-Verfassung, auch dort Beschwerden der Städte zur Folge. ³⁾

Insbefondere in Cleve und Mark ergingen noch nach dem dreißigjährigen Kriege mehrfache Aufgebote an die Vasallen, um sich zur Musterung und Landesverteidigung mit Lehnspferden, mit tüchtiger und untadeliger Mannschaft, nebst Montirung und Gewehr zu stellen, oder diese Pflicht abzulösen, welches letztere jedoch selbst noch unter Friedrich dem Großen Schwierigkeiten fand und verweigert wurde. ⁴⁾

Wie in den anderen Preussischen Provinzen, war im 17. und 18. Jahrhundert auch in Cleve und Mark der Besitz adlicher Güter in der Regel nur dem Adel, dagegen bürgerlicher und bäuerlicher Grundstücke nur den Mitgliedern dieser Stände gestattet.

In Cleve und Mark war übrigens bereits vor 1576 die Ablöslichkeit von Renten zulässig und durch Edikt vom 15. August 1774 der Abkauf von Zehnpflichten, Canon, Dienstgeld und anderen beständigen Leistungen der Grundstücke an den Landesherren, im Wege der Einigung, wiederholt ausdrücklich gestattet. ⁵⁾

1) Scotti, Sammlung, Thl. IV. S. 2146.

2) Scotti, Thl. II. S. 764.

3) Wigand, Thl. II. S. 306—317. — Eichhorn, Thl. IV. S. 409, 619. — Sommer, Thl. I. S. 149, 156.

4) Scotti, Thl. II. S. 721. Verordnung v. 26. Juli 1683, desgl. v. 4. Mai 1701 und 14. Juni ej. a. S. 721, desgl. v. 8. Decbr. 1766. Thl. III. S. 1787 u. f. w. Thl. III. S. 1397. Thl. IV. S. 2312.

5) Scotti, Sammlung, I. Thl. S. 51 u. 174. III. Thl. S. 2037.

Dritter Abschnitt.

Die Königlich Preussische Agrar-Gesetzgebung Friedrich des Großen und Friedrich Wilhelm III. bis zum Jahre 1807.

Nachdem bereits, im Zusammenhange mit der Agrargesetzgebung einzelner Landestheile, auf einige Verordnungen aus der späteren Zeit hingewiesen ist, bleibt noch übrig, aus den für die Anbahnung der Reformen des 19. Jahrhunderts entscheidendsten Epochen, der Regierung Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelm III., die zur Charakteristik der Zustände, wie der Regierungsmaximen wichtigsten Verordnungen vorzuführen.

Immer bewußter traten in der inneren Politik Preußens die großen Ziele der neuen Preussischen Agrargesetzgebung als Hauptaufgabe der Regierungsthätigkeit in den Vordergrund, — die persönliche, bürgerliche, Verkehrs- und Eigenthums-Freiheit. Immer klarer erkannte man darin die Mittel zur Hebung des Wohlstandes, zur moralischen und physischen Kräftigung der Nation, wie zur Machtentwicklung des Staates.

Zwar konnte sich die damalige Politik von jenem ebenso wohl sozialistischen, als rein polizeilichen, fast allen Kontinental-Staaten eigenen System des 16. und 17. Jahrhunderts, — der Beherrschung und Regelung der Verkehrs- und Güterverhältnisse durch den Staat, wie der starren Absonderung der Stände, noch nicht frei machen. Noch wurden in den revidirten Unterthanen- und Gesinde-Ordnungen (z. B. v. 11. Febr. 1769) die alten speziellen Vorschriften über die Belohnung der verschiedenen Klassen von Dienstboten und Arbeitern erneuert; ingleichen, zufolge Kabinetts-Ordre v. 12. Febr. 1762, Bürgerliche nur ausnahmsweise und vorübergehend zum Ankauf adlicher Güter gestattet, diese bezüglich der Ehrenrechte auf Jagd, Gerichtsbarkeit, Kreis- und Landstandschafft, wie Patronat beschränkte Ausnahme auch durch Verordnung vom 18. Februar 1775, demnächst durch Kabinetts-Ordre v. 14. Juni 1785 wiederum ganz zurückgezogen, da Bürger ihr Geld besser und mit mehr Nutzen im Handel und Gewerbe anlegen könnten und gleiche Bestimmungen ergingen noch bis 1794 für einzelne neu erworbene Landestheile. Nur in Westpreußen sollten adliche, bisher von Polnischen Edelleuten besessene Güter auch von Leuten bürgerlichen Standes erkaufte werden dürfen. Dagegen wurde andererseits die Zusammenerschlagung mehrerer bäuerlicher oder Bürger-Stellen, so wie deren oder Adlischer Güter Ankauf durch Adliche, ingleichen die Dismembration von Rittergütern, außer in Südpreußen, ebenfalls untersagt, selbst die Unablässigkeit der Zinsen für aufgehobene Dienste ausgesprochen.¹⁾

Wie alle menschlichen Dinge und alle Epochen der Geschichte, so waren auch die Maßregeln des großen, den Staatenbildenden Heroen des Alterthums zur Seite tretenden Genius Friedrichs, mit dem inneren Widerspruche befaßt, durch dessen fortschreitende Auflösung die höhere Entwicklung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auch in Preußen angebahnt wurde.

Das Augenmerk der Regierung blieb unablässig der Aufhebung der Leibeigenschaft, wie der Verbesserung der persönlichen und der

1) Vergl. die betreffenden Jahrgänge des Nov. Corp. Const. March. und der Gesetzen-Sammlung für Schlesien von Korn. Westpreussisches Provinzialrecht, Bd. II. S. 167. Gesinde-Ordnung v. 11. Febr. 1769, N. C. C. Thl. IV. S. 5376. Nr. 12. de 1769.

Besitzverhältnisse des Bauernstandes zugewendet. So hieß es wiederum in dem Notifikations-Patent, betreffend die Einrichtung des Justizwesens in den von Preußen in Besitz genommenen Polnischen Landen, Preußen und Pomern und den zu Großpolen gerechneten Distrikten (No. 5, Abschnitt 5):

„Gleichwie in den Königl. Domainengütern alle Leibeigenschaft künftig aufhört, so werden auch die Privat-Gutbesitzer wohlthun, diesem Königl. Exempel in Aufhebung der, sowohl für die Herrschaft, als für die Unterthanen allzu nachtheiligen bisherigen harten Knechtschaft ihrer Leibeigenen zu folgen“. ¹⁾

Die Verordnung v. 29. Dec. 1804 wiederholte:

„daß bereits durch die Patente v. 10. Juli 1719 und 24. März 1723 alle Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Outspflichtigkeit auf den Domainen in Ostpreußen und Lithauen aufgehoben und der letzte Rest, nämlich der Diensthwang, im Jahre 1763 und durch die Gefinde-Ordnung v. 15. März 1767 vernichtet sei; es solle daher schlechterdings keine glebae adscriptio auf diesen Domainen mehr bestehen, weshalb denn die Unterthanen dieser Domainen für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabhängige und von den mit dem Erbunterthänigkeits-Nexus verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreite Leute erklärt, namentlich Gefinde-Diensthwang, Verkaufsgeld, Beschränkung des Verziehens der Amtseinfassen nach adlichen Gütern, für immer aufgehoben seien“. ²⁾

Es erhellt aber auch aus diesen so oft wiederholten Erlassen gleichen Inhalts, wie lange eine erleuchtete Gesetzgebung mit den Gegenströmungen der Zustände und der Interessen zu kämpfen hatte, und wie wenig noch die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse für sich allein die volle bürgerliche Freiheit des Bauernstandes gewährleistete.

Nicht minder unablässig war das Augenmerk auf die der althergebrachten Deutschen und Landes-Verfassung entsprechende Erhaltung der selbstständigen Bauergüter gerichtet. Schon die Verordnung Friedrich Wilhelm I. v. 14. März 1739 hatte befohlen:

„daß kein Landes-Basall, von dem Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei, wer er wolle, die Bauerngüter verwüsten, das Land dadurch entvölkern und sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete Ursache und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus demselben zu werfen“.

Daß für alle damals zum Preussischen Staate gehörigen Landestheile gleichmäßig geltende Edikt v. 12. August 1749 verbot dem Adel, den Stiftern und Klöstern, so wie anderen, welche adliche Güter besaßen:

„aus Privat-Interesse und eigener Gewinnsucht, Bauern- und Kossäthen-Höfe einzugehen zu lassen und die dazu gehörig gewesenen steuerbaren Acker und Wiesen zu ihrer eigenen Wirthschaft oder ihren Vorwerken zu schlagen; die Anzahl der Landes-Einwohner solle nicht verringert, daher die Höfe und Plätze jedesmal wieder mit besonderen Bauernfamilien besetzt, für jeden ein- oder an sich gezogenen Bauern- oder Kossäthenhof 100 Dukaten Strafe zur Invalidenkasse bezahlt, dennoch aber die Höfe auf Kosten der Herrschaft wiederhergestellt werden; jeder Land- und Kreisrath, welcher durch die Finger sehe und die Veränderung eines Bauernhofes nicht in Jahr und Tag anzeige, solle in 100 Thaler Strafe verfallen“.

Daß in einigen Provinzen, namentlich der Mark, gestattete Auskaufen und Einziehen von bäuerlichen Höfen, wenngleich unter Uebnahme der Kontribution und der Kreis- und Dorfpflichten, wurde für die Zukunft gänzlich untersagt.

1) N. C. C. Zhl. V. B. S. 451. Nr. 49. — v. Rabe, Sammlung, Bd. 1. Abthl. IV. S. 364.

2) v. Rabe, Sammlung Preuss. Gesetze, Bd. 8. S. 232.

Unterm 12. Juli 1764 wurde jenes Edikt noch besonders renovirt und geschärft, und dabei sehr mißfällig bemerkt:

„daß einige Grundherrschaften zur Vereitelung der Königl. Absicht, wegen der Bevölkerung des Landes und des Retablissements der Wüstungen, von den Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin der wüste gewordenen Bauerngüter profitirt, und solche ihres größeren Gewinnes wegen zur herrschaftlichen Kultur zu ziehen „gesucht hätten“.

Deshalb wurde angeordnet:

„daß alle und jede wüste Bauern-, Halbbauern-, Rossäthen-, Gärtner- oder Büdner-, auch andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, ingleichen die zu den Berwerken geschlagenen Aecker, welche seit 1740, besonders aber seit 1756, wüste geworden, binnen Jahresfrist retabliert und mit eben soviel und denselben „Grundstücken und Wirthen wieder versehen und besetzt werden sollten“.

Für Schlessen erging die besondere Konstitution v. 14. Juli 1749, in welcher unter andern hervorgehoben wurde:

„daß, wenngleich die Dominien von den eingezogenen wüsten Gütern die Landes-„Kontribution übernommen, sie dennoch die übrigen darauf lastenden Praestanda, „insbesondere die herrschaftlichen Dienste und Robothen, die Konkurrenz zu den „Paß-, Marsch-, Vorspann-Führen, Kriegslieferungen, Gemein-Anlagen und zur „Feuersocietäts-Hülfe den übrigen Bauern widerrechtlich aufgebürdet hätten, und „daß, da Herrschaften auf ganz unverantwortliche Weise mit ihren Unterthanen „umgingen und dieselben mittelst der härtesten Zwangsmittel durch allerhand neue „Auslagen und Leistungen in gänzlichen Verfall brächten, dergestalt, daß sie ihre „Wirthschaft aufgeben und ihre Güter verlassen müßten, inskünftige keine Grund-„obrigkeit sich unterstehen solle, den Unterthanen mehrere und andere Prästationen „aufzubürden, als sie oder ihre Vorfahren bei Erlaufung der Güter, besage der „Kaufkontrakte übernommen oder die Herrschaften auf Grund unverdächtiger und „beglaubigter Urbaren zu verlangen berechtigt wären, in keinem Fall aber die den „wüsten und jetzt von den Dominien in Kultur genommenen Bauerngütern oblie-„genden herrschaftlichen Praestanda auf die übrigen bauerlichen Wirthschaften re-„partiren dürften. Es solle bis 1633 resp. bis 1723 zurückgegangen werden; auch „solle sich keine Grundobrigkeit des der Souverainetät gebührenden jus collectandi „ferner anmaßen, selbst die gemeine Hütung und Sichelgräberei der kleinen Leute, „worauf bei der Steuer-Repartition gerücksichtigt, nicht beeinträchtigen“.

Andererseits aber sollte kein Bauer sein Gut über die Hälfte des Werths verschulden, auch keine Bauergemeinde berechtigt sein, adliche Güter oder Herrschaften allein oder mit anderen in Kommunion an sich zu kaufen.

In Ostpreußen mußte später wegen der Unmöglichkeit einer sicheren Ausmittlung der eingezogenen bauerlichen Hufen ein neuer Zeitabschnitt auf den 1. Juli 1772 angenommen und für die frühere Zeit durch Reskript v. 31. Mai 1806 Amnestie ertheilt werden.¹⁾ Jedoch ging in Ostpreußen das spätere Normaljahr, wonach sich die Regulirungsfähigkeit und Eigenthumsverleihung der bauerlichen Stellen nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 richtete, wiederum bis 1752 zurück.²⁾

Das Edikt von 1749 wurde 1789 ausdrücklich noch für den Regdistrikt publizirt.

Erblichkeit und Eigenthum sind seit ältester Zeit und in den Rechts-Urkunden des Mittelalters häufig als gleichbedeutend gebraucht und noch in den sogleich zu erwähnenden Erlassen, durch welche die Erbslichkeit der

1) Königsberger Sammlung, 3. Aufl. S. 1, 4, 204—206. — Kern, Sammlung Schlesischer Gesetze, Thl. II. Abth. 1. S. 244 sqq.

2) Artikel 4 der Deklaration v. 29. Mai 1816. G. S. 1816.

Bauergüter auf sämmtlichen königlichen Domainen eingeführt wurde, verwechselt.

Unterm 20. Februar 1777 rügte Friedrich der Große:

„daß sich bei den Aemtern noch Bauerngüter befänden, welche den darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich zugehörten, und daß die Beamten, wenn die Eltern gestorben, den Kindern die Höfe abnehmen und solche nach Gefallen an andere vergäben“.

Der König befehlt:

„daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die unter die königl. Aemter gehörenden Bauerngüter den Unterthanen erb- und eigenthümlich übergeben werden sollten, dergestalt, daß solche von den Eltern auf die Kinder kommen und diese demnächst in dem ruhigen Besitze ihres vom Vater ererbten Gutes belassen würden.“¹⁾

Nach dem Befehl v. 1. August 1786 sollten auch bei der vom Könige angeordneten Urbarmachung des großen Morastens auf der Seite von Lillst die daselbst anzusetzenden Bauern ihre Güter alle eigenthümlich haben, „weil sie keine Sklaven sein sollten“; dabei fragte indeß Friedrich der Große, der früheren Verordnungen von 1719 folg. und der eigenen von 1777 vergebend: „ob nicht alle Bauern in den Aemtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigenthümer in ihren Gütern angesetzt werden könnten?“²⁾

Bestimmter ordnete erst die Deklaration v. 25. März 1790 die Vererbung der Bauerhöfe in den Domainen-Aemtern an, ohne dabei gleichzeitig das Eigenthum der Höfe zu übertragen und ohne den Verzicht auf die bisherigen gegenseitigen gutherrlichen Pflichten zu fordern. Unter mehreren Kindern des letzten männlichen Besitzers sollte zwar das Amt die Wahl haben, dabei aber auf den Wunsch des Vaters, auf persönliche Eigenschaften und Vermögensumstände des Kindes Rücksicht zu nehmen, event. das Loos entscheiden lassen, bei noch unerzogenen Kindern den Stiefvater oder den Vormund als Interimswirth bestellen; in Ermangelung von tüchtigen Descendenten sollte die Wittve aus eigenem Rechte den Hof erben und ihr Recht auf den zweiten Ehegatten übertragen. Endlich werden Brüder und Schwestern ohne Rücksicht des Geschlechtes zur Erbfolge im Hofe berufen. Superinventarium muß besonders bezahlt und es darf der Hof niemals verschuldet werden.³⁾

Durch die Art und Weise der Katastrirung vieler Höfe in Westpreußen wurde indeß schon damals der Grund gelegt zu einer erheblichen Beschränkung der Wirksamkeit des Edikts vom 14. September 1811, nachdem nämlich die Deklaration vom 29. Mai 1816 (Art. 4) den Begriff einer bauerlichen regulirungsfähigen Stelle von der Eintragung in die Steuerschläge der Provinz mit abhängig gemacht hatte.

Als nämlich auf Grund der Instruktion v. 5. Juni 1772, nach der Bestimmung von Westpreußen, sämmtliche Grundstücke der Provinz Behufs Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vermessen und klassifizirt wurden, sind diejenigen Hinterlassen, welche weniger als eine altkultische Hufe besaßen, nicht zur Kontribution gezogen, sondern nur mit einem Schutzzelde und nur in den Beilagen des Katasters angesetzt, wogegen für sie der Grundherr, vorbehaltlich der Wiedereinzahlung des Betrages, zur Kontribution gestellt ist. Eben so geschah es in Lauenburg und Bülow (1777). Deshalb sind

1) Vergl. den Kabinettsbefehl in der II. Abth. des Preuß. Provinzialrechts von Lemann und v. Strömbeck, S. 168.

2) Lemann und v. Strömbeck, Preuß. Provinzialrecht a. a. O., S. 251.

3) N. C. C. T. VIII. S. 2907. Nr. 19. de 1790.

denn viele bäuerliche Höfe, als nicht katastrirt, auch später nicht zur Regulirung verstatet und demzufolge meist eingezogen.¹⁾

Die Klagen der frühesten Landtagsrezesse über Widerspenstigkeit, Muth= willen und Faulheit der Bauern, diese spezifischen sprichwörtlich gewordenen Wirkungen der Zwangs- und Frohndienste, dauern auch in den Gesetzen dieser Periode fort.

Friedrichs des Großen Anordnungen griffen indeß das Uebel bei der Wurzel an so weit es schon damals Zeit und Verhältnisse gestatteten.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen wegen Feststellung des Maasses und der Leistungsart der Dienste und Abgaben traten der gemißbrauchten Gewalt und Härte der Grundherrschaften über ihre Unterthanen und Einsassen entgegen; Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten gegen dieselben wurden bei schwerer Strafe verboten.²⁾

Die Verordnung vom 8. Nov. 1773 für Ost- und Westpreußen erkannte einerseits an, wie sehr die Kultur der Bauergüter den ganzen Staat interessire, und bezeichnete dabei das beliebige Verziehen der Unterthanen von einem Orte zum andern als der allgemeinen Wohlfahrt des Landes entgegen und als zur Verwirrung in den errichteten Kantons führend, bestimmte demnachst aber andererseits (wie es für Schlessen geschehen war), die Gründe für Gewährung der Loslassung aus der Unterthänigkeit mit billiger Rücksichtnahme auf günstige Gelegenheit zu einem andern Lebensberuf, zur Verheirathung u. s. w., desgleichen für deren Versagung, ferner die Loslassungsgelder (als Früchte der Gerichtsbarkeit) auf resp. 20, 10 und 3 Thlr., dabei auch die Fälle einer unentgeltlichen Entlassung aus der Unterthänigkeit, sodann die Zeit des Gesindezwangsdienstes auf 5 Jahre und das Maasß der Frohndienste auf den königlichen Domainen, abgesehen von besonderen Privilegien und Kontrakten der Köllmer, wie anderer nicht auf Schaarwerkhöfen angesetzter Einsassen. Für die Schaarwerks=Bauern wurden die Dienste auf 60 Tage nebst Reise=Zuhren dergestalt festgesetzt, daß dafür gleichzeitig ein Dienstgeld, worauf der Naturaldienst abzuschreiben, normirt und außerdem nur noch der öffentliche Dienst zu Kriege=, Paß=, Burg=, Bau=, Brennholz= und Mühlen=Zuhren mit dem Bemerken vorbehalten wurde, daß dergleichen extraordinäre Dienste nicht gemißbraucht und die Unterthanen damit nach Möglichkeit verschont werden sollten.

Während diese Dienststra nicht für die Gutseinsassen des Adels und anderer Privaten galten, wurde diesen bei Vermeidung der Fixation auf ein gleiches Maasß, die kontraktliche Feststellung mit den Unterthanen binnen Jahresfrist zur Pflicht gemacht. Entscheidungen über Loslassung, Gesindezwang und Dienste sollten vor die ordentlichen königlichen Gerichte gehören.

Die Kabinetts=Ordre v. 11. Sept. 1784 ordnete zwar eine Revision der Urbarien im ganzen Lande an; dieselbe blieb indeß auf Schlessen beschränkt und erfolgte auch hier nicht vollständig.

Insbefondere für das Herzogthum Schlessen und die Grafschaft Glatz erging das Publikandum v. 12. Dec. 1784 wegen zu errichtender vollständiger Urbarien auf sämmtlichen Gütern und Dörfern zur Beseitigung

1) Westpreuß. Provinzialrecht, 1. Bd. S. 177—179. 2. Bd. Urkunden=Sammlung, Kabinettsbefehl v. 26. Juni 1822, desgl. v. 31. Dec. 1826. S. 713. u. 771.

2) Vergl. Einleitung der B. v. 8. Nov. 1773, betr. die Dienste der Unterthanen in Ost- und Westpreußen. B. v. 18. Juli 1799 wegen der den Unterthanen zu verschaffenden Erleichterungen im Herzogthum Schlessen. — v. Kabe, Samml., Bd. 1. Abth. 5. S. 776. Bd. 5. S. 500.

der vielen Prozesse zwischen den Gutsheeren und ihren Unterthanen, und zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse, mit der Anweisung an die beiden Schlesiſchen Staatsminiſter, in jedem Kreiſe zur Regulirung der Urbarien beſondere Kommiſſionen anzuordnen, dieſen letzteren Hauptkommiſſionen (in Breslau und Glogau) vorzuſetzen und unter ihrer Aufſicht das Werk betreiben zu laſſen. Bei Feſtſtellung der Urbarien nach der Inſtruktion vom 20. Jan. 1785 ſollten die alten Urbarien, Vergleiche, Zudikate und Kaufbriefe der Unterthanen genau nachgeſehen, auch ſollte zuſolge Verordnung v. 16. April 1788 gegen konfirmirte Urbarien ein Prozeß nicht weiter zugelaffen werden.¹⁾ Später — 1799 — gingen die Geſchäfte der Haupt-Urbarien-Kommiſſionen an die drei Ober-Amts-Regierungen, an jede in ihrem Departement, über, und ſollte für jeden Kreis eine Spezial-Kommiſſion, aus einem Gutsbeſitzer, einer Gerichtsperson und zwei Dorſchulzen, unter Mitwirkung des Kreis-Landraths, beſtehen. Im Jahre 1809 endlich wurde die Thätigkeit der Urbarien-Kommiſſionen Anfangs fiſſirt, ſodann gänzlich aufgehoben.²⁾

Die aus eigenſter Geſinnung des Königs Friedrich Wilhelm III. hervorgegangene Kabinets-Ordre v. 25. Juli 1798 an das General-Direktorium und den Großkanzler hielt zwar „die Aufhebung der Dienſte ohne Eingriff in das Eigenthum der Gutsbeſitzer und aus dem Grunde für unzuläſſig, weil ein großer Theil der Gutsäcker dann unbebaut liegen bleiben müßte“, dagegen „die Aufhebung einer weiteren erblichen Fortpflanzung des Leibeigenschafts-, Erbunterthänigkeits- oder Gutspflichtigkeits-Verhältniſſes (das viel weiter gehe, wie das Subjektionsverhältniß gegen den Staat ſelbſt), namentlich bezüglich der jüngeren Kinder, der Enkel und Urenkel (der künftigen Generationen) — für dasjenige Auskunſtmittel, welches die mit jedem Tage zunehmenden Beſchwerden der Unterthanen über zu viele und zu ſchwere Dienſte und über die drückende Laſt der Erbunterthänigkeit, ohne Ungerechtigkeit zu beſeitigen und das gegenſeitige Verhältniß in das eines freien Vertrages umzuwandeln, geeignet wäre; auch werde der frei gewordene Unterthan mit Dankbarkeit und Liebe ſtärker an ſein Vaterland und deſſen geſetzmäßige Verfaſſung geknüpft ſein.“³⁾

Das General-Direktorium und der Schleiſſche Staats-Miniſter remonſtrirten und die Sache unterblieb.

Inzwiſchen wurden durch eine nicht veröffentlichte Kabinets-Ordre v. 5. Nov. 1799, behufs Abhülfe der immer dringenderen Beſchwerden der Unterthanen in Schleſen, die Gerichte angewieſen, eine Ermäßigung ſelbſt der in Judikaten, Urbarien, Vergleichen, oder durch Verjährung feſtſtehenden Dienſte eintreten zu laſſen.⁴⁾

Inzwiſchen aber traf die Verordnung v. 18. Juli 1799⁵⁾, wegen der den Unterthanen in Schleſen zu verſchaffenden Erleichterungen, mancherlei Feſtſetzungen, aus denen man andererseits die Schwere der Pflichten erkennen mag, und welche dadurch motivirt wurden:

1) Korn, Schleiſſche Gd. Samml. Bd. 18. S. 253 folg., 265, 292. — Vergl. über die Schleiſſchen Urbarien-Kommiſſionen Starke's Beiträge zur Preuß. Gerichtsverfaſſung. Bd. I. S. 388 folg.

2) Verordn. v. 9. Dec. 1809 N. C. C. Thl. 12. S. 911. Nr. 97. und v. Rabe, Samml., Bd. 13. S. 855.

3) Zeiſchrift für die Landes-Kultur-Gefeßgebung, Bd. 4. S. 131 u. 138.

4) Zeiſchrift a. a. D., S. 141—148.

5) v. Rabe, Samml., Bd. V. S. 500 u. Stengel's Beiträge, Bd. 12. S. 116 folg.

„wie es nicht ferner gestattet werden könnte, daß das Schicksal der bienenben Klasse „der Unterthanen von den billigeren oder unbilligeren Gesinnungen der jedesmaligen Grundherrschaft abhänge“.

Durch diese Verordnung wurde namentlich der herrschaftliche Gesinde- dienst für Hofelohn auf 3 Jahre, für Fremdenlohn hingegen bei Personen männlichen Geschlechts bis zum erreichten 35sten, bei Personen weiblichen Geschlechts bis zum erreichten 30. Jahre, nach Vollendung des 13. Lebensjahres, bei Wägten, Waldbläufern u. s. w. auch über jenes Lebensalter hinaus, festgesetzt, überall ein Gestellungstag, an welchem sich sämmtliche diensttaugliche Unterthanenkinder der Guts herrschaft zum Dienen anbieten mußten, bestimmt, hingegen das Schuggeld für die Erlaubniß zum Auswärtssdienen abgeschafft. Die Verordnung enthielt zugleich nähere Vorschriften über die Gesundheit der Speisen, der Schlafstellen, wegen der Fürsorge für krankes Gesinde, wegen der Züchtigungs- und Strafarten durch Schläge mit einer biegsamen ledernen Peitsche, durch Einsetzen in den Stock und Halskellen. Die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene und die Entbürdung von allzu drückenden Verbindlichkeiten wurde an die Urbarien-Kommissionen gewiesen.

Das Edikt v. 11. März 1787 „wegen Dismembration und Veräußerung der herrschaftlichen Grundstücke und Gerechtsame an Unterthanen in Schlesien“, hatte hauptsächlich die gleichzeitige Reluition und Ablösung der Frohndienste zum Zwecke und es erging dazu unterm 14. Aug. 1799 eine besondere Instruktion des Schlesischen Departements und des Großkanzlers für die Schlesischen Landeskollegien wegen Reluition der Natural-Spanndienste, mit der Anweisung, dergleichen Abkommen soviel möglich zu begünstigen und zu befördern, auch Herrschaften wie Unterthanen dazu zu ermahnen und aufzufordern.¹⁾

Auf den königlichen Domainen ging man dagegen zu Anfange des 19. Jahrhunderts sehr ernstlich mit Aufhebung der Naturaldienste und deren Umwandlung in Dienstgeld und gleichzeitig mit Verleihung des Eigenthums der Höfe als Zinsgüter an die dienstfrei gewordenen Bauern, nur mit einigen Beschränkungen wegen der Verschuldung und der Parzellirung, vor. Diesem Beispiel folgten wohl auch einzelne Privatgutsbesitzer. Besondere Instruktionen für die Dienstaufhebungs-Angelegenheit in den Domainen, wie z. B. die vom 5. Mai 1806 für die Kurmark, sind Vorbilder gründlicher Arbeit und werthvolle Materialien für die später, 1811 und 1821, vermöge allgemeiner Gesetze, eintretenden Ablösungen geworden.²⁾

Durch die Anstrengungen des siebenjährigen Krieges, während dessen die Vermögensverluste des Preussischen Adels nur durch seine hohen Verdienste um die Monarchie in Heerführer- und Offizierstellen übertroffen werden mochten, war auch der Wohlstand der Rittergutsbesitzer vielfach erschüttert. Friedrich der Große wußte dessen Herstellung mit der Erschaffung einer zahlreichen Klasse kleiner Eigenthümer und Beides mit der großartigsten Kultur-Entwicklung des Landes zu vereinigen.

Abgesehen von der, 1783 erlassenen Hypotheken-Ordnung, dieser Grundlage des ländlichen Realkredits, und von den landschaftlichen Pfand- und Kredit-Systemen für Rittergüter, in Schlesien 1770, in der Kur- und Neumark 1777, in Pommern 1780, in Westpreußen 1787, in Ostpreußen 1788, erhielt Pommern in den Jahren 1763 bis 1776 zu landwirtschaft-

1) Vergl. in Rabe's Samml. Bd. V. S. 531 und den Inhalt der Verordn. von 1787, wie deren Aufhebung durch das Ed. v. 9. Okt. 1807, im Refstr. v. 5. u. 15. März 1809. v. Rabe, Samml., Bd. X. S. 47.

1) v. Rabe, Bd. 8. S. 519–587.

lichen Meliorationen, wie zur Errichtung ländlicher Etablissements auf Rittergütern, die Summe von 3,261,706 Thlr. gegen 1 bis 2 Prozent Zinsen, welche letztere zu Pensionen für dürftige adliche Wittwen und Waisen, zum Kadettenhause in Stolpe und zu Gehalten für Land=Schulmeister angewiesen wurden. Ein Theil jener Summe wurde bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, laut Kabinetts=Ordre v. 13 Jan. 1772, an den Geh. Fin.=R. v. Brenkenhoff, — zur Kultivirung wüster Strecken auf Pommerschen Rittergütern unter der Bedingung bestimmt, daß zwar die eine Hälfte des mit den Königl. Meliorationsgeldern kultivirten Landes mit gutsherrlichen Vorwerken zu besetzen sei, dagegen die andere Hälfte schlechterdings mit Kolonisten besetzt werden müsse.

Die Kabinetts=Ordre v. 16. Dec. 1775 bestimmte ferner:

„es sollten die neu erbauten Bauern-, Kossäthen- und Büdner-Häuser, sammt der „davan gleichfalls auf Königl. Rechnung angekauften Hofwehre, den angelegten Kolonisten erb- und eigenthümlich verbleiben, die Kolonisten ihrer Höfe und Wohnungen nicht willkürlich entsezt werden, davon keine andere, als die anschlagsmäßigen, und zu keiner Zeit höhere Abgaben zahlen, von Naturaldiensten frei sein, nicht willkürlich mit Schlägen oder Gefängnißstrafen behandelt werden, auch Seitens der Gutsherren ordentliche Hof- und Hausbriefe erhalten: sobald sie aber wegen schlechter Wirthschaft entsezt würden, sollten wiederum ausländische Kolonisten eingesezt werden“.

Thatsächlich sind übrigens viele Kolonisten=Stellen theils schon ursprünglich, theils später nur zeitpachtwise ausgethan, auch mannigfach verändert; der größte Theil ist ganz eingegangen.¹⁾

Auch in anderen Theilen des Landes wurden viele neue Dörfer und Kolonien, besonders bei den Urbarmachungen des Heger-, Warthe- und Oderbruchs, in Preußen und Schlessen (in allem etwa 250,000), neu, größtentheils zu Eigenthumsrechten angelegt. Zur Verbesserung oder Gewinnung von Aekern und Wiesen durch Kanalisirung, Entwässerung und Eindeichung, wie durch Deckung von Sandschollen, war unterm 21. Oktbr. 1774 ein allgemeiner Meliorationsplan für das ganze Land von einer Immediat-Kommission auf Königl. Kosten entworfen, weshalb sich denn in den damals zur Monarchie gehörigen Landestheilen wohl nur wenige für die Kultur neu zu erwerbende Flächen von erheblicherem Umfange finden mögen, auf denen nicht bereits das Auge des großen Königs geruht, deren Kultivirung nicht begonnen oder doch wenigstens angeregt worden war.

Aus dem Residuum jener Pommerschen Meliorationsgelder ging später (1802) ein Meliorationsfonds für die Rittergüter in Alt Vor- und Hinterpommern hervor, nach dessen Vorbilde ein solcher für die Rittergüter der Neumark (ebenfalls 1802) und in neuerer Zeit (1842 und 1843) für die ganze Provinz Preußen, endlich (1846) für die 6—7 hinteren Kreise des Regierungsbezirks Köslin, die beiden letzteren für Güter jeder Klasse gestiftet wurde.²⁾

1) Entachten des Ober-Tribunals in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. 5. Heft 1. S. 115 sqq. u. 132 sqq. — Die Meliorations-Kolonistenhöfe in Pommern von Köhler de 1851. — Preuß. Lebensgeschichte Friedrich des Großen, 5. Buch.

2) v. Lengerke, Bericht über den Kongreß der Vertreter sämtlicher landwirthschaftlichen Hauptvereine im Mai 1850, 2. Abth. S. 54—56. — Preuß. Geschichte Friedrichs des Großen, 5. Buch. — Regulativ über die Errichtung und Verwaltung des der Provinz Preußen bewilligten Meliorat. fonds v. 20. März 1846. Minist. Bl. für innere Verwaltung, S. 92. Der Vorzug der Rittergüter ist auch bei den beiden erstgedachten Fonds, unter Modifikation der ursprünglichen Bestimmungen über Beileihung, durch Verordn. v. 8. Aug. 1849 aufgehoben. Minist. Bl. des Innern, S. 172. Nr. 238.

Sümpfe wurden ausgetrocknet, Niederungen z. B. auch der Drömm-
ling, eingebeicht, Strom-, Deich- und Ufer-Ordnungen, z. B. für den
Rheinstrom, die Weichsel, Oder und Nege, die Saale und Niers erlas-
sen ¹⁾, desgleichen in den verschiedenen Provinzen neue, mit der Hebung
der Landeskultur so eng verbundene Wege-Reglements und zwar im All-
gemeinen mit dem Prinzip gleicher Uebertragung der Wegebaulast nach
Verhältniß des Grundbesitzes und unter Beseitigung aller Exemptionen. ²⁾

Auch für Veredelung der Schäferereien wurde gesorgt. Um die Wechsel-
wirthschaft kennen zu lernen, sandte der König Guttsbesitzer nach England,
und um sie einzuführen, gab er Vorschüsse. Auch sollte gleich nach dem sieben-
jährigen Kriege in Schlessen eine ökonomische Gesellschaft errichtet werden.

Wiederholt wurden lebendige Hecken und Pääne empfohlen, seit 1766
viele Versuche mit Auffschung des Mergels in der Mark Brandenburg
gemacht, in der Kurmark Kreis- und Hopfen-Gärtner angestellt und in der
sehr ausführlichen Instruktion für die Landrätthe der Neumark vom 21. Juni
1766, nächst der Konsevation aller größerer und kleinerer Bauerstellen und
dem wiederholten Verbot des Auskaufens und nächst den allgemeinen Landes-
Angelegenheiten, hauptsächlich auch die thätige Sorge für die bezeichneten
Landeskultur-Maafregeln, als Obst- und Bienen-Zucht, Flachs-, Hanf- und
Hopfenbau, Anbau von Kartoffeln und Gartenfrüchten, Färbe- und Futter-
Kräutern, zu einer Berufspflicht der Landrätthe gemacht. ³⁾

Ein ganz besonderes Interesse hatte Friedrich der Große schon seit seiner
Thronbesteigung dem Seidenbau und der Maulbeerbaumzucht in allen Theilen
seines Landes gewidmet und ungeachtet der damaligen Unvollkommenheit in
der Behandlung von Baum- und Seidenzucht dennoch am Schluß seiner
Regierung Erfolge hervorgerufen, welche für den in neuester Zeit begin-
nenden, durch Seidenbau-Vereine beförderten Aufschwung der inländischen
Seiden-Kultur sehr wichtige Traditionen und Anknüpfungspunkte bilden.
Vielsältige Verordnungen und Maafregeln bewirkten die Fürsorge des
Königs für die inländische Seidenzucht.

Vorzüglich aber muß zweier, mit der neuesten Agrargesetzgebung in
unmittelbarem Zusammenhange stehender Gegenstände gedacht werden: „der
Vorfluths- und der Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung.

Präcedenzen für Erstere waren bereits in den Edikten v. 25. Febr. 1704,
9. Nov. 1717 und 7. Okt. 1726 erlassen. Unterm 6. Juli 1773 aber
erging ein erneuertes, umfassende Vorschriften enthaltendes Edikt wegen zu
verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche ⁴⁾, welches
später durch das Allgemeine Land-Recht beseitigt ist ⁵⁾. Des für Schlessen
erlassenen besondern Vorfluths-Edikts ist bereits oben gedacht.

Zweitens wurden die Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen
unter Friedrich des Großen Regierung Gegenstand mehrfacher zweckmäßiger
und umfassender Verordnungen und Gesetze. Zwar wurde die Theilung
von Gemeingründen etwa um dieselbe Zeit auch in einigen, jetzt zur Preu-

1) N. C. C. Tom V e. S. 707. Nr. 28. Nachtrag zu 1775. *ibid.* Tom. IV.
S. 5385. Nr. 18. de 1769. — v. Rabe, I. 2. S. 431. I. 3. S. 288 u. 429.
I. 6. S. 191, 358, 384.

2) Wege-Reglement in dem Königreich Preußen vom 24. Juni 1764. —
v. Rabe, Sammlung 1. Abth. 3. S. 33, 39; desgl. für das Herzogthum Cleve
v. 2. Febr. 1768. *ibid.* S. 361 sqq. — Wege-Ordnung für das Fürstenthum Hal-
berstadt v. 19. Nov. 1769. *ibid.* S. 574, 580.

3) v. Rabe, I. Abth. 3. S. 240. — Preuß. a. a. D.

4) Abgedruckt im Westpreuß. Provinzialrecht, 2. Abth. S. 144. — N. C. C.
Tom. V. c. S. 371. Nr. 34 de 1773.

5) N. C. C. Tom. X. Nr. 6. des Nachtr. 1798. S. 1857.

fischen Monarchie gehörigen westlichen Landestheilen befördert, dadurch aber vielmehr schon damals, bei der unzumuthbaren Behandlung, namentlich der Beibehaltung von Weid-Servituten, zum Theil der Grund gelegt zur Zerstörung der Gebirgswaldungen, in Folge dessen zu mancherlei klimatischen Nachtheilen für die Frucht- und Acker-Kultur.

Zuerst befahl Friedrich der Große im Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Pommerschen Ämter v. 1. Mai 1752 die Separation der im Gemenge mit den Grundstücken der Dorfschaften liegenden königlichen Vorwerfs-Aecker, sodann unterm 23. Mai 1763 die Beförderung der Separation von Kommun-Hütungen, und mittelst Instruktion v. 28. Juni 1765 an alle Justiz-Kollegien, zu deren Ressort die Sache damals gehörte, die Auseinanderlegung der gemeinschaftlichen Hütungen.

Demnächst aber erging unterm 21. Okt. 1769, eine allgemeine Verordnung für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt wonach zur Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zur Verbesserung des Wiesenwuchses, der königlichen Intention gemäß, mit Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütungen, Brücker, Ackerger u. s. w. verfahren und die Zustimmung gegeben wurde, es solle daraus zu keiner Zeit ein Anlaß zur Vermehrung der Landes- und Dominial-Abgaben entnommen werden.¹⁾

Ein Reskript v. 19. Mai 1770 verordnete hierauf die gänzliche Abschaffung der Frühjahr-Hütung auf den Wiesen und die Einschränkung der Herbst-Hütung auf einen solchen Termin, daß dem Eigenthümer die völlige Heu- und Grummet-Nutzung ungeschmälert verbleibe, in gleichen die Abstellung der Weide auf sumpfigen Wiesen, sowohl im Herbst als Frühjahr, — bei obwaltenden Servitut-Rechten gegen ein nach dem Edikt v. 21. Okt. 1769 auszumittelndes Aequivalent.²⁾

Das Verfahren war in den einzelnen Kreisen sachverständigen, der Landwirthschaft und Rechte kundigen Kommissarien, unter Aufsicht der Justiz-Behörden anvertraut, die Provokationsbefugniß einzelnen Grundbesitzern beigelegt; doch sollte bei größeren Schwierigkeiten mit einzelnen Bauerhöfen der Anfang gemacht, auch der Unterthan bei der neuen Vertheilung in Rücksicht auf die Bonität nicht verlegt werden.

Ferner erging für Schlesien unterm 14. April 1771 ein besonderes Reglement wegen Auseinanderlegung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhütungen.³⁾ Danach sollten die Gemeinweiden und Gemeingründe ohne Zeitverlust von Amtswegen abgeschafft und nach Verhältniß der bisherigen Benutzung vertheilt, ein- und wechselseitige Servitute gegen Entschädigung, dabei auch die Vermischung der Grundstücke aufgehoben, jedoch auf Verbesserung der Schäferereien gesehen werden.

Indem die Instruktion für die Landvogteigerichte der neu erworbenen Westpreussischen Landestheile v. 21. Sept. 1773, dem Ressort der ersteren, unter Verweisung auf die erlassenen Edikte, die Auseinanderlegungen der Gemeinheiten zuwies, verpflichtete sie dieselben zu deren ernstlichem Betriebe.⁴⁾

Zweckmäßige Vorschriften über Gemeinheitstheilungen finden sich bereits im Corpus juris Fridericiani, gingen aber in verbesserter Gestalt einestheils in die Allgemeine Preussische Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 49., anderntheils in den 4ten Abschnitt des 17ten Titels I. Theils des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten über. An dessen Spitze stand die,

1) C. C. M. 1769. S. 6217.

2) N. C. C. Tom. IV. S. 6767. Nr. 38. do 1770.

3) Korn, Sammlung Schlesischer Provinzialgesetze do 1771.

4) v. Rabe, Samml., Bd. 1. Abth. 5. S. 620, 633.

später durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und deren Ergänzung v. 2. März 1850 in wesentlichen Stücken erweiterte Bestimmung:

„daß die von mehreren Dorfs-Gemeinwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher „auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum „Besten der allgemeinen Landeskultur soviel als möglich aufgehoben werden solle, „— in so weit, als dadurch nach dem Gutachten sachkundiger Landwirthe die Landeskultur im Ganzen befördert und verbessert würde“.

Der oben geschilderte, durch die Gesetzgebung der Preussischen Könige während fast eines Jahrhunderts ausgebildete Rechtszustand, einerseits der persönlichen, dinglichen und Leistungs-Verhältnisse des Bauernstandes, andererseits der Agrar- und Landeskultur-Verhältnisse, wurde im Wesentlichen die historische Grundlage des im Jahre 1794 publicirten neuen Gesetzbuches für den ganzen Staat und ging in den hauptsächlichsten Beziehungen in dasselbe über.

Allein schon durch das Dasein allgemeiner, gleichmäßig für alle Volksklassen geltender Gesetze und durch die verbesserte Gerichts-Verfassung und Prozeß-Ordnung, wurden die Bürgschaften für den Schutz der Rechte des Bauernstandes erhöht und gestärkt; allmählig kamen die günstigeren und milderen Bestimmungen des Gesetzbuchs über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dem ganzen Stande zu statten, wenngleich abweichende Provinzial-Verfassungen a) der Regel: „daß angeessene Unterthanen als wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzusehen seien“¹⁾, desgleichen b) der Vermuthung für Erbpacht²⁾ und c) der ferneren Präsumtion bei nicht eigenthümlichen Bauergütern, „für die Erblichkeit der Descendenten, event. der überlebenden Ehegattin“³⁾, in einzelnen Landestheilen derogirten.

In Betreff der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes enthielt nun aber das Allgemeine Landrecht den ausnahmslosen Rechtsatz, „daß Unterthanen gleich anderen Bürgern des Staates freies Vermögen erwerben und besitzen können.“⁴⁾

In Betreff der Leistungen verbot das A. L. R. deren willkürliche Erhöhung⁵⁾ und gewährte unter Umständen zeitweisen, selbst dauernden Erlass der Dienste⁶⁾. In Betreff der bürgerlichen Besitzungen verbot es die Verminderung ihrer Anzahl und ihre Verringerung durch Einziehung der Stellen oder ihrer Realitäten oder durch Zusammenschlagen derselben.⁷⁾

Endlich ist aus dieser Epoche noch der Verordnungen für Ost-, West- und für Süd-Preußen, wie für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, resp. vom 1. Mai 1803 und vom 8. April 1806 um deshalb zu erwähnen, weil dieselben eine wesentliche Grundlage der nach langen Verhandlungen für alle Landestheile, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat (ausschließlich der Kreise Rees und Duisburg), erlassenen Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847⁸⁾ abgaben und weil aus ihnen namentlich die

1) §. 246. Tit. 7. Thl. II. A. L. R.

2) §. 305. I. c.

3) §. 634. Tit. 21. Thl. I.

4) §. 240. Tit. 7. Thl. II. A. L. R.

5) §. 133. ibid.

6) §§. 435. folg. §§. 444. folg. ibid.

7) §. 14. ibid.

8) G. S. 1847. S. 376. — Rabe, Samml., Bb. VII. S. 448 u. N. C. C. Thl. XI. S. 2855. Nr. 2. Nachtrag zu 1804. — Rabe, Bb. VIII. S. 505 u. N. C. C. Thl. XII. S. 121. Nr. 37.

zum Schutze der Feldfluren gegen Hütungsbeschädigungen so wichtigen Grundsätze des alten Deutschen Pfändungsrechtes ¹⁾ in die neue Feldpolizei-Ordnung übernommen sind.

Friedrich der Große urtheilte gegen das Ende seines Lebens:

„Gewiß sei, daß der Zustand, nach welchem die Bauern dem Adel angehören „und Knechte ihrer Edelleute sind, unter allen der unglücklichste und ein solcher „sei, wogegen sich der Mensch am meisten empöre. Kein Mensch sei geboren, um „der Sklave seines Gleichen zu sein. Verabstehet man aber auch mit Recht einen „solden Mißbrauch, so seien andererseits die alten Verträge und das Bedürfniß „der Landwirthschaft selbst, wie der Verlust des Adels an seinen Einkünften, zu „berücksichtigen. Deshalb lasse sich eine solche Einrichtung nicht auf einmal ab- „schaffen“.

Es wurde diese Abschaffung, wie gezeigt, in Preußen auf dem Wege einer reformatorischen Gesetzgebung und allmählichen Verbesserung der Zustände lange vorbereitet; der Entschluß und die That sollten aber erst in der tiefsten Noth des Vaterlandes zur Reife gedeihen.

Vierter Abschnitt.

Die Landes-Kultur- und Agrar-Gesetzgebung seit dem Jahre 1807.

I.

Die westlichen Landestheile einschließlich der gegenwärtig zur Provinz Sachsen, aber vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen altländischen und neu erworbenen Landestheile.

A. Die Rheinprovinz linken Ufers, soweit sie nicht zu den Französisch-hanseatischen Departements gehört hat.

Auf dem linken Rheinufer waren kleinere Gebietstheile schon im Jahre 1697, sodann im Jahre 1766 an Frankreich gekommen; die übrigen erst in Folge der Französischen Revolution und Eroberung durch den Frieden von Basel und Lunéville (1795 und 1801). Auf jene und diese fand die Französische Agrargesetzgebung sofort oder doch sehr bald Anwendung.

Durch die bekannten Beschlüsse der Französischen National-Verammlung in der Nacht vom 4. August 1789 wurden, — größtentheils auf die Vorschläge von Männern der privilegierten Klasse selbst, — alle Rechte ohne Entschädigung aufgehoben, welche man unter dem Régime féodal begriff, als die „Guts-Geichs-Lehnsherrlichkeit, die Lehnserbschaft, der Huldigungs-Eid von Hinterlassen, die steuerartigen Rechte, das Jagdrecht auf fremdem Boden“, „sodann die Unfreiheit, Hörigkeit, Leibeigenschaft und persönliche Dienstbarkeit (die s. g. main morte personnelle, réelle ou mixte), zugleich mit allen daran geknüpften und daraus abzuleitenden Beschränkungen und Abgaben“, insbesondere den rein persönlichen Dienstleistungen. Bei so wenig vorbereiteten Beschlüssen konnten zahlreiche gesetzliche Ergänzungen und Erläuterungen nicht ausbleiben, welche später dem Prinzip des Eigenthums, vermöge angemessener Entschädigung für die Aufhebung nutzbarer

1) Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte, Thl. I. S. 61. S. 171.
— Sommer's Handbuch über die älteren und neueren bürgerlichen Rechts-Verhältnisse in Rheinland und Westphalen, Thl. I. Bd. 2. Urkunde Nr. 46. und a. a. D.

Privatrechte, mehr Rechnung trugen. Zwar wurden in den Jahren 1790 und 1794, ebenfalls ohne Entschädigung, Leistungen und Zahlungen jeder Art, welche an Stelle unentgeltlich aufgehobener Rechte getreten, ingleichen alle Zehnten und die an ihre Stelle getretenen Güten geistlicher oder weltlicher Körperschaften, abgeschafft; hingegen wurden aber von der unentgeltlichen Aufhebung alle diejenigen Leistungen ausdrücklich ausgenommen, welche, nach Maßgabe von Belehnungs-, Zins- oder Erbverpachtungs-Urkunden, lediglich als Grundzinsen oder Reallasten zu betrachten und erweislich der Preis für Ueberlassung von Grundstücken gewesen seien.

Mit der Aufhebung der Feudal- und Guts herrlichkeit, wie der Guts-hörigkeit, ging das volle Eigenthum der bauerlichen Güter auf ihre Besitzer über; nur blieben, abgesehen von Zeitpachten, auch solche Güter hiervon ausgenommen, die nur auf Lebenszeit oder höchstens auf 99 Jahre ausgethan worden.¹⁾

In Betreff der ausnahmslosen Entrichtung der Grundsteuer war bestimmt, daß der Besitzer eines mit ablösbaren Grundrenten und Reallasten beschwerten Eigenthums oder zu Erbpacht- oder Nießbrauchsrechten besessenen Guts, die Grundsteuer an den Staat unmittelbar zu entrichten gehalten, dagegen berechtigt sei, bei Abführung der Grundrenten und Real-leistungen, dem hierzu Berechtigten ein Fünftel des Betrages derselben in Abzug zu bringen, so weit nicht etwa das Gegentheil vertragsweise ausdrücklich stipulirt worden.²⁾

Wegen der gegen Entschädigung ablösbaren Reallasten stand die Pro-vokationsbefugniß im Allgemeinen nur dem Verpflichteten, gegen Kapital, resp. zum 20fachen oder 25fachen Betrage der Jahresleistung, zu, wobei theils Tarife (Normalpreise), theils sachverständige Gutachten, ferner die 14 jährigen Durchschnittspreise mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, zum Grunde gelegt wurden. Wegen Ablösung der zufälligen Rechte (Besitzveränderungsabgaben) ergingen sehr spezielle Bestimmungen.³⁾

Das Ablösungsverfahren war dadurch vereinfacht, daß der Code civil (Art. 529.) die Immobiliarnatur der Renten (die Pertinenz eigenschaft derselben zu einem berechtigten Gute) ausdrücklich aufhob.

Später, unter Preussischer Hoheit bestimmte die Kabinetts-Ordnung v. 29. Okt. 1835⁴⁾, daß bei denjenigen Renten, welche von den Schuldnern bis zum 1. April 1834 oder in einem spätern Termine noch entrichtet worden, eine Vermuthung für den feudalen oder gutherrlichen Ursprung derselben nicht ferner stattfinden solle, bei ihnen vielmehr ein solcher Aufhebungsgrund stets besonders nachzuweisen sei.

Das (1789 und 1790 aufgehobene) jedem Grundeigenthümer anheimgefallene Jagdrecht war in den Jahren 1810 u. 1812, durch Dekrete wegen Lösung von Waffenscheinen mehrfach beschränkt. Die Preuss. Verordnung v. 17. April 1830⁵⁾ regelte dessen Ausübung auf kleinen Jagdbezirken unter 300 Morgen,

1) Gesetze v. 4. bis 11. Aug. 1789, v. 15. bis 28. März. 1790, v. 13. bis 20. April 1791, v. 25. bis 28. Aug. 1792, v. 17. Juli 1793, v. 17. Jan. 1794 in Bormann und Daniels Handbuch der für die Preuss. Rheinprovinz verkündeten Gesetze aus der Zeit der Fremdherrschaft.

2) Gesetz v. 7. bis 10. Juni 1791 in Bormann und Daniels, Bd. I. S. 595.

3) Gesetz v. 18. bis 29. Dec. 1890, Bormann und Daniels, I. S. 453, Gesetz v. 3. bis 9. Mai 1790 ibid. I. S. 181.

4) G. S. 1835. S. 231.

5) G. S. 1830. S. 65.

und außerhalb eingegatter, mit Mauern, Hecken u. umschlossener Plätze und Grundstücke, dahin, daß die Jagd gemeinschaftlich, in der Regel gemeindefreiwilbig, verpachtet, resp. durch einen gemeinsamen Jagdvorstand der vereinigten Grundbesitzer verwaltet werden sollte.

Sehr dringend hatte sich auch in der Rheinprovinz schon seit vielen Jahren das Bedürfnis einer Servitut-Ablösungs-Ordnung — eines Gemeinheitstheilungs-Gesetzes — im Sinne der Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821, welche nicht die Theilung von Korporationsvermögen bezweckt, — zu erkennen gegeben; ebenso das einer zweckmäßigen Feldpolizei-Ordnung.

Das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844 ¹⁾ genügte nur sehr theilweise dem umfassenderen Bedürfnis.

Noch gelten französische Forstordnungen, eine ältere aus der Zeit Ludwigs XIV. in mehreren, sachlich nicht mehr passenden Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die, nach dem Großherzogl. Vergifteten Forst-Organisations-Dekret vom 22. Juni 1811 bestehenden Aufsichts-Rechte und Nutzungs-Regulative besonders in den Staats-, Gemeinde- und Marken-Waldungen, wendete die Kabinetts-Ordn. v. 7. Aug. 1846 eine frühere Ordre vom Jahre 1842 und den Art. 114. jenes Forst-Organisations-Dekrets auf die ganze Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Aves und Duisburg, an, indem namentlich bestimmt wurde:

„daß einstweilen bis zum Erlaß einer Rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Naturaltheilung eines sogen. Marken-, Erbes oder sonst von Mehreren gemeinlich afflisch benutzten und im ungetheilten Besitze befindlichen Waldes, nur mit vorgängiger Zustimmung der Regierung und nur in solchen Fällen erfolgen solle, in welchen die Naturaltheilung mit dem Interesse der Landes- und Forst-Kultur vereinbar sei.“ ²⁾

Im Allgemeinen hatte jedoch schon früher die Verordnung v. 24. Dec. 1816 ³⁾ den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in der Rheinprovinz, wie in den vormals fremdländischen Theilen der Provinzen Sachsen und Westphalen die eigene Verwaltung ihrer Forstländereien, nur unter der Kontrolle und oberen Aufsicht der Regierungen, wieder zurückgegeben.

Das Bedürfnis einer Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungs-Ordnung war in der Rheinprovinz schon um dieselbe Zeit hervorgehoben, als man die Bearbeitung der Geh. O. von 1821 für die dem Allg. Landrecht unterworfenen übrigen Theile des Staats unternahm.

Die älteren französischen Gesetze über das Gemeinheitstheilungswesen waren ganz unvollkommen, ihre Anwendbarkeit in den verschiedenen Landes-theilen des linken Rheinufers überdies höchst zweifelhaft.

Die Befugniß zur Provocation auf Gemeinheitstheilung, jedoch nur im Miteigenthum besessener Grundstücke, gründete sich im Wesentlichen nur auf den Code civil (Art. 815.)

Hingegen enthält über die Einschränkung von Real-Servituten und das Recht zur Einfriedigung von Aekern und Wiesen Behufs Befreierung derselben von der Koppel- und Stoppel-Weide (parcours und vaine pâture) der f. g. code rural, — ein Gesetz v. 28. Sept. und 6. Okt. 1791 ⁴⁾ nähere Bestimmungen. Auch legte die, älteren französischen Gesetzen entnommene, jedoch nur in wenigen Theilen der Provinz gültige Kanonne-

1) G. S. 1844. S. 263.

2) G. S. 1846. S. 431.

3) G. S. 1817. S. 57.

4) Daniels Handbuch, Bd. II. S. 157

ments- (Abtheilungs-) Klage, den belasteten Eigenthümern, besonders von Waldungen, Wiesen und Heiden, die Befugniß bei, durch Abtretung eines Theils des belasteten Grundstücks von den darauf haftenden Nutzungs-rechten Dritter sich zu befreien.¹⁾

Nach vielfachen Verhandlungen und Entwürfen wurde hierauf untern 19. Mai 1851 schließlich die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rhein-provinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees (in welchen das Allgemeine Landrecht und mithin die Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 gilt), zugleich auch für Neuvorpommern und Rügen, und damit gleichzeitig ein besonderes Gesetz betr. das Verfahren bei den Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, erlassen.²⁾

Ueber Austrocknung und Urbarmachung von Sümpfen durch Unter-nehmer verordnet ein älteres, ziemlich durchgreifendes, indeß fast vergessenes Gesetz vom 16. September 1807.³⁾ Endlich wurde das — jedoch vor-zugsweise bei sehr getheiltem Grundbesitz unvollkommene Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benützung der Privat-Flüsse, durch Gesetz v. 9. Jan. 1845 auch in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln eingeführt.⁴⁾

B. Westphalen und die Rheinprovinz rechten Ufers, desgl. der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesene Theil der Provinz Sachsen, einschließlich der Altmark.

Diese Gruppe von Landestheilen zerfiel seit der neueren Agrar-Gesetz-gebung hauptsächlich in fünf verschiedene Territorien, namentlich

- 1) die vormalig Großherzogth. Bergischen Landestheile, (vergl. unten A A.)
- 2) die vormalig Französisch-Hanseatischen Departements, resp. das Lippe-Departement, (vergl. unten B B.).
- 3) die vormalig zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, (vergl. unten C C.)
- 4) das zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesene, vor 1808 Kur-kölnische Herzogthum Westphalen, (vergl. unten D D.)
- 5) die seit 1803 bis 1815 Nassauischen Landestheile nebst Stadt und Gebiet Wehlar, (vergl. unten E E.)

Das Fürstenthum Siegen war mit dem Großherzogthum Berg, seit 1813 — 1815 aber wiederum mit Nassau, hingegen waren die beiden Graf-schaften Wittgenstein mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt.

Im Einzelnen haben sich die Grenzen der Landestheile zu 1. 2. 3. in der Zwischenzeit überdies mehrfach geändert.

Der Geist der Regierungen und der Charakter der früheren Agrar-verhältnisse in diesen verschiedenen Landestheilen, auch die Zeit, in welcher nacheinander die einzelnen neuen Agrargesetze in ihnen ergingen, haben auf diese letzteren mehrfachen Einfluß geübt. Die Darstellung muß daher, wenn auch nur in Hauptumrissen, auf diese verschiedenen Territorialgesetz-gebungen zurückgehen.

A A. Das Großherzogthum Berg, durch die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 gegründet, Ende 1813 aufgelöst und theils zur Rhein-provinz, theils zu Westphalen geschlagen.

Die Leibeigenschaft und das Kolonat-Verhältniß wurde nebst allen darauf gegründeten Rechten und Verbindlichkeiten in Berg und Cleve durch

1) Bericht der zur Vorberathung des Entwurfs einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern nebst Rügen bestellten Kom-mission der Ersten Kammer, Nr. 239. 1851.

2) G. S. 1851. S. 371 u. 383.

3) v. Daniels, Handbuch der für die Preuß. Rheinprovinz veränderten Ge-setze aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. V. S. 288.

4) G. S. 1845. S. 35.

das Kaiserliche Dekret v. 12. Dec. 1808 abgeschafft. Die Kolonen erhielten volles Eigenthum, vorbehaltlich einiger Beschränkungen und Ausnahmen wegen des Bau- und hochstämmigen Holzes. Doch sollten die Kolonate nicht ohne Einwilligung des bisherigen Gutsherrn in Stücke von weniger als 10 Morgen vertheilt und zersplittert werden. Als Ausflüsse der Leibeigenschaft wurden angesehen und deshalb ohne Entschädigung aufgehoben: 1) der Geständendienstzwang, 2) das Recht der Freilassung und der Freikäufe, 3) der Sterbefall, sofern er nicht Reallast ist, 4) die Frohnen, Hand- oder Spanndienste und alle anderen persönlichen Dienstleistungen. Hingegen wurden nur gegen Entschädigung aufgehoben die Erbgewinn-, Auffahrts- oder Weinkauf-Gelder bei Auflassung eines neuen Kolonen zum Erbnießbrauche des Guts; ebenso der Heimfall oder die Erlöschung des Erbnießbrauchs, wenn der Kolon keine zur Auflassung auf das Kolonat geeignete Erben hinterläßt. Desgleichen sind nur für loskäuflieh erklärt alle nach Inhalt der Kolonat-Kontrakte zu entrichtenden Abgaben an Geld- oder Natural-Leistungen. Ein Zuschlag zu deren Werth (die Wehrpacht) bildete zugleich die Entschädigung für Sterbefall, Weinkauf, die Aufahrt eines- und den Heimfall andernteils. Der Loskauf geschieht zum 25fachen Betrage des jährlichen Werths; Leistungen in Getreide werden nach dem Durchschnitt der mittleren Marktpreise der letzten 25 Jahren veranschlagt.¹⁾

Ein Kaiserliches Dekret v. 11. Jan. 1809²⁾ hob hierauf alle Kron- und Privat-Lehen ohne Entschädigung auf, nebst der Erbfolge und den Lehndienstbarkeiten, mit Verwandlung des Lehns in das freie Eigenthum des Vasallen, vorbehaltlich jedoch der Zinsen, Abgaben und Dienstleistungen, welche weder der Person, noch zu Gunsten der Person aufgelegt sind.³⁾

Das Dekret v. 13. Sept. 1811 erläuterte die früheren theils durch spezielle Bezeichnung der ohne Entschädigung aufgehobenen einzelnen Privat- und steuerartigen Leistungen, theils in Betreff der, vorbehaltlich der Ablösung von Grundrenten und Reallasten, aufgehobenen lehns- oder gutsherrlichen und emphyteutischen Rechte, insbesondere dadurch, daß es die Ablösung gegen Entschädigung auf die Leistungen folgender Güter anwendbar erklärte: „der Erbpacht-, emphyteutischen, Leih- oder Erbleihgewinn-, Erbbehandigungs-, Hofs- und Behandigungs-, Erbzins-, Rathen-, Kurmud-, Sattel-, Frei-, stuhlfreien, Erblehn-, Herren- und aller anderen Güter von gleicher Natur, wie sie auch sonst genannt werden mögen.“ Wos wegen der Eigenthums-Verleihung an die Besitzer von Leih- und Zeitgewinn-Güter wurden schon damals, wie dies auch später in der Preuß. Gesetzgebung v. 21. April 1825 geschah, verschiedene, besonders nachzuweisende Kriterien und Voraussetzungen aufgestellt.⁴⁾ Entgegengesetzten Falls sollten dergl. Güter dem Verpächter gehören und der Inhaber als bloßer Pächter betrachtet werden. Auch sollte Dasselbe gelten bei den auf zwei oder drei Generationen, desgl. auf eine gewisse, nicht aber 99 Jahre hinaus gehende Zeit in Erbpacht resp. Erbzinns verliehenen Gütern.

Außerdem hob das Dekret v. 13. Sept. 1811 ohne Entschädigung die Mählenzwangs- und Banngerechtigkeiten, alle und jede Frohnden nebst

1) Temme, Sammlung der Königl. Westphälischen, Großherzogl. Bergischen und Kaiserl. Französischen Dekrete über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse u. S. 57.

2) Ibid. S. 66.

3) Ibid. S. 64.

4) Temme l. c., Art. 12. und §. 22. Gesetz v. 21. April 1825. Nr. 939. G. S. S. 98.

deren Aequivalent, ferner Lehnspferde- und Satteldienstgelder, den Rottzehnten, jeden Antheil aus der Mobilien-Nachlassenschaft eines Pächters, (Besthaupt, Körrecht, Kurmede), auf, gab weitere Bestimmungen wegen der als ablösbar zu präsumirenden, weil als Preis und Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden zu betrachtenden, nutzbaren Lehn- und emphyteutischen Rechte und Verpflichtungen, insbesondere auch wegen der zufälligen Rechte, so wie wegen Beibehaltung des dritten Fußes oder Pfennigs (Tertia marcalis), wegen der hypothekarischen Sicherstellung, wegen der Gleichzeitigkeit der Ablösung zufälliger und ständiger oder jährlicher Rechte und über Berechnung des Ablösungspreises.

Durch Staatsraths-Gutachten vom 19. März 1813 wurden die Kolonen zur Entrichtung der ganzen Staats-Steuern, jedoch gegen Einbehaltung eines Fünftels vom Betrage ihrer Leistungen verpflichtet.¹⁾

Endlich erging für das Großherzogthum Berg noch das Kaiserliche Dekret v. 19. März 1813, welches die Zehnten aller Gattungen, mit Ausnahme der Blut- und Rott-Zehnten, den — nur ablösbaren — Grundrenten beizählt und über deren Ablösung nähere Vorschriften ertheilt.²⁾

BB. Für das ehemalige Lippe-Departement und die hantfeattisch-französischen Landestheile, welche 1808, 1810 und 1811 mit dem Französischen Reiche vereinigt und theilweise von Berg abgezweigt wurden³⁾, erging zuerst das Kaiserliche Dekret v. 9. Dez. 1811 wegen Abschaffung des Régime féodal (der Guts-, Gerichts- und Lehnsherrschaft) mit allen ihren Wirkungen und zwar ohne Entschädigung, desgl. der persönlichen Dienstbarkeit mit dem Gesindezwangsdienst, der Schollenpflichtigkeit, dem Veedemund, dem Sterbefall, Besthaupt u. s. w.⁴⁾, der Bannrechte, vorbehaltlich der Abgaben für besonders gewährte Vortheile, der Personal-Trohen und der ungemessenen Dienste, deren Begriff näher bestimmt wurde.

Gingegen wurden für ablösbar gegen Entschädigung erklärt diejenigen gutsch- und lehnsherrlichen, nutzbaren Rechte, welche Preis und Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden gewesen. Dabei bestimmte das Dekret im Tit. II. über die Grundsätze und das Verfahren der Ablösung, ordnete Normalpreise und sachverständige Schätzung, bei den Diensten den Abzug der Gegenleistungen (Proeven) an, und übertrug im Tit. III. den Besitzern der Kolonate (Meierrechts-, Erbmeier-, Erbleihe-, Erbzinsgüter) das volle Eigenthum am Grundstück nebst allem Zubehör, vorbehaltlich der Entschädigung für Heimfall und Reallasten und einer Theilung des Bau- und hohen Holzes.

Ein besonderes Kaiserliches Dekret v. 22. Jan. 1813 verfügte noch über die Natur und die Ablösung der der Krone, wie Privatberechtigten gehörigen Zehnten, welche als ablösbare Grundabgaben betrachtet wurden.⁵⁾

CC. In den vormalig zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen ging die Agram-Gesetzgebung vorsichtiger und weniger einschneidend zu Werke.

Nachdem in der Konstitution v. 15. Nov. 1807 alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie sei und wie sie genannt werden möge: „weil alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollten“, aufgehoben

1) Temme I. c., S. 83.

2) Temme I. c., S. 86.

3) Daniels Handbuch, VII S. 417 folg.

4) Temme, S. 95 und Dekret v. 8. Jan. 1813. S. 110.

5) Temme, S. 110.

worden, bestimmte das Dekret v. 28. Jan. 1808 die hierunter begriffenen Rechte und Verbindlichkeiten näher. Es rechnet dahin:

„1) bloß persönliche Dienste oder Personalfrohnen, solche, die einer Person einzig „aus dem Grunde obliegen, weil sie Vasall ist oder einen gewissen Ort bewohnt, „2) alle unbestimmten und von der Willkür des Berechtigten abhängigen Dienste, „3) das sogen. Gefändezwangs-Recht, 4) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer „Heirath die Einwilligung eines Herrn einzuholen und an diesen dafür eine Ab- „gabe (Weedemud, Brautlauf, Klauenthaler) zu entrichten, 5) das Mortuarium vom „Möbiliar-Nachlasse und 6) den Eid der Treue und Unterthänigkeit“.

Dagegen blieben der künftigen Ablösung vorbehalten:

„das dominium directum des bisherigen Herrn und alle übrigen mit der Konsti- „tution verträglichen und als Preis der Ueberlassung des nugharen Eigenthums „zu betrachtenden Abgaben und Verbindlichkeiten, als Zinsen, Renten, Zehnten, „Geld und Natural-Leistungen, auch der Weinauf, incl. die Verbindlichkeit zu „Diensten, wenn nur die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeiten durch „Urkunden, Anerkenntniß, Heberegister bestimmt werden“.

Die Veräußerung, Vertauschung, Zerstückelung oder selbst die Beschwe- rung der verpflichteten Güter mit einer Dienstbarkeit oder Hypothek, sollte nicht ohne Bewilligung des bisherigen Herrn erfolgen dürfen.

Ein späteres Dekret v. 16. Mai 1809 hob noch ausdrücklich das sog. Schutz- oder Heuerlingsgeld oder Einliegerrecht ohne Entschädigung auf. Das Dekret v. 27. Juli 1809 erläuterte das Dekret von 1808 besonders in Rücksicht auf Dienste der Gemeinden (Gerichts- und Jagd-Frohnden), sowie auf ungemessene Dienste.¹⁾

Die Allodifikation der Lehne und deren Verwandlung in völlig freies Eigenthum gegen eine jährliche Rente von 1 Prozent des Reinertrages des Lehns, gleichzeitig mit Befreiung von den Belehnungsgebühren, Laudemial- und Konsensgeldern und mit Aufhebung der Successionsrechte, vorbehaltenlich jedoch der auf den Lehnen haftenden Grundzinsen, verfügte das Dekret v. 28. März 1809. Ausgenommen von der Allodifikation blieben die auf 4 Augen stehenden Lehne, und in Betreff der aufgehobenen Lehnsuccession noch ein einmaliger Fall zum Besten der zur Zeit der Bekanntmachung des Dekrets bereits gebornen und unmittelbar zur Lehnfolge berechtigten Lehnsfolger, ferner der lebenden oder noch zu erzeugenden Descendenten des Lehns- lesherrn, desgl. von Kindern in der Seitenlinie, welche kraft des Advräsens- tationsrechts in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern als nächste Lehnfolger einzutreten berechtigt sind.²⁾ Wegen Zuziehung von Agnaten bei den Ab- lösungen erging unterm 13. April 1811 ein besonderes Dekret, und zur Erläu- terung der Bestimmungen über die Allodifikation das Staatsraths-Gutachten von 1812.³⁾

Das Dekret v. 18. August 1809 gab nähere Vorschriften wegen der Ablösung der nicht aufgehobenen Dienste und Grundabgaben, bestimmte namentlich die Kapitalisirung der Geldrenten zum 20fachen Betrage, vorbe- haltlich anderweiter urkundenmäßiger Bestimmung über die Größe des Ab- lösungs-Kapitals, ferner die Bildung eines Frucht-Durchschnittspreises aus den letzten dreißig Jahren, hingegen bezüglich der Abgaben an Federvieh, Rälbern, Butter, Käse u. s. w. Zugrundelegung des gemeinen, durch Sach- verständige auszumittelnden Preises mit Kapitalisirung zum 25fachen Be- trage, bei Diensten den Abzug der Proeven und außerdem den Entschädi-

1) Temme, S. 1 seq. S. 15, 16.

2) Temme, S. 9 seq.

3) Temme, S. 38 seq. S. 46 seq.

gungsmodus nach dem Maaße derjenigen Kosten, welche der Berechtigte in Zukunft für die durch die Dienste bisher zu verrichtenden Arbeiten aufzuwenden genöthigt sein würde. Fleisch-, Blut- und Fruchtzehnten sollten ebenfalls nur zum 25fachen Betrage ihres durchschnittlichen Jahreswerthes ablöslich sein; die Ablösung des Zehnten soll übrigens nur gleichzeitig von der Gesamtheit, resp. der Majorität der zehnpflichtigen Grundstücksbesitzer, d. h. von der ganzen Zehntflur oder zehnpflichtigen Gemarkung zugleich gefordert werden können und dasselbe auch wegen der Verwandlung der Dienste in Renten gelten.¹⁾ Die Ablösung der Zehnten und die Ablösung der Domainen-Abgaben wurde später durch die Dekrete vom 7. September 1810, resp. 1. Dezember ej. a., noch besonders erleichtert und befördert, indem während eines gewissen Zeitraums die Natural-Prästationen an Domainen zum 20fachen, die Geldrenten zum 16fachen abgelöst werden durften.²⁾

Das Dekret v. 25. Juli 1811 gab nähere Bestimmungen über die Ablösung der Veränderungs- und Laudemial-Gebühren (Aufsahrt, Erbgewinn, Lehngeld, Handlohn, Weinkauf u. s. w.) und über die resp. auf 6 oder 3 in einem Jahrhundert anzunehmenden Fälle, wodurch auch das Heimfallsrecht mit ausgegolten sein sollte.³⁾

Das Dekret in Betreff der Grundsteuer v. 21. Aug. 1808 bestimmt, daß ein Abzug von den gutherrlichen und ähnlichen Leistungen bei Meier-, Erbleihe-, Zins- und andern Gütern dieser Art, abgesehen von besonderer Uebereinkunft, nicht gemacht werden solle⁴⁾, das Dekret v. 31. Mai 1812 hingegen, daß die Pflichtigen ohne Unterschied die Grundsteuer ganz bezahlen sollten, den Eigenthümern der Prästationen dagegen den fünften Theil in Abzug zu bringen ermächtigt seien, endlich das Dekret v. 18. Jan. 1813 speziell in Bezug auf das Zehntrecht: daß der Abzug den 10. Theil der auf dem zehnpflichtigen Grund und Boden gelegten Grundsteuer betragen, insofern aber der Zehnte mehr oder weniger ausmacht, sich auf den Antheil des Zehntherrn am Reinertrage richten, jedoch auf die Prinzipal-Grundsteuer beschränken solle.⁵⁾

DD. Die Großherzoglich Hessische Agrar-Gesetzgebung in dem vormals Kurkölnischen Herzogthum Westphalen begann im Jahre 1806 mit Aufhebung aller Grundsteuerfreiheiten.⁶⁾ Durch die Verordnung vom 27. Februar 1811 wurde der Abzug eines Fünftels von allen auf den steuerpflichtigen Gütern haftenden Realberechtigungen, einschließlich der Weide- und Wald-Berechtigungen, gestattet.⁷⁾

Sodann wurde in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 9. Juli 1808 eine beschränkte Theilbarkeit zur Bildung kleinerer Agrikultur-Etablissements nachgegeben.

Eine durchgreifende, das bisherige Kolonatverhältniß völlig umgestaltende Verordnung erging jedoch erst unterm 5. Nov. 1809, welche die Leibeigenschafts-, wie die Kolonatverhältnisse, nebst der Untheilbarkeit der Güter und dem Ackerrecht, aufhob, alle auf geschlossenen Gütern haftende jährliche oder periodisch bestimmte Abgaben und Lasten für ablösbar erklärte,

1) Temme, §. 20 seq.

2) Temme, §. 29 seq. §. 53 seq.

3) Temme, §. 43 seq.

4) Temme, §. 7.

5) Temme, §. 51, 54.

6) Verordn. v. 1. Okt. 1806, Beilage VIII. der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen von Sommer, §. 282.

7) Sommer, §. 307.

das Kolonatrecht in volles Eigenthum verwandelte und unter den abgeschafften Leistungen namentlich folgende aufführt:

„1) das Recht der Freilassung und Freikäufe, 2) den Dienstzwang der Eigenhörigen gegen ihren Leihherrn, 3) den Sterbefall, 4) das Gewinngeld, 5) sämtliche gewessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied, 6) alle Abgaben an Vieh und anderen Naturalien, worunter jedoch die Fruchtförner-Pacht nicht zu verstehen, 7) die sogen. Garben-Pacht von Kolonisten, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind, 8) das gutherrliche Ober-Eigenthum und den Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Verleihung“.

Ferner wird in der Verordn. von 1809 bestimmt:

„Mit Ausschluß des Dienstzwanges tritt für alle anderen abgeschafften Rechte Entschädigung ein, unter anderen für das Recht der Freilassung nach dem Durchschnitts Ertrage der letzten 30 Jahre, bei Annahme eines Freilassungsfalles für diesen Zeitraum, — für den Haupt-Sterbefall nach dem Ertrage der drei letzten Fälle, — eben so für ein unbestimmtes Gewinngeld, — senft nach dem Durchschnitt und Verhältniß der Gewinnjahre. Die Entschädigung für die Hoffnung zum Heim- oder Rückfall und bei Theilung des Hofes für Erhebung der Pächte in kleineren getrennten Summen, soll in dem zwanzigsten Theile des Werths der Hofes-Abgaben aller Art bestehen.“ ¹⁾

Wegen des Eigenthums der Kolonat-Waldungen und nach Befinden ihrer Theilung erging die besondere Erläuterung v. 8. Sept. 1810. ²⁾

Eine Deklaration v. 18. August 1813 erklärte die Kolonat-Verordnung v. 5. Nov. 1809 in zweifelhaften Fällen auf alle diejenigen Güter anwendbar, bei welchen nach der landesherrlichen Verordnung v. 3. Mai 1782 Gewinn und Abgaben nicht erhöht werden durften. ³⁾

Hiermit schloß die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung im Herzogthum Westphalen, soweit sie zur Ausführung kam, ab.

Das spätere Königl. Preuß. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840 ⁴⁾ modifizierte nur die Bestimmungen wegen des Fünftelabzuges und erleichterte die Theilbarkeit und die Uebertragbarkeit der Realabgaben bei Dismembrationen, worüber das Gesetz vom 2. März 1850 (§. 93.), mit theilweiser Aenderung des §. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840, allgemeine Bestimmungen traf. — Auch ermächtigte eine Verordnung v. 28. Nov. 1839 die Ablösfungssätze für Alodifikation der nicht zur Klasse der Bauernlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. ⁵⁾

Die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung blieb wesentlich die Grundlage des neuen Rechtszustandes, nachdem das Gesetz v. 25. Septbr. 1820 wieder aufgehoben war, da die Ordnung v. 18. Juni 1840 nur die Ablösfungs-Grundsätze für die verschiedenen Reallasten zum Gegenstande hatte. ⁶⁾

Die Hessische Agrar-Gesetzgebung umfaßte jedoch auch die Gemeinheitstheilungen. Die Hessische Verordnung v. 9. Juli 1808 bezweckte: „die Beförderung der Kultur durch Gemeinheitstheilungen, die Entfernung der Hindernisse, welche dem Fortgange der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen im Herzogthum Westphalen entgegenstehen, wie die möglichste Verminderung der großen Nachtheile, welche aus den Gude-

1) Sommer a. a. D., S. 289—295.

2) Ibid. S. 295.

3) Ibid. S. 310 sqq.

4) G. S. 1840. S. 153.

5) G. S. 1840. S. 5.

6) G. S. 1820. S. 191., desgl. 1840. S. 156 sqq.

berechtigungen und ungemessenen Holzungsrechten für den Flor der Landwirthschaft und forstwirtschaftlichen Produktion entspringen; ingl. Bestimmungen über den Geschäftskreis der Behörden und deren Verfahren in Betreff der Auseinandersetzung zwischen den Weide- und Holz-Berechtigten, damit diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert werde.“

Es ist diese Verordnung mit der Einführung des allgemeinen Landrechts (1825) durch die als Theil desselben zu betrachtende Gemeintheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, erledigt.¹⁾

EE. In den seit 1803 und 1806 Nassauischen, jetzt zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Landestheilen, wurden die Leibeigenschaft nebst Mortuarium unterm 1. Januar 1808, ihre Ausflüsse und Wirkungen, gegen Zusicherung eines billigen Ersatzes an die Standes- und Gutsherrn, unterm 1. Januar 1812 und 1813 aufgehoben und hierunter begriffen:

„die ehemaligen Mannmissions-Gelder, die Bastardsfälle und Kollateral-Gelder, die „Abgabe des Blutzehnts, Geld-Abgaben von Ziegen, Tauben u. s. w., desgl. die „unentgeltlichen Frohnden, wogegen die in Eigenthums-Verhältnissen beruhenden, „deshalb nicht aufgehobenen Leistungen der Unterthanen an Zehnten und Real-„Abgaben in Rente verwandelt und nach einer Verordnung v. 1—3. Sept. 1812 „auch Holz-Abgaben (Holz-Deputate) abgelöst werden sollten“.

Jagdgerechtigkeiten sind übrigens nicht aufgehoben.

Sehr zweckmäßige Vorschriften über Beseitigung von Beschränkungen durch Grundgerechtigkeiten in der Benutzung des Acker- und der Wiesen, über Regulirung der Weidgerechtsame auf denselben und in Forsten, wie über deren Ablösung, gab die Nassauische Verordnung v. 7. bis 9. Nov. 1812. Desgl. erging eine Verordnung vom 17. und 21. Mai 1811 wegen des Ersatzes von Wildschäden²⁾ (die einzige dieser Art in Preußen rechts des Rheins vor 1848).

Auch für diese vormal- Nassauischen Landestheile nebst Stadt und Gebiet Wehlar erging unterm 4. Juli 1840 nur eine Ordnung zur näheren Bestimmung der Ablösungs-Prinzipien, so daß an dem aus der Nassauischen Gesetzgebung hervorgegangenen Rechtszustande selbst etwas Wesentliches nicht geändert wurde.³⁾

In Betreff ihrer Revision und späteren Abänderung ist die fremdländische Gesetzgebung in den vormal- Westphälischen, den Großherzogthum Bergischen und den Französisch-Hanseatischen Landestheilen und Lippe-Departement im Allgemeinen gleich behandelt worden.

Es wurde dieselbe schon im Jahre 1814 suspendirt. Zwar wurde durch Kabinetts-Ordre v. 5. Mai 1815 die Aufrechthaltung des Besitzstandes, später indeß mit mehrfachen Beschränkungen, sodann aber unterm 3. Mai 1817 deren Revision angeordnet. Hierauf erging, nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, das Gesetz v. 25. Sept. 1820. Dasselbe änderte übrigens an der unentgeltlichen Aufhebung der Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit und der daraus hergeleiteten Rechte und Pflichten nichts, gab unter anderen nähere Bestimmungen wegen Theilung oder Entschädigung der Holzungen und stellte ferner besondere Ablösungs-Grundsätze, nach

1) Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung. Bd. I. S. 51. — Sommer, S. 285. — Scotti, Sammlung Kurkölnischer Gesetze, Abth. 2. Thl. 1. S. 364.

2) Sammlung der Herzogl. Nassauischen Edikte und anderen landesherrlichen Verordnungen de 1817. Bd. I. S. 286, 282, 193, 187, 131.

3) G. S. 1840. S. 195.

dem Vorgange der Westphälischen Gesetze, auf. Die Ausführung des Gesetzes sollte in die Hände der in Münster niedergesetzten General-Kommission gelegt werden; die Gültigkeit desselben war aber von kurzer Dauer. Es erweckte theils wegen seiner Unvollständigkeit, theils wegen einzelner Bestimmungen, mehrfache Beschwerden und Reklamationen besonders von Seiten der Berechtigten und vorzugsweise in der Altmark und im Magdeburgischen. Eine Kabinetts-Ordre v. 18. Sept. 1822 ¹⁾ theilte die Bedenken, namentlich wegen des Fünftelabzugs, suspendirte auch die richterlichen Entscheidungen, sofern die Interessenten sich nicht in Güte vereinigten; Letzteres bestätigte die Kabinetts-Ordre v. 30. April 1824.

Aus den Arbeiten einer besonderen Ministerial-Kommission und der Begutachtung des Staatsraths gingen hierauf schließlich die drei Gesetze vom 21. April 1825, resp. für die oben erwähnten drei Ländergruppen (die vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französisch-Hanseatischen Landestheile), dazu später die zu allen drei Gesetzen gemeinschaftlich erlassene Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829 hervor. ²⁾

Letztere ist demnach, gleich den oben erwähnten beiden Ablösungs-Ordnungen für die vormals Nassauschen Landestheile und für das Herzogthum Westphalen von 1840, durch das neue Ablösungs-Gesetz v. 2. März 1850 beseitigt, während die drei materiellen Gesetze v. 21. April 1825 noch gegenwärtig die rechtliche Grundlage der Agrar- und bauerlichen Verhältnisse in jenen drei Ländergruppen bilden.

Nur historisch ist daher noch zur Charakteristik der Ablösungs-Ordnungen, resp. von 1829 und 1840, zu bemerken, daß sie überwiegend auf den Bestimmungen der vorausgegangenen fremdländischen Gesetze beruhten, übrigen auch in ihnen, gleichwie in den fremdländischen Gesetzen, von dem Ansprüche auf Ablösung ausgenommen werden 1) die öffentlichen Lasten mit Ausschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, 2) die aus dem Kirchen- und Schulverbände entspringenden Abgaben und Leistungen und 3) alle Korporations- und Societätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deich-Societät beziehen; dagegen unter diesen Ausnahmen Geld- und Natural-Renten, welche den gedachten Anstalten, Korporationen und Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. aus dem gutsherrlichen Verhältniß oder aus dem Zehntrechte, zustehen, nicht mitbegriffen sind.

Der Geist und Charakter der Agrar-Gesetze v. 21. April 1825 selbst, wird hauptsächlich durch die Erklärung in der gleichzeitigen Königl. Kabinetts-Ordre bezeichnet:

„daß die Königl. Zustimmung erteilt sei, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie „während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen un- „zweifelhaften Rechtszustand begründet habe, im Uebrigen aber die Forderungen „der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den älteren Provinzen der Monarchie „über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807 erlassenen Vorschrift- „ten anerkannt und in Anwendung gebracht werden, überall berücksichtigt worden „seien“.

An die Gesetzgebung vom 21. April 1825 knüpften sich in Rücksicht auf die früheren Rechtsverhältnisse, mancherlei Bedenken, hauptsächlich über folgende Gegenstände:

1) wegen der Bestimmungen, betreffend die Rechts- und Besitz-Verhältnisse der heimfallspflichtigen Güter. Es erging deshalb zunächst die

1) G. S. 1822. S. 207.

2) G. S. 1825. S. 73, 74, 94, 112, desgl. 1829. S. 65.